

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. Mai 2014

Seite 1 von 2

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Aktenzeichen VB1
bei Antwort bitte angeben

RAfr Schmitz
Telefon 0211 855-3564
Telefax 0211 855-3736
silke.schmitz@mais.nrw.de

Aktionsplan der Landesregierung "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv"

Information der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes (Stand Mai 2014)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die nordrhein-westfälische Landesregierung ist sich den Herausforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Vor diesem Hintergrund hat sie am 3. Juli 2012 ihren Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ beschlossen. Er bündelt die wesentlichen Aktivitäten der Landesregierung, die einen Beitrag zum Aufbau inklusiver Strukturen leisten sollen.

Der Aktionsplan versteht sich dabei als dynamisches und fortschreibungsfähiges Konzept, das bis zum Jahr 2020 mit Blick auf Art. 4 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel umgesetzt werden soll.

Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit hält es die Landesregierung für geboten, den Mitgliedern des Landtags über die Fortschritte des Inklusionsprozesses in Nordrhein-Westfalen zu berichten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

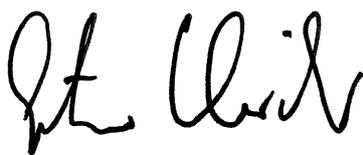
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die vorliegende Information versteht sich dabei als ein erster Zwischenbericht zum Stand der Maßnahmen, die die Landesregierung zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft im Rahmen der Landesinitiative „NRW inklusiv“ vorgesehen hat.

— Der Bericht enthält – analog zur Gliederung des Aktionsplans und der hierzu von den Ressorts gemeldeten Vorhaben – eine Darstellung der wesentlichen Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese werden unter die jeweiligen Aktionsfelder (z.B. „Früherkennung und Frühförderung“ oder „Arbeit und Qualifizierung“) subsumiert.

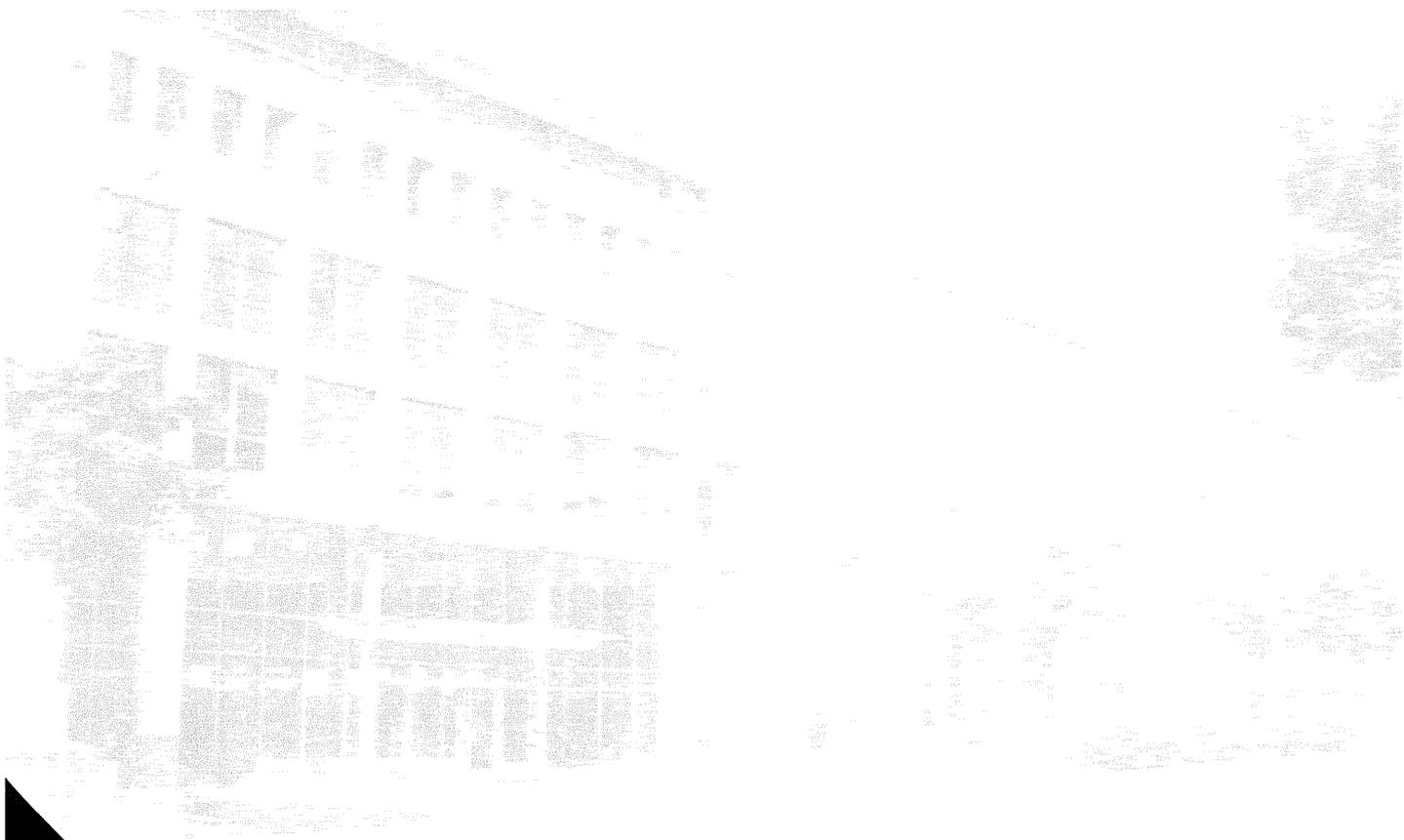
— Ich bitte Sie, die beigefügten Drucke an alle Mitglieder des Landtags weiterleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntram Schneider MdL)

1 Anlage (300-fach)



Aktionsplan der Landesregierung

“Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv”.

Information der Landesregierung zum Stand
der Umsetzung des Aktionsplanes (Stand: Mai 2014).

landesinitiative



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Ergebnis der Überprüfung	9
I. Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns	9
II. Beteiligung der Betroffenen	12
III. Normprüfung und Normprüfungsverfahren	14
IV. Aktionsfelder und Maßnahmen	15
IV.1 Ergebnisse der Normprüfung,	15
IV.2 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung	25
IV.3 Interessenvertretung und Teilhabe	27
IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit	30
IV.5 Wohnen und unabhängige Lebensführung	40
IV.6 Leben in der Familie	42
IV.7 Kinder und Jugendliche	43
IV.8 Arbeit und Qualifizierung	47
IV.9 Alter und Behinderung	58
IV.10 Gesundheit und Pflege	59
IV.11 Kultur und Sport	66
IV.12 Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen	72
IV.13 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung	73
IV.14 Behinderung und Migration	75
IV.15 Beratungsstrukturen	77
IV.16 Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe	78
IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person	80
IV.18 Medien und Kommunikation	82
IV.19 Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung	87

IV.20 Projekte in Wissenschaft und Forschung	88
IV.21 Inklusion in Schule und Hochschule	92
V. Die NRW-Dialogveranstaltungen	103

1. Einleitung

Seit 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) geltendes Recht in Deutschland. Sie schafft eine neue Rechtsgrundlage und konkretisiert allgemeine Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Inklusion ersetzt dabei als gesellschaftliche Zielsetzung die Integration. Der mit der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommene Wechsel zu einer inklusiven Wahrnehmung der Lebenswelt geht davon aus, dass die soziale und physische Umwelt so gestaltet wird, dass alle Menschen einer Gesellschaft – ob beeinträchtigt oder nicht – ohne besondere Anpassungsleistungen und ohne Diskriminierung in einem ‚inkluisiven Gemeinwesen‘ zusammenleben können.

Die UN-BRK hat die Politik für Menschen mit Behinderungen weltweit auf eine neue menschenrechtliche Grundlage gestellt. Ihr Zweck ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (vgl. Artikel 1 Satz 1 der UN-BRK).

Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 Satz 2 UN-BRK). Ausgehend von dieser Definition sind Menschen mit Beeinträchtigungen nicht von vornherein der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zuzurechnen. Behinderung entsteht vielmehr dann, wenn keine angemessenen Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Barrieren in der physischen und sozialen Umwelt resultierenden Teilhabebehindernisse ausgeglichen werden können.

Die UN-BRK beschreibt somit einen Perspektivenwechsel, der aufzeigt, dass „es nicht lediglich darum (geht), innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen Systeme (etwa innerhalb des Schulsystems) gleichsam die Türen zu öffnen, um nach Maßgabe des Möglichen für Behinderte Platz zu schaffen. Vielmehr ist der Anspruch, die Gesellschaft und ihre Subsysteme so zu verstehen, dass Menschen mit Behinderungen von vornherein darin selbstverständlich zugehörig sind. Der neue Leitbegriff der

Inklusion signalisiert den geforderten Wandel hin zu einer selbstverständlichen Zugehörigkeit“¹.

Im Zentrum der Debatte steht dabei ein veränderter gesellschaftlicher Umgang mit dem Thema Behinderung. Vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderungen über die gleichen Bürgerrechte verfügen wie so genannte ‚nicht-behinderte‘ Menschen, stehen nicht mehr bevormundende Fürsorge oder Förderung in gemeindefernen Einrichtungen, sondern gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung im Mittelpunkt einer erfolgreichen Behindertenpolitik. Dabei geht es darum – so Horst Frehe – „behinderte Menschen weder zu dankbaren Hilfeobjekten wie im Fürsorgesystem [zu] machen, noch zu leistungsbereiten Anpassungskünstlern, sondern zu würdigen, selbstbewussten und gleichberechtigten Bürgern einer Gesellschaft, die bereit ist, das Erforderliche für ihre Teilhabe zur Verfügung zu stellen“².

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK durch ein eigenes Ratifizierungsgesetz mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ohne Einschränkungen anerkannt. Bund, Länder und Kommunen sind damit verpflichtet, unter Ausschöpfung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung der Menschenrechte für die Menschen mit Behinderungen zu erreichen. (vgl. Art. 4 Abs. 2 UN-BRK).

Der paradigmatische Wechsel vom ‚Integrations- zum Inklusionsprinzip‘ stellt die Adressaten der UN-Behindertenrechtskonvention vor große Herausforderungen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist sich dieser Herausforderungen und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Dabei soll die Verwirklichung von Inklusion – gemäß den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 UN-BRK – schrittweise und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung im Juli 2012 ihren Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ beschlossen³ (MAIS NRW 2012). Unter dem Titel „Landesinitiative NRW inklusiv“ sind wesentliche Aktivitäten der Landesregie-

¹ Bielefeldt, H. (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin. S. 11.

² Frehe, H. (2004): Statement von Horst Frehe. In: Garske, T.; Schädler, J.; Schwarte, N.; Taubert, R. & Weinbach, H. (Hg.): Brücke(n) in Beschäftigung. Qualifizierungsmöglichkeiten im Dienstleistungsbe- reich und Perspektivenwechsel in der Behindertenhilfe. Dokumentation der Fachtagung vom 29. Juni 2004 in Olpe. Olpe, S. 53f.

³ MAIS NRW (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hg.) (2012): Aktionsplan der Landesregierung. Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv. Düsseldorf.

rung gebündelt, die einen Beitrag zum Aufbau inklusiver Strukturen leisten sollen. Ausgehend von einer Laufzeit des Aktionsplans bis zum Jahr 2020 werden diese im Zeitverlauf an neue Herausforderungen und fachliche Weiterentwicklungen angepasst.

Die Landesinitiative enthält vier zentrale Dimensionen:

- a. Erstens: Die kontinuierliche Arbeit an einer Kultur inklusiven Denkens und Handelns (z.B. durch eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung);
- b. Zweitens: Die Sicherstellung der gleichberechtigten Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an allen Vorhaben gemäß dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“. Hierzu wurden bereits bei der Erarbeitung des Aktionsplanes zu wichtigen Themen sogenannte „NRW-Dialogveranstaltungen“ mit Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Im Dezember 2012 wurde der Inklusionsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet.
- c. Drittens: Die Überprüfung aller rechtlichen Regelungen im Land auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK und
- d. Viertens: Einen ressortübergreifenden Katalog von Maßnahmen, Projekten und Initiativen, die die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen fördern.

Kernziel aller Aktivitäten ist die schrittweise Realisierung inklusiver Gemeinwesen. Auf dem Weg dorthin ist Inklusion nicht als statischer Zustand zu begreifen, sondern als ein Prozess, der das Ziel verfolgt, allen Menschen gleichberechtigte und umfassende Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

Im Sinne einer umfassenden Barrierefreiheit wurde der Aktionsplan zum einen als barrierearmes Dokument veröffentlicht; zum anderen wurden die Kernaussagen in einer Broschüre in Leichter Sprache zusammengefasst.⁴

Um die Umsetzung und Durchführung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen zu systematisieren und zu strukturieren, hat die Landesregierung im MAIS eine staatliche Anlaufstelle (Focal Point) im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 UN-BRK eingerichtet. Diese ist in der Gruppe „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ angesiedelt. Darüber hinaus hat das MSW eine hausinterne „Projektgruppe Inklusion“ gebildet, die für den schulischen Teil der UN-BRK zuständig ist.

⁴ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) (2012): Ich habe gleiche Rechte. Ich gehöre dazu. Niemand darf mich ausschließen. Das ist Inklusion. Düsseldorf.

Zur besseren Koordination der Umsetzung der UN-BRK innerhalb der Landesregierung hat das MAIS zudem eine ressortübergreifende Arbeitsstruktur in Form einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) geschaffen. An dieser Arbeitsgruppe sind alle Ressorts beteiligt. Die IMAG tagt in regelmäßigen Abständen, weitere Abstimmungen erfolgen auf elektronischem Weg.

Im Oktober 2013 wurden alle Ressorts der Landesregierung gebeten, etwa ein Jahr nach Verabschiedung des Aktionsplans, einen ersten Sachstandsbericht zur Umsetzung der Maßnahmen im Aktionsplan (Stand 30. September 2013) an das für die Steuerung des Inklusionsprozesses innerhalb der Landesregierung federführende MAIS zu übermitteln. Diese Abfrage wurde zum Stand 31. Januar 2014 aktualisiert. Dieser Bericht ist mit allen Ressorts der Landesregierung abgestimmt. Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wurde beteiligt.

Analog zur Gliederung des Aktionsplanes wird im Folgenden der aktuelle Sachstand der dort aufgeführten Maßnahmen vorgenommen. Diese werden unter die jeweiligen Aktionsfelder (z.B. „Früherkennung und Frühförderung“ oder „Arbeit und Qualifizierung“) subsumiert. Zur besseren Orientierung sind den einzelnen Themenbereichen nachfolgend die entsprechenden Seitenzahlen des Aktionsplanes zugeordnet. Zur Systematisierung der Abfrage innerhalb der Landesregierung erfolgte diese dabei über ein vom MAIS erstelltes Raster (siehe Anlage 1).

Das Ergebnis stellt den aktuellen Sachstand zu den weit über 100 zielbezogenen Maßnahmen des Aktionsplanes dar, die sich auf unterschiedlichste Lebensbereiche und Lebenslagen beziehen. Hinzu kommen Ziele und Maßnahmen, die nach der Veröffentlichung des Aktionsplanes neu hinzugekommen sind. Der Bericht zeigt somit eindrücklich das breite Spektrum an Aktivitäten auf, die seitens der Landesregierung zur Umsetzung des Aktionsplanes und damit zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden oder in Vorbereitung sind.

Darüber hinaus bestehen in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Aktivitäten, die von den Kommunen und von Trägern, Verbänden und Einrichtungen initiiert und realisiert werden.

Wie ein im Auftrag des MAIS von der Universität Siegen durchgeführtes Forschungsprojekt zeigt, wird der Impuls der UN-BRK auf kommunaler Ebene aktiv aufgegriffen. In den meisten Kreisen und kreisfreien Städten ist somit bereits eine Auseinander-

setzung mit den Inhalten der Konvention in den politischen Gremien erfolgt; vielfach sind bereits entsprechende Beschlüsse zum Umgang mit der Konvention gefasst worden. Auch in vielen kreisangehörigen Kommunen ist hier eine gewachsene Aufmerksamkeit festzustellen, die sich allerdings häufig mit einer noch abwartenden Haltung verbindet. Die genauere Analyse zeigt allerdings, dass die Beschäftigung mit der UN-BRK zum Teil auch mit großen Unsicherheiten hinsichtlich ihrer konkreten Umsetzung und Ausgestaltung verbunden ist.

Es zeigte sich überdies, dass die Behindertenpolitik insgesamt und auch die für die Entwicklung inklusiver Strukturen auf kommunaler Ebene relevanten Handlungsbereiche in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Am wirksamsten – so die Einschätzung von örtlichen Akteuren – kann die Konvention ihr Innovationspotential entfalten, wenn bürgerrechtliche Akteure sie aufgreifen und die Verwirklichung ihrer Prinzipien im kommunalen Gemeinwesen einfordern.

Es kann weiter festgestellt werden, dass Nordrhein-Westfalen zu den Regionen Europas gehört, in denen die UN-BRK auf kommunaler Ebene vergleichsweise breit aufgegriffen wird und in denen die Leitideen der Inklusion in planerisches Handeln vergleichsweise weit fortgeschritten sind.

Eine Analyse der Beispiele guter inklusiver Praxis zeigt darüber hinaus, dass sich solche Projekte in Kommunen sehr unterschiedlicher Größe und in allen relevanten Lebensbereichen finden lassen. Überall in Nordrhein-Westfalen ist es demnach möglich, Vorgaben der UN-BRK in die Praxis umzusetzen.⁵

Es ist geplant dem Inklusionsbeirat regelmäßig über die Umsetzung des Aktionsplans Bericht zu erstatten. Wie im Aktionsplan angekündigt, ist perspektivisch auch eine Gesamtevaluation des Aktionsplanes mit dem Ziel vorgesehen, das gesamte Planwerk fortzuschreiben bzw. zu eruieren, wie eine weitere systematische Berücksichtigung der UN-BRK im Sinne des Disability-Mainstreamings gelingen kann.

⁵ Rohrmann, Albrecht u. a. (2013): Inklusive Gemeinwesen Planen. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales in Nordrhein-Westfalen. Siegen. Weitere Informationen zum Projekt www.inklusion-nrw.uni-siegen.de.

2. Ergebnis der Überprüfung

I. Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns (S. 39-42 des Aktionsplanes)

Das Bewusstsein für die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten eines inklusiven gesamtgesellschaftlichen Konzepts kann in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft nicht vorausgesetzt werden. Ganz im Gegenteil: Vielfach erschweren oder behindern „Barrieren in den Köpfen“ die Umsetzung der UN-BRK. So „(bestehen) bei vielen Menschen nach wie vor unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen, die auf Vorurteilen, Stereotypen oder hergebrachten Praktiken beruhen. Der für den vollen Genuss der Rechte von Menschen mit Behinderungen notwendige strukturelle Wandel jedoch kann nur gelingen, wenn das Bewusstsein für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen geschärft und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde gefördert wird“.⁶

Mit Blick auf Artikel 8 der UN-BRK sind daher wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen. In diesem Kontext hat die Landesregierung bereits vielfältige Aktivitäten durchgeführt.

Als „Startschuss“ dazu diente die Auftaktveranstaltung zur Vorstellung des Aktionsplanes am 29. Oktober 2012 in Essen mit über 300 Personen (Videodokumentation auf der Internetseite des MAIS – www.mais.nrw.de).

Seit dem Jahr 2012 ist die Landesregierung zudem unter dem Motto „NRW inklusiv“ jeweils mit einem gemeinsamen Stand auf der Messe Rehacare International (Düsseldorf) vertreten, der als gut frequentierter Treffpunkt und für Veranstaltungen genutzt wurde.

Da nichts so überzeugend ist wie gelebte inklusive Praxis, soll ein Kernstück der Kampagne der Aufbau eines internetgestützten „Inklusionskatasters“ sein, über das gelungene Beispiele inklusiver Praxis gesammelt und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen. Daran anknüpfend soll die Kampagne u.a. den Rahmen für die Konzeptionalisierung und Durchführung von regionalen und überörtlichen Veranstaltungen bieten. In diesem Zusammenhang sollen auch Vorschläge zu Personen und Projekten für den vorgesehenen Inklusionspreis generiert werden. Die Kampagne wird dabei ihre volle Wirksamkeit durch die Einbeziehung von Personen,

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2013): „Barrieren in den Köpfen“ abbauen! Bewusstseinsbildung als Verpflichtung. Positionen Nr. 8 der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin. S. 1.

Organisationen, Verbänden, Unternehmen etc. als Unterstützer bzw. Protagonisten für das Thema Inklusion entfalten.

Das MAIS hat hier zunächst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte vorgesehen:

- Inklusion in Arbeit und Qualifizierung,
- Zugänglichkeit und Barrierefreiheit als Grundvoraussetzungen für selbständige und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen,
- Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen;
- Förderung inklusiver Sportangebote (Rehasport).

Seit 2012 führen der Minister für Arbeit, Integration und Soziales, Guntram Schneider, und der Staatssekretär des MAIS, Dr. Wilhelm Schäffer, zudem eine „Inklusionstour“ durch. Hier werden Träger und Einrichtungen gelungener inklusiver Praxis besucht. Ziel ist es, mit diesen Beispielen überzeugend für „Inklusion“ zu werben. Die Inklusionstour wird zukünftig methodisch und inhaltlich in die Kampagne integriert werden.

Das MAIS hat überdies regelmäßige Schulungen zur Inklusion für den Führungskräfte nachwuchs der Landesregierung entwickelt und an der Fortbildungsakademie „Mont-Cenis“ in Herne durchgeführt. Die Fortbildungsakademie bietet darüber hinaus in ihrer offenen Vortragsreihe „Herne vor Ort“, welche in den Landesbehörden durchgeführt und auf Nachfrage auch behördenspezifisch angeboten wird, einen Vortrag des MAIS zum Thema Inklusion an. Der erste Vortrag in diesem Zusammenhang ist für August 2014 geplant und wird in der Bezirksregierung Düsseldorf stattfinden.

Erwähnenswert ist ferner, dass das vom MAIS entwickelte Logo „NRW inklusiv“ mittlerweile auch von anderen Organisationen genutzt wird (u.a. Agentur Barrierefrei NRW, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland und Westfalen, MBWSV, alle Projektpartner des MAIS im Bereich der Inklusion).

Im Rahmen der Kampagne ist außerdem vorgesehen, gemeinsame (inklusions-)politische Erklärungen z. B. mit Kammern, Sozialversicherungsträgern, Krankenhausgesellschaft, Wirtschaftsverbänden als Inklusionsvereinbarungen zu veröffentlichen.

Die Vorbereitung und kontinuierliche Begleitung der Kampagne erfordert darüber hinaus die Einbeziehung externer Fachexperten sowie einer Agentur, die über Erfahrungen bei der Durchführung von Kampagnen verfügt. Mit der „Kreativwerkstatt“ enthält der Aktionsplan ein Instrument, das in diesem Sinne zur zielgerichteten Entwicklung innovativer Ideen, Konzepte und Maßnahmen genutzt sowie zur Vorbereitung, Begleitung und Weiterentwicklung der Bausteine der Kampagne Anwendung finden soll. Maximal zweimal jährlich soll in diesem Zusammenhang darüber beraten werden, inwieweit die bisher praktizierte Vorgehensweise bei der Durchführung der Kampagne erfolgreich war und welche neuen Ideen in die Fortsetzung der Kampagne einbezogen werden sollen.

Das MSW hat im Kontext der Bewusstseinsbildung folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das eigene Logo „zusammen lernen – zusammenwachsen“ wurde entwickelt und auf unterschiedlichen Wegen entsprechend publik gemacht.
- Die DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ wurde erstellt, zum elektronischen Download bereitgestellt und an Schulen und andere Interessenten versandt.
- Es wurden zwei Informationsflyer, davon einer nach der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, entwickelt, die jeweils in hoher Auflagezahl verteilt wurden.
- Es erscheinen regelmäßige einschlägige Beiträge der Projektgruppe Inklusion im Schulministerium in der Publikation „Schule NRW“ und in anderen externen Printmedien.
- Es gibt entsprechende Informations- und Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte, Schulaufsicht und das Verwaltungspersonal.
- Auf der Homepage des MSW – im Bildungsportal – werden die aktuellen Informationen zum Thema Inklusion zentral unter dem Button: „Inklusion“ zusammengestellt und laufend aktualisiert gehalten.
- Es wurde eine Sonderbeilage zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz entwickelt, die im Januar 2014 mit der Publikation „Schule NRW“ veröffentlicht wurde.

Seitens des MGEPA wurden die nachfolgenden Maßnahmen veranlasst:

- Interne Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zur UN-BRK und Inklusion.

- Durchführung eines Inklusionsworkshop im Jahr 2013.
- Erstellung einer Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen und Bereitstellung von Informationen über Unterstützungsmaßnahmen zu barrierefreien Veranstaltungen/Besprechungen.

II. Beteiligung der Betroffenen (S. 43-47 und S. 78)

Ausgehend von den Ankündigungen im Aktionsplan hat die Landesregierung unter dem Vorsitz des MAIS am 20. Dezember 2012 einen Inklusionsbeirat eingerichtet. Dort sind die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, weitere Akteure der Zivilgesellschaft, Kommunale Familie und Freie Wohlfahrtspflege sowie weitere Expertinnen und Experten vertreten. Auch die anderen Ressorts der Landesregierung sind am Inklusionsbeirat beteiligt.

Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung des Aktionsplanes sowie der Anforderungen der UN-BRK zu beraten, die politische Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Gesetzen und politischen Programmen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) zu gewährleisten und den nach Art. 33 Abs. 3 UN-BRK erforderlichen partizipativen Monitoring-Prozess (Überwachungsprozess) systematisch durchzuführen. Gleichzeitig gibt er Empfehlungen für politische Programme bzw. zeigt in diesem Kontext Handlungsbedarfe auf.

Auch die anderen Ressorts der Landesregierung sind am Inklusionsbeirat beteiligt. Zu speziellen Fragen (Barrierefreiheit, Partizipation, Gesundheit, Kinder und Jugendliche, Arbeit, Bildung) sind überdies folgende Fachbeiräte bei den für diese Fragen zuständigen Ressorts eingerichtet worden, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten:

- Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen (Geschäftsführung MAIS).
- Arbeit und Qualifizierung (MAIS).
- Partizipation (Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (LBB)).
- Inklusive schulische Bildung (MSW).
- Gesundheit (MGEPA).
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (MFKJKS).

Bisher haben drei Sitzungen des Inklusionsbeirates stattgefunden. Die nächste Sitzung ist für den 11. Juni 2014 geplant.

Folgende Themen waren bereits Bestandteil der Sitzungen:

- Vorstellung der beabsichtigten Änderungen zum Ausführungsgesetz zum zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII NRW) zum Themenfeld selbständiges Wohnen.
- Vorstellung der Änderungsvorschläge zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus den Fachbeiräten und Diskussion zur Novellierung des BGG.
- Diskussion zum Entwurf eines Rasters für die Evaluation des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv.“
- Vorstellung von Empfehlungen und Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung inklusiver Gemeinwesen.
- Signet Barrierefrei NRW und Arbeit der Agentur Barrierefrei NRW.
- Bericht zur Vorbereitung des ersten Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen.
- Sachstandsbericht über das 9. Schulrechtsänderungsgesetz.
- Berichte der Vorsitzenden der Fachbeiräte über die Ergebnisse der Sitzungen.

Außerdem wurde die Studie „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung“ in einer Sondersitzung am 10. Oktober 2013 vorgestellt.

Der Fachbeirat „Gesundheit“ wurde auf Anregung der Mitglieder des Inklusionsbeirates begründet. Der Fachbeirat „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ (MFKJKS) wurde ebenfalls seitens des Inklusionsbeirates initiiert.

Die im Zuge der Erstellung des Aktionsplans zu wesentlichen Themenfeldern der UN-BRK durchgeführten „NRW-Dialoge“ sind anlassbezogen fortgeführt worden. So fand im Rahmen des vom MAIS geförderten Forschungsprojekts „Inklusive Gemeinwesen planen“ am 18. Juni 2013 im Integrationsbetrieb Hotel Franz in Essen ein beteiligungsorientierter Workshop statt, in dem Entwürfe einer Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung inklusiver Gemeinwesen bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit Fachexperten und/oder Experten in eigener Sache beraten wurden (siehe dazu Abschnitt IV.19).

Eine Beteiligung der Betroffenen wird weiterhin auch durch den LBB sichergestellt. Nach § 12 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) wird dem Landesbeauftragten bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben und bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes sowie bei sonstigen Ressortabstimmungen, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch die mit der Umsetzung des Aktionsplanes erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten hat sich seine Arbeit intensiviert.

Seit 2010 ist der Beauftragte in NRW erstmalig „hauptamtlich“. Er ist nicht Angestellter der Landesregierung, sondern in einem besonderen Vertragsverhältnis tätig. Hiermit will die Landesregierung erreichen, dass der Beauftragte sein Amt unabhängig und mit vollem Einsatz erfüllen kann. Der Beauftragte ist Mitglied des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte sowie Vorsitzender des Fachbeirates Partizipation.

§ 13 BGG NRW betont die Bedeutung der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene und verweist zur Konkretisierung auf die Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. In diesem Sinne gibt es in NRW mittlerweile 150 kommunale Behindertenbeauftragte oder -koordinatoren und 80 Behindertenbeiräte. Mit Förderung des MAIS untersucht die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. derzeit, wie die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen nachhaltig gestärkt werden kann (Weitere Informationen unter <http://lagsh-nrw.de/projekte/politische-partizipation> - siehe dazu auch Abschnitt IV.3.1).

III Normprüfung und Normprüfungsverfahren

Parallel zur Erarbeitung des Aktionsplanes hat die Landesregierung eine systematische Prüfung der Vereinbarkeit des Landesrechts mit der UN-BRK durchgeführt. Hierzu hat das MAIS in Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ein Prüfraster erstellt, um zu gewährleisten, dass diese Normprüfung in allen Ressorts systematisch angewendet wird. Die Prüfung erfolgte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und in eigener Verantwortung der Ressorts. Der aktuelle Sachstand zur Umsetzung der Ergebnisse wird in Abschnitt IV (Aktionsfelder und Maßnahmen) dargestellt.

Um sicherzustellen, dass auch die zukünftigen landesrechtlichen Vorschriften Gesetze mit der UN-BRK in Einklang stehen, wurde im MAIS ein Referat „Recht der Sozialen Inklusion“ eingerichtet, das Gesetzentwürfe anderer Ressorts unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit der UN-BRK prüft. Derzeit wird im Rahmen der anstehenden Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien (GGO) erörtert, die Grundsätze der UN-BRK als Leitprinzipien insbesondere bei normgebenden und verwaltenden Maßnahmen zu verankern. Zudem bewertet der Inklusionsbeirat NRW legislative Vorhaben aus Sicht der Betroffenen und wird dazu frühzeitig in die Vorbereitungen eingebunden.

IV Aktionsfelder und Maßnahmen (S. 59-219)

IV.1 Ergebnisse der Normprüfung (S. 59-78)

Gesamtes Ziel der Normprüfung: Anpassung landesrechtlicher Regelungen an die Erfordernisse der UN-BRK.

IV.1.1.1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) (S. 60-64)

Konkrete Maßnahme: Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) sowie der dazugehörigen Verordnungen (Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW), Verordnung barrierefreier Dokumente (VBD NRW), Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV NRW)).

Federführung: MAIS

Sachstand: Am 4. Juli 2013 wurde im Inklusionsbeirat der Reformbedarf des BGG NRW diskutiert. Von einzelnen teilnehmenden Verbänden des Inklusionsbeirates gingen Stellungnahmen zur BGG–Novelle ein. Vor dem Hintergrund, dass zum Ausbau der Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen auch die Verankerung des Inklusionsgedankens in Organisation, Recht und Verwaltung im Sinne der Stärkung einer inklusiven Rechtskultur gehört, wird das MAIS im Laufe des Jahres 2014 ein „Erstes Allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion“ in die Beratungen einbringen. Neben Grundsätzen der Inklusion soll dieses Gesetz auch die Novelle des BGG NRW sowie die Novelle des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (insbes. Zuständigkeitsregelung zu den Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen im Bereich Eingliederungshilfe) enthalten.

IV.1.1.2 Landesbauordnung (BauO NRW) (S. 65)

Konkrete Maßnahme: Novellierung der Landesbauordnung (BauO NRW)

Federführung: MBWSV

Sachstand: Es wird voraussichtlich noch 2014 eine Verbändeanhörung zu einem Referentenentwurf eingeleitet werden.

IV.1.1.3 Schulgesetz (SchulG NRW) (S. 66)

Konkrete Maßnahme: Überarbeitung und Weiterentwicklung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, um dem Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf inklusive Bildung gerecht werden zu können.

Federführung: MSW

Sachstand: Der Landtag hat das 9. Schulrechtsänderungsgesetz am 16. Oktober 2013 beschlossen. Der Rechtsanspruch auf einen Platz an einer allgemeinen Schule auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird schrittweise eingeführt. Unabhängig davon ist die Inklusionsquote an Schulen in den letzten Jahren deutlich gestiegen: In Primarstufe und Sekundarstufe I betrug sie im Schuljahr 2010/2011 16,7%, 2011/2012 19,8% und 2012/2013 bereits 24,6%. Im Schuljahr 2013/2014 beträgt sie 29,6%.

Zu weiteren Maßnahmen im Bereich inklusive Schule siehe insbesondere Abschnitt IV.21.1 („Eckpunkte zur Inklusion in der Schule“).

IV.1.1.4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) (S. 67)

Konkrete Maßnahme: Die Heilberufskammern sollen bei Ihrer Aufgabenerfüllung durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die geplanten Maßnahmen sollen voraussichtlich im Rahmen der nächsten umfassenden Novellierung des Gesetzes umgesetzt werden, mit deren Beginn allerdings nicht vor dem Jahr 2017 zu rechnen sein dürfte, da das HeilBerG erst im Frühjahr 2013 geändert wurde.

IV.1.1.5 Nichtrauchererschutzgesetz (NiSchG) (S. 67)

Konkrete Maßnahme: Anpassung des Nichtrauchererschutzgesetzes (NiSchG) in Bezug auf die Zugänglichkeit von Raucherräumen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Menschen mit Behinderungen haben auch als Raucherinnen und Raucher Anspruch auf Teilhabe an kulturellem Leben und an Freizeitgestaltung nach ihrem individuellen Interesse. Daher wurde § 3 Absatz 2 Nichtraucherschutzgesetz dahingehend angepasst, dass Raucherräume barrierefrei zugänglich sein müssen. Das Gesetz ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten.

IV.1.1.6 Landespflegegesetz (PfG NRW) (S. 68)

Konkrete Maßnahme: Überarbeitung des Landespflegegesetzes und der darauf basierenden Verordnungen zur Gewährleistung einer zukunftsfesten und bedarfsgerechten Versorgungs- und Pflegeinfrastruktur.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Referentenentwurf des „Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“ (GEPA NRW) wurde am 19. Februar 2013 durch das Landeskabinett gebilligt. Selbstbestimmung und Teilhabe waren in dem partizipativ angelegten Prozess der Novellierung leitender Gedanke. Bis zum 5. April 2013 hatten die Verbände Zeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Nach Auswertung der Rückmeldungen wurden diese am 30. April 2013 mit den Teilnehmenden diskutiert. Anschließend wurde der überarbeitete Entwurf erneut dem Kabinett vorgelegt und danach in den Landtag eingebracht. Die erste Lesung fand am 11. Juli 2013 statt. Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 12. September 2013 zu dem Entwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Eine Beschlussfassung des Landtags wird vermutlich 2014 erfolgen.

IV.1.1.7 Diverse Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aus dem Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe (S. 69)

Konkrete Maßnahme: Anpassung diverser Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, um die Belange von Prüflingen mit einer Beeinträchtigung besser zu berücksichtigen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Änderungsbedarf ist dokumentiert, das Normgebungsverfahren allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Änderungen zum Prüfungsverfahren (Be-

rücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen) sollen im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung der Vorschriften erfolgen.

IV.1.1.8 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) (S. 70)

Konkrete Maßnahme: Umfassende Überprüfung des Wohn- und Teilhabegesetzes unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG („AG 17“) sowie Novellierung des Gesetzes und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO).

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Gesetzentwurf ist als Artikel 2 des GEPA NRW („Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“) am 11. Juli 2013 im Landtag eingebracht worden. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 12. September 2013 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt; derzeit finden Ausschussberatungen statt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird 2014 gerechnet.

IV.1.1.9 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) (S. 71)

Konkrete Maßnahme: Berücksichtigung der Belange von Kindern mit Behinderungen auch in der 2. Stufe der Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Revision des KiBiz erfolgt schrittweise mit dem Ziel eines neuen Gesetzes für frühkindliche Bildung. Im nächsten Schritt der Revision, der derzeit vorbereitet wird und zum Kindergartenjahr 2014/2015 in Kraft treten soll, sind weitere Änderungen auch für den Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen geplant.

IV.1.1.10 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJföG) (Drittes Ausführungsgesetz zum KJHG) (S. 71)

Konkrete Maßnahme: Anpassung des KJföG, um noch eine stärkere Betonung des Zugangs für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu den Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe zu erreichen.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Am 19. Februar 2014 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht u.a vor, dass § 3 Absatz 2 Satz 1 KJFöG wie folgt gefasst wird: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.“

Dem Anliegen wurde insofern Rechnung getragen.

IV.1.1.11 Hochschulgesetz (HochschulG NRW) (S. 72)

Konkrete Maßnahme: Berücksichtigung der Thematik „Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen“ im Rahmen der Hochschulgesetz-Novellierung.

Federführung: MIWF

Sachstand: In den Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes wurde in dem Aufgabenkatalog des § 3 Hochschulgesetz die Berücksichtigungspflicht der Hochschulen hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse der Studierenden und der Beschäftigten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung dahingehend präzisiert, dass die Hochschulen "mit angemessenen Vorkehrungen" dieser Verpflichtung nachkommen müssen, siehe § 3 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz-Entwurf. Damit wird Artikel 24 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention für den Hochschulbereich umgesetzt.

In dem Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes wurde als § 62b Hochschulgesetz eine Vorschrift aufgenommen, wonach die Hochschulen künftig Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellen müssen. Sie sollen darauf hinwirken, dass den Belangen dieses Personenkreises Rechnung getragen wird. Sie sollen ein umfassendes Informationsrecht haben; von ihnen ausgesprochene Beanstandungen sollen aufschiebende Wirkung haben, bis das Rektorat beteiligt ist.

IV.1.1.12 Wahlgesetze NRW – Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) – Landeswahlgesetz (LWahlG NRW) (S 72-73)

Konkrete Maßnahme: Die Wahlgesetze in NRW sollen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht durch unzugängliche Wahlunterlagen an der Ausübung ihres Rechts auf politische Partizipation gehindert werden. Dazu sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

1. Prüfung des MIK in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat „Partizipation von Menschen mit Behinderungen“ des Inklusionsbeirates, ob über die bereits bestehenden Regelungen zu den Kommunalwahlen hinaus noch weitere Vorkehrungen innerhalb des Kommunalwahlrechts getroffen werden können.

2. MIK-Vorlage an den Arbeitskreis 1 der Innenministerkonferenz mit der Frage, ob der generelle Ausschluss vom Wahlrecht bei Personen, für die zur Besorgung all ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, mit Art. 29 der UN-BRK nicht vereinbar sein könnte.

Federführung: MIK

Sachstand:

Zu 1: In Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat und dem Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen (BSVW) wurde die Thematik „Stimmzettelschablonen für die Kommunalwahl 2014“ aufgegriffen. Es besteht für die Kommunen für die Kommunalwahl 2014 nun die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen beim BSVW zu bestellen, sofern vor Ort die Rahmenbedingungen (u.a. Stimmzettelformate) eingehalten werden. Ein entsprechender hinweisender Erlass ist durch das MIK ergangen.

Darüber hinaus hat eine Zusammenarbeit des MIK mit dem am 18. Februar 2013 eingerichteten Fachbeirat „Partizipation von Menschen mit Behinderung“ des Inklusionsbeirates noch nicht stattgefunden.

Zu 2: In der AK I Frühjahrs-Sitzung am 19./20. April 2012 wurde die Thematik des Wahlrechtsausschlusses zur Erörterung gestellt und ein erstes Meinungsbild erfragt. Im Hinblick darauf, dass das Thema Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen, spez. der Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten gerichtlich angeordnet ist, auf Antrag von Bremen und Rheinland-Pfalz inzwischen Gegenstand einer EntschlieÙung des Bundesrates ist (siehe BR-Drs. 49/13 vom 22. März 2013), wonach zum Einen der Wahlrechtsrechtsausschluss bei Bundestags- und Europawahlen einer politischen Überprüfung bedarf und zum Anderen die Bundesregierung aufgefordert wird, eine zu der Thematik in Auftrag gegebene Studie zum Abschluss zu bringen und vorzulegen, wurde eine abschließende Beratung im AK I vertagt. In der AK I Herbst-Sitzung am 29./30. Oktober 2012 wurde die Thematik ohne Beschlussfassung erneut erörtert. Es bietet sich an, zunächst die weitere Entwicklung hinsichtlich der EntschlieÙung des Bundesrates abzuwarten.

IV.1.2 Bundesrechtliche Regelungen (S. 73-77)

IV.1.2.1 Weiterentwicklung der verschiedenen Bücher des Sozialgesetzbuches, insbesondere hinsichtlich der Eingliederungshilfe und der Teilhabe am Arbeitsleben (SGB XII und SGB IX) in Verbindung mit IV.1.2.2 Entwicklung eines eigenständigen Bundesleistungsrechts für Menschen mit Behinderungen (S. 74-75).

Konkrete Maßnahme: NRW setzt sich auf Bundesebene für einen Reformprozess ein, der im Ergebnis die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll.

Federführung: MAIS

Sachstand: Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/GRÜNE ist vereinbart, dass sich die Landesregierung in einer Bundesratsinitiative für ein Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen einsetzen soll. Im Rahmen des „Fiskalpaktes“ haben Bund und Länder vereinbart, ein neues Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der nächsten Legislaturperiode des Bundes zu erarbeiten. Die Sozialminister der Länder haben einer Länderarbeitsgruppe den Auftrag gegeben, die Vereinbarung im Fiskalpakt umzusetzen und eine Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten. Die Länderarbeitsgruppe hat ihren Bericht und einen Beschluss für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im November 2013 vorgelegt.

Der einstimmig angenommene Beschluss hebt die Bedeutung eines Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen hervor und sieht in der Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes die zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe des Jahres 2014 (vgl. Anlage 2).

Der Bericht enthält Lösungsvorschläge zur Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund. Die Länderarbeitsgruppe schlägt vor, in einem außerhalb der Sozialhilfe liegenden Leistungsgesetz ein Teilhabegeld und eine (weiterentwickelte) Eingliederungshilfe (Stichworte: Umsetzung der UN-BRK, Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche, verbesserte Einbeziehung der Betroffenen, Loslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom System der Sozialhilfe) zusammen zu fassen.

Das Teilhabegeld soll unabhängig von Einkommen und Vermögen an volljährige wesentlich behinderte Menschen (Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe) gewährt werden. Die Höhe soll ca. 660 € pro Monat betragen (der Betrag orientiert sich an der Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz). Es soll nur mit Eingliederungshilfeleistungen und hier auch nur bis zu einem Selbstbehalt (127 €) verrechnet werden können.

Die ASMK fordert den Bund auf, auf Grundlage des vorgelegten Berichts der Länder und unter Beteiligung der Länder umgehend ein Bundesteilhabegesetz zu erarbeiten, mit dem das Teilhabegeld für Menschen mit Behinderungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zum 1. Januar 2015 eingeführt wird (Dabei lässt der Beschlussentwurf offen, ob dies in einem neuen SGB XIII oder anderweitig geregelt werden soll) .

Zudem sieht der Beschluss der ASMK vor, dass der Bund bei der Ausgestaltung des Bundesteilhabegesetzes – neben der klaren Forderung nach einer einkommens- und vermögensunabhängigen Ausgestaltung des Teilhabegeldes – prüfen soll, ob und wie die Forderung des Bundesrates umgesetzt werden kann „Menschen mit Behinderungen auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen“.

Der im Dezember 2013 abgeschlossene Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht in diesem Zusammenhang vor, dass sich der Bund künftig an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt. Bereits ab dem Jahr 2015 entlastet der Bund die Kommunen mit einer Milliarde € in der Eingliederungshilfe. In der Endstufe werden es dann nach In-Kraft-Treten eines Bundesteilhabegesetzes 5 Milliarden € sein. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarten 5 Milliarden € bereits ab dem Jahr 2017 bei den Kommunen ankommen. Die Reform der Eingliederungshilfe und die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes gehören zu den wichtigsten sozialpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre.

Der Koalitionsvertrag NRW legt überdies fest, dass die Landesregierung zur Verbesserung der Instrumente des SGB IX auf Bundesebene aktiv werden soll („Hierzu gehört auch eine deutliche Qualitätsverbesserung der Instrumente des SGB IX. Wir werden hierzu auf Bundesebene aktiv“(5316 f.).

Mit einem der ASMK 2013 von NRW vorgelegten und einstimmig angenommenen Antrag „SGB IX weiterentwickeln“ wird das BMAS aufgefordert, die in seinem Aktionsplan angekündigte Evaluation des SGB IX gemeinsam mit den Ländern in einer AG umzusetzen. Das BMAS hat in seinem Aktionsplan für das Jahr 2013 die Evaluation des SGB IX angekündigt und im letzten Jahr auch eine Vorstudie für diese vergeben. Sowohl die Vorstudie, als auch das weitere Vorgehen sind bisher nicht mit den Ländern abgestimmt worden.

Der Antrag greift die wesentlichen zu reformierenden Regelungen des SGB IX auf. Dabei sind die Forderungen bewusst sehr offen und konsensorientiert gehalten, um keine Vorfestlegungen vorzunehmen:

- Umsetzung und Anpassung des SGB IX an die UN-BRK.
- Personenzentrierte Bedarfsermittlung nach einheitlichen Maßstäben.
- Planung und Koordinierung der Bedarfsermittlung, -feststellung und Hilfeplanung sollte trägerübergreifend aus einer Hand erfolgen.
- Beratung und Servicestellen.
- Frühförderung und
- Persönliches Budget.

Der Antrag soll auch eine Verbindung zu den derzeitigen Diskussionen um die Ausarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen herstellen, indem der Bund aufgefordert wird, parallel zur Schaffung eines Leistungsgesetzes auch das SGB IX weiter zu entwickeln (vgl. Anlage 3). Mit diesem ASMK-Antrag setzt das MAIS den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um.

IV.1.2.3 Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung – Schnittstellenproblematik des § 35 a SGB VIII und der Regelungen des SGB XII (S. 76)

Ziel: Analyse der Schnittstellen zw. SGB VIII und SGB XII für den Bereich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen; Suche nach Lösungen für Schnittstellenproblematiken, um eine optimale Unterstützung und Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu erreichen.

Konkrete Maßnahme:

Die ASMK hat im August 2013 einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zugestimmt, wonach die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel angesehen wird, Voraussetzung dafür ist, dass die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden."

Federführung: MFKJKS, MAIS, MSW

Sachstand: Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, dass im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können. Hierzu werden auf Bund-Länder-Ebene weitere Gespräche geführt werden.

IV.1.2.4 Überarbeitung der Regelungen zur Pflegeversicherung SGB XI (S. 76)

Konkrete Maßnahme: Überarbeitung der Regelungen zur Pflegeversicherung SGB XI mit dem Ziel der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (hier: gleichberechtigte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in das SGB XI).

Federführung: MGEPA

Sachstand: Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) (SGB XI) wurde im Herbst 2012 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. NRW hat sich gemeinsam mit anderen Ländern mit über 50 Änderungsanträgen umfassend und engagiert am Bundesratsverfahren beteiligt und in diesem Zusammenhang die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs angemahnt. Weder ist die alte Bundesregierung zu einem großen Teil den Anträgen nicht gefolgt, noch wurde im Zuge dieser Reform der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff umgesetzt und in einer Form leistungsrechtlich hinterlegt, die Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in das SGB XI einbezieht.

Ohne die Einführung dieses Begriffs ist insbesondere aus Perspektive der Menschen mit Behinderungen die letzte Reform als gescheitert anzusehen, da sie in weiten Teilen den nicht mehr zeitgemäßen Strukturen der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts verhaftet bleibt.

Die Bundesregierung hat eine weitere Reform des SGB XI angekündigt, die u.a. das Ziel haben wird, einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umzusetzen. Die Landesregierung wird diesen Prozess konstruktiv begleiten.

IV.1.2.5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Weiterentwicklung des Betreuungsrechts (S. 77)

Konkrete Maßnahme: Weiterentwicklung des Betreuungsrechts

Federführung: JM

Sachstand: Im Rahmen einer Länderarbeitsgruppe wird die Strukturreform im Betreuungsrecht weiter verfolgt. An der Verbesserung der Netzwerkarbeit wird weiter gearbeitet.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ist inzwischen abgeschlossen. Es wird zum 01. Juli 2014 in Kraft treten. Danach hat die örtliche Betreuungsbehörde nunmehr vor Einrichtung einer Betreuung einen obligatorischen Sozialbericht zu erstellen, um zu prüfen, ob niedrighilfigere Hilfen als eine Betreuung ausreichend sind.

IV.1.3 Umsetzung der Ergebnisse (S. 77-78)

Siehe dazu Kapitel IV.1.2

IV.1.4 Beteiligung der Betroffenenverbände (S. 78)

Siehe dazu Kapitel II.

IV.2 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung (S. 78-85)

IV.2.1 Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (S. 79-80)

Ziel: Bewusstseinsentwicklung für das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Politik und Gesellschaft voranbringen.

Konkrete Maßnahme: Einrichtung von „Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben von und für Menschen mit Behinderungen“.

Federführung: MAIS

Sachstand: Für das Rheinland (Köln) und für Westfalen (Dortmund) sind jeweils regionale Kompetenzzentren als Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen eingerichtet worden. Diese werden derzeit jährlich mit jeweils 110.000 € gefördert.

Mit Unterstützung durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfond sollen die Kompetenzzentren in Zusammenarbeit mit Organisationen der Selbsthilfe fachlich weiterentwickelt und zahlenmäßig ausgebaut werden. Mit dem Rückgriff auf die Eigenexpertise der Menschen mit Behinderungen („Peer-to-Peer-Ansatz“) ist die Erwartung verbunden, dass auch die Problemlösungskompetenz der Berater gestärkt wird. Dabei soll insbesondere auch die Beratung für Menschen mit Hörschädigungen, Gehörlose und Taubblinde verbessert werden. Derzeit werden die in diesem Zusammenhang notwendigen konzeptionellen und finanziellen Fragen geklärt.

IV.2.2 Das Persönliche Budget (S. 81-83)

Ziel: Stärkung des Persönlichen Budgets.

Konkrete Maßnahme: Mehrere Maßnahmen innerhalb der laufenden Legislaturperiode.

Federführung: MAIS

Sachstand: In dem vom MAIS zur ASMK 2013 gestellten und dort einstimmig angenommenen Antrag „Weiterentwicklung des SGB IX“ (siehe Abschnitt IV.1.2.1) wird die Forderung aufgegriffen, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu stärken. Alle anderen Maßnahmen wurden nach hausinterner Entscheidung zunächst zurückgestellt bzw. sind derzeit nicht zu finanzieren.

IV.2.3 Rechts- und Handlungsfähigkeit und Betreuungsrecht (S. 84-85)

Ziel: Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung und Steigerung der Zahl der ehrenamtlichen Betreuer.

Konkrete Maßnahme: Unterstützung der Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft im Betreuungswesen (üAG)

Federführung: MAIS

Sachstand: Die üAG hat sich im August 2012 konstituiert. Das MAIS finanziert die Geschäftsstelle der üAG, um den Geschäftsablauf sicherzustellen. Die üAG wird sich zukünftig mit den weiteren in diesem Kontext vorgesehenen Maßnahmen (siehe. S. 85 Aktionsplan) befassen.

Darüber hinaus wurde am 04. Dezember 2013 vom MAIS ein Workshop zur planmäßigen Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durchgeführt. Teilnehmer waren die

Vertreter der Betreuungsvereine, Vertreter der LAG Freie Wohlfahrtspflege sowie Mitglieder der üAG.

IV.3 Interessenvertretung und Teilhabe (S. 86)

IV.3.1 Politische Teilhabe in den Kommunen (S. 87)

Ziel: Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben in den Kommunen.

Konkrete Maßnahme: Forschungsprojekt der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. (LAG SB NRW)

Federführung: MAIS

Sachstand: Um der Frage nachzugehen, wie die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene nachhaltig gestärkt werden kann, führt die LAG SB NRW mit Förderung des MAIS ein dreijähriges qualitatives und quantitatives Forschungsprojekt durch (Laufzeit: Dezember 2012 bis Dezember 2015, Gesamtfördervolumen: 246.650 €). Das Projekt wird wissenschaftlich von der Universität Siegen begleitet. Weitere Projektbeteiligte sind das MIK und der LBB. Es findet eine regelmäßige Berichterstattung im Fachbeirat Partizipation statt.

Im Projekt wird wie folgt vorgegangen:

- Theoretische Grundlagen entwickeln.
- Ausgangssituation analysieren.
- Vertretungsstrukturen in den Kommunen in NRW erfassen.
- Vorhandene Partizipationsmöglichkeiten vertiefend untersuchen.
- Eckpunkte für geeignete Partizipationsmodelle entwickeln.
- Begleitende bzw. unterstützende Maßnahmen im Sinne der Bewusstseinsbildung entsprechend Artikel 8 UN-BRK durchführen.
- Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der politischen Partizipation erarbeiten.

(Weitere Informationen unter <http://lagsh-nrw.de/projekte/politische-partizipation>).

IV.3.2 Zusammenarbeit kommunaler Behinderten- und Seniorenvertretungen (S. 88)

Ziel: Stärkung der Zusammenarbeit kommunaler Senioren- und Behindertenvertretungen mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention.

Konkrete Maßnahme I: Bestandsaufnahme zur Zusammenarbeit; Aufgreifen der Thematik innerhalb der Landesseniorenvertretung NRW (LSV).

Federführung: MGEPA, MAIS

Sachstand:

- Erarbeitung und Verabschiedung einer Empfehlung zur Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene durch die MV 2013 der Landesseniorenvertretung
- Kommunizierung der UN-BRK auf der Homepage der LSV NRW und in der „Nun Reden Wir“.
- Kommunizierung bei den kommunalen Seniorenvertretungen bei Qualifizierungsangeboten der LSV NRW und über Vorträge.
- Aufbau der Zusammenarbeit von LSV NRW mit der LAG Selbsthilfe.
- Kommunizierung der Empfehlung zur Umsetzung der UN-BRK bei allen Akteuren der Seniorenarbeit und den Ressorts der Landesregierung NRW.
- Workshop der LSV NRW und der LAG Selbsthilfe bei der Herbstakademie 2013 zur Umsetzung des Inklusionsgedankens in den Kommunen (s. http://www.forumseniorenarbeit.de/weitere_Angabote/Herbstakademie/2_Herbstakademie_2013/).
- Im Rahmen eines vom MAIS geförderten und von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. (LAG SB) durchgeführten Projektes zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene werden auch Fragen der Zusammenarbeit verschiedener örtlicher Interessenvertretungen erörtert (siehe dazu IV.3.1).
- Mitwirkung der LSV in den Fachbeiräten „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ (MAIS) und „Partizipation“ beim LBB.

IV.3.3 Gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen (S. 89-90)

Ziel: Verbesserung der Quote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den kommunalen Kinder- und Jugendgremien.

Konkrete Maßnahme:

1. Empfehlung an die kommunalen Jugendämter, bei den nächsten Gremienwahlen explizit um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu werben.
2. „UN-BRK und die Rolle der kommunalen Kinder- und Jugendgremien“ soll Schwerpunktthema beim nächsten landesweiten Treffen der Kinder- und Jugendgremien in Herne werden.
3. Begleitung des Konzepts der Bundesregierung, das ab 2012/2013 gemeinsam mit den Verbänden zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament) entwickelt werden soll.

Federführung: MFKJKS

Sachstand:

Zu 1.: Das MFKJKS hat zum 1. Januar 2014 eine „Servicestelle Kinder und Jugendbeteiligung“ beim LWL-Landesjugendamt Westfalen in Münster eingerichtet. Die Servicestelle soll einen Beitrag dazu leisten, Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in NRW umfassend zu verbessern. Diese Servicestelle hat u.a. den Auftrag, (a) den Kinder- und Jugendrat NRW sowie die in den Kommunen Nordrhein-Westfalens bestehenden Kinder- und Jugendgremien zu unterstützen und (b), die Neugründung kommunaler Gremien bzw. lokaler Initiativen zu beraten und zu unterstützen. Sie wird ihren Beratungs- und Unterstützungsauftrag im Sinne des hier formulierten Ziels ausüben und dabei auch die kommunale öffentliche Jugendhilfe adressieren. Insbesondere der Zeitpunkt nach der Kommunalwahl soll durch die Servicestelle in diesem Sinne genutzt werden. Aufgabe der Servicestelle wird es dann auch sein, bei einer notwendigen Bestandsaufnahme der Kinder- und Jugendgremien in NRW den Aspekt der Inklusion mit zu berücksichtigen. Die Servicestelle Jugendbeteiligung wird über kommunale Kinder- und Jugendgremien hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ergreifen. Der Aspekt der Inklusion wird hierbei fortwährend eine Rolle spielen. Weitere Maßnahmen sind im Kontext einer einmischenden Jugendpolitik in Nordrhein-Westfalen in Vorbereitung.

Ob die Beteiligungsquote im Sinne der o.g. Zieldefinition verbessert werden kann (und ob die genannten Maßnahmen allein dazu beitragen können), kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden. Hierzu muss zuerst die Aus-

gangslage erfasst werden. Dies soll die Servicestelle Jugendbeteiligung im kommenden Jahr durchführen. Veränderungen werden sich dann im Laufe der Jahre bemessen lassen.

Zu 2.: Beim 10. „Workshop unter Palmen“ (landesweites Treffen der kommunalen Kinder- und Jugendgremien) wurde auf Wunsch des MFKJKS das Thema UN-BRK im Rahmen des Workshops „Ich, Du, Wir. Soziale Kompetenzen“ aufgegriffen. Erstmals nahm auch ein Jugendlicher mit Behinderungen (auf Rollstuhl angewiesen) an dem Treffen teil. Beim Politikerinnengespräch sonntags mit Frau Ministerin Schäfer stand das Thema „Inklusion“ als eines von zwei Schwerpunktthemen im Vordergrund. Dabei wurde auch deutlich, dass die Schülerinnen und Schüler als aktiv Beteiligte am Inklusionsprozess sich intensiv mit Fragen beschäftigen wie z.B. der, ob es durch die vermehrte Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Regelschule zu einem niedrigeren Lehr- und Unterrichtsniveau in den Schulen kommen wird. Für den 11. Workshop im Jahr 2014 ist vorgesehen, das Thema zu intensivieren, insbesondere mit Blick auf die verbesserte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an den Kinder- und Jugendgremien in den Kommunen.

Zu 3.: Im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK ist auf Seite 61. als Ziel benannt, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Verbänden ab 2013 ein Konzept zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (z.B. ein regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament) entwickeln werde. Nach Rückmeldung aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist in diesem Punkt noch nichts erreicht. Es ist daran gedacht, das Parlament für Kinder und Jugendliche, das einmal im Jahr im Deutschen Bundestag tagt, in einem inklusiven Sinne zu erweitern. Hierzu sollen Gespräche mit der Bundestagsverwaltung geführt werden. Zurzeit ist nicht ersichtlich, wie sich das Land NRW an diesem Konzept beteiligen kann.

IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (Seite 91-105)

Zur Stärkung der Zusammenarbeit von in diesem Feld tätigen Akteuren mit der Landesregierung hat diese den Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ eingerichtet (Federführung: MAIS, siehe Kapitel II). Die konstituierende Sitzung des Fachbeirates hat am 16. April 2013 stattgefunden. Seitdem wurden insgesamt drei

Sitzungen sowie ein Workshop zum Thema „Inklusive Gemeinwesen planen“ durchgeführt. Im Jahr 2014 berät der Fachbeirat als ein Schwerpunkt das Thema „Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr“. In Zusammenarbeit mit dem MBWSV haben hierzu erste Beratungen am 13. März 2014 stattgefunden.

IV.4.1 Aufbau einer Informationsplattform über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden in Verbindung mit IV.4.2 Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige, IV.4.3 Das „Signet Barrierefrei NRW“, und IV.4.5 Die „Agentur Barrierefrei NRW“ (S. 92-97)

Ziele: Verbesserung der Informationen über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden in Nordrhein-Westfalen; Qualitätssicherung der Bestandserhebung durch qualifizierte Freiwillige; Weiterentwicklung des „Signets Barrierefrei NRW“; Weiterentwicklung der „Agentur Barrierefrei NRW“.

Konkrete Maßnahme: Maßnahmenbündel zur Verbesserung der Information über Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Arbeitsschwerpunkte, Arbeitsweise, personelle und sächliche Ausstattung werden in enger Abstimmung zwischen MAIS, Landesbehindertenrat und dem Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB) kontinuierlich bedarfsgerecht weiterentwickelt. Neben der Information und Beratung einzelner betroffener Menschen mit ihren individuellen Anliegen und der Sensibilisierung und Unterstützung der für die Infrastrukturen verantwortlichen Personen und Institutionen, insbesondere Organisationen der Selbsthilfe und Kommunen in NRW, ist die „Agentur Barrierefrei NRW“ mit ihrer Expertise bei der Weiterentwicklung des „Signets Barrierefrei NRW“, beim Aufbau einer Internetplattform mit Informationen über die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude, bei der Qualitätssicherung der dieser Plattform zugrunde liegenden Bestandserhebung sowie bei Fragen der Zugänglichkeit im euregionalen Kontext (siehe dazu auch IV.4.4.) tätig. Die Agentur Barrierefrei NRW wird derzeit jährlich mit rund 500.000 € (2012: 500.000 €; 2013: 500.000 €; 2014: 472.890 €) gefördert. Die Arbeit der Agentur Barrierefrei NRW wurde am 11. September 2013 in einem umfangreichen Bericht von ihrem Leiter, Herrn Prof. Dr. Bühler, im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag vorgestellt.

Hinsichtlich des neuen Signets „NRW Barrierefrei“ sind die Vergabekriterien nach intensiven Abstimmungsprozessen mit Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe

dem Inklusionsbeirat vorgelegt worden. In seiner Sitzung am 21. November 2013 hat der Inklusionsbeirat das geplante Vorgehen bestätigt.

Auf Basis umfassender Kriterienkataloge zur Barrierefreiheit (siehe www.agentur-barrierefrei-nrw.de/images/stories/download/kriterienkataloge.pdf), die von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe erstellt worden sind, wurden mittlerweile etwa 200 ehrenamtlich Mitwirkende für die Bestandserhebung zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude in NRW qualifiziert. Die Bestandserhebung wurde inzwischen in mehreren Modellregionen erprobt. Derzeit werden Maßnahmen erarbeitet, um die Erhebung sukzessive auf weitere Regionen auszuweiten. Die barrierefreie Internetplattform, über die die erhobenen Informationen bereitgestellt werden sollen, ist entwickelt worden (voraussichtlich ab 05/2014 online). Die Förderung für die Bestandserhebung betrug 2012 219.810 €, 2013 177.965 € und beträgt 2014 239.075 €.

IV.4.4 Zugänglichkeit im grenzüberschreitenden Kontext (S. 95-96)

Ziel: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit grenzüberschreitend gestalten: Förderung und Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität und Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Euregio Maas-Rhein.

Konkrete Maßnahme: Erhebungen verlässlicher Daten und Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen in den Partnerregionen

Federführung: MAIS

Sachstand: Der „EureWelcome Initiative“ liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen - am Beispiel Zugänglichkeit und Barrierefreiheit - nicht allein nationale Herausforderungen darstellen, sondern auch über Staatsgrenzen hinweg vorhanden und - soweit möglich - gemeinschaftlich angegangen und gelöst werden.

Um die im Rahmen der Initiative vorgesehenen Erhebungen verlässlicher Daten und Informationen über die Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen in den Partnerregionen auf einer einheitlichen Grundlage vorzunehmen, sind unter Leitung von NRW (Agentur Barrierefrei NRW) von einer euregional besetzten Expertengruppe ca. 100 gemeinsame Erhebungsmerkmale identifiziert und festgelegt worden. Das für die Zusammenarbeit der Partnerregionen grundsätzlich verantwortliche Steuerungsgremium - die High Level Group Inclusion – hat diese Erhebungsmerkmale befürwortet

und einvernehmlich verabschiedet. Auf dieser Basis wird mit den sukzessiven Erhebungen von Gebäuden und Einrichtungen ab diesem Jahr fortlaufend begonnen.

Daneben ist die Initiative „EureWelcome“ auf eine neue verbindliche Arbeitsgrundlage gestellt worden, hierzu haben die Partner durch ihre Vertreterinnen und Vertreter in der High Level Group Inclusion das Abkommen „EureWelcome – grenzübergreifende Information zur Zugänglichkeit für Alle“ beschlossen, das von den jeweils politisch Verantwortlichen der Partnerregionen unterschrieben werden soll. Mit dieser Übereinkunft verpflichten sich die Partner nach den dort festgelegten Grundsätzen die Initiative „EureWelcome“ gemeinschaftlich umzusetzen, nachhaltig zu gestalten sowie perspektivisch weiter zu entwickeln. Bislang haben bereits Nordrhein-Westfalen, Luxemburg und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens diese Übereinkunft durch ihren jeweiligen politischen Verantwortlichen unterzeichnet.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der High Level Group Inclusion sowie die Zielsetzung der „EureWelcome Initiative“ ist auch über die Grenzen der Euregio Maas-Rhein auf Interesse gestoßen. Die euregionale Kooperation der Partner sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Herangehensweise zur Gestaltung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit in grenzüberschreitenden Gebieten sind daher auf einer Konferenz beim europäischen Ausschuss der Regionen am 22. Oktober 2013 in Brüssel vorgestellt worden. Ziel dieser Veranstaltung war es, am Beispiel von „EureWelcome“ zu zeigen, wie man – unabhängig von regional unterschiedlichen rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen – eine gemeinsame Förderung und Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität und Partizipation von Menschen mit Behinderungen erreichen kann sowie neue Impulse für Strategien auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu geben.

IV.4.6 Barrierefreier Wohnraum (S. 98-99)

Ziel: Barrierefreien Wohnraum schaffen

Konkrete Maßnahme I: Erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bauaufsichtsbehörden und Baukammern zur Barrierefreiheit fortsetzen.

Federführung: MBWSV

Sachstand: Dienstbesprechungen enthalten weiterhin das Schwerpunktthema „Barrierefreiheit“. Ergänzende gemeinsame Schulungen mit den Baukammern sind erst

nach Novellierung der Landesbauordnung (BauO NRW) geplant (siehe auch Abschnitt IV.1.1.2).

Konkrete Maßnahme II: Förderung barrierefreien Wohnraums im sozialen Wohnungsbau fortsetzen.

Federführung: MBWSV

Sachstand: Die Förderung von barrierefreien Sozialwohnungen im Neubau und Um- und Ausbau ist ein kontinuierlicher Prozess, der 1998 begonnen wurde und auf hohem Niveau fortgesetzt wird, vgl. auch S. 38 f. „Wohnraumförderung“. Die jährliche Statistik der NRW-Bank zum Abfluss der Fördermittel spiegelt diesen Prozess quantitativ wider.

IV.4.7 Kooperation mit Angeboten der Wohnraumberatung (S. 99)

Ziel: Erfahrungen der LAG Wohnberatung bei der Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit nutzen.

Konkrete Maßnahme: Die Erfahrungen der in der LAG Wohnberatung zusammengeschlossenen Wohnraumberatungsstellen werden kontinuierlich in die Beratung über die Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Wohnungsbestand einbezogen.

Federführung: MBWSV, MAIS, MGEPA

Sachstand: Es handelt sich dabei um einen fortlaufenden Prozess, der jährlich geprüft und aktualisiert wird. Die LAG Wohnberatung bringt überdies ihre Expertise über die Mitwirkung im Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ des Inklusionsbeirates ein.

Die Wohnraumberatung wird zurzeit durch die Universität Witten/Herdecke evaluiert. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in den weiteren Entwicklungsprozess der Wohnraumberatung einbezogen werden.

IV.4.8 Zugänglichkeit von Gebäuden der Landesregierung (S. 100)

Ziel I: Weiterentwicklung von Zugänglichkeit und Herstellung von Barrierefreiheit.

Konkrete Maßnahme: Fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der von der Landesregierung genutzten Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen zur Barrierefreiheit.

Federführung: Alle Ressorts

Sachstand: Vor dem Hintergrund, dass die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit zentrale Voraussetzungen für die vollständige, gleichberechtigte und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darstellen, unternehmen die Ressorts der Landesregierung mit Blick auf die landeseigenen Gebäude vielfältige Maßnahmen. Vor allem mit Blick auf vorhandene Gebäude handelt es sich dabei um einen Prozess, der nur schrittweise umgesetzt werden kann.

Innerhalb des Dienstgebäudes des MAIS sind in diesem Zusammenhang bereits ein barrierefreier Zugang eingerichtet, der Aufzug im Gebäudeteil D mit taktiler Tastatur ausgestattet und auf allen Etagen im Gebäudeteil D Automatikturen eingebaut worden. Zudem sind zwei Toiletten für Menschen mit Behinderungen (Gebäudeteil C, Parterre, Gebäudeteil D; 3. Obergeschoss) vorhanden. Im Rahmen der Neugestaltung des Konferenzentrums wurde eine Induktionsschleife eingebaut. Darüber hinaus sind mobile Induktionsschleifen für Veranstaltungen vorhanden.

Zur Optimierung der Barrierefreiheit sind im Zuge der Erneuerung der Gebäudeleittechnik nachstehend aufgeführte Maßnahmen geplant:

- Zugangs- und Eingangsbereiche:
 - Vor dem Gebäude und in den Eingangsbereichen implementieren von taktilen Bodenindikatoren (Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder – Oberflächensensibilität).
 - Visuell kontrastierende Gestaltung der Eingangsbereiche (z.B. helles Türelement / dunkle Umgebungsflächen).
 - Glasflächen mit Sicherheitsmarkierungen versehen
- Innenbereich:
 - Installieren eines für blinde und sehbehinderte Menschen lesbaren Orientierungsplans / Übersichtsplans des Gebäudes.
 - Anpassen der Beschilderung (Hinweis- und Raumbeschilderung zusätzlich in tastbarer Ausführung anbringen).
 - Installieren eines Blindenleitsystems – hier sollten insbesondere die Fluchtwege beachtet werden.

- Brandmeldeanlage z.B durch. die Installation von Blitzleuchten für hörbehinderte Menschen ergänzen.
- Überprüfung, ob alle Brandschutztüren den Anforderungen für sehbehinderte oder blinde Menschen geeignet sind.
- Treppenauf- und -abgänge und Treppenstufen hinsichtlich der Anbringung von Aufmerksamkeitsfeldern und kontrastreichen Markierungen überprüfen und ggf. optimieren; die Handläufe könnten mit einer tastbaren Orientierungshilfe (Stockwerkanzeige) ausgestattet werden.

Das MGEPA teilt hierzu mit, dass bereits bei der im Jahr 2000 durchgeführten grundlegenden Bau- und Elektrosanierung des Landeshauses auf eine behindertengerechte und barrierefreie Sanierung geachtet wurde. Dies schloss insbesondere den barrierefreien Zugang zum Landeshaus ein, der durch einen Nebeneingang am Horionplatz realisiert wurde. Weiter stehen im Innenhof zwei Behindertenparkplätze und ein rollstuhl- und behindertengerechter Aufzug zur Verfügung. Der Haupteingang wurde zudem mit einer Videoanlage mit Sprechaste ausgestattet. Im Rahmen der Bausanierung wurden ebenfalls die Türen zu Sitzungsräumen und den Arbeitsräumen der Hausspitze verbreitert, um Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrerinnen einen problemlosen Zugang zu ermöglichen. Das Dienstgebäude verfügt über behindertengerechte Toilettenanlagen im Erdgeschoss und 4. Obergeschoss. Für Menschen mit Sehbehinderungen sind die Treppenstufen entsprechend markiert und die Aufzüge sind mit Sprachansage und Brailleschrifttasten ausgestattet. Die Innen- und Außentreppe am Haupteingang wurde mit rutschfester Signalfarbe belegt. Im Falle eines Brandes steht zur Evakuierung von Menschen mit Gehbehinderung ein Rettungsstuhl zur Verfügung. Des Weiteren steht zur Verbesserung der Kommunikation mit Hörgeschädigten, die sich eines Hörgerätes bedienen, eine mobil einsetzbare Induktionsschleifenanlage zum Einsatz in den Sitzungsräumen zur Verfügung. Weiterhin kann durch den Inneren Dienst ein Gebärdensprachdolmetscher vermittelt werden. Die Zugangsmöglichkeiten und Kennzeichnungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen fortlaufend überprüft. Derzeit wird überdies die Anbringung einer Blindenorientierung auf den Verkehrsflächen des Landeshauses geprüft. Beim Neubau des Gesundheitscampus werden die Anforderungen an Barrierefreiheit umgesetzt.

Das FM teilt mit, dass das Thema Barrierefreiheit im Rahmen der Verbesserung der einzelnen Gebäude im Portfolio der Finanzverwaltung einen hohen Stellenwert hat. In jedem Jahr werden diverse Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von Finanzamtsgebäuden und anderen Gebäuden der Finanzverwaltung durchgeführt. Alle behebbaren Mängel sollen möglichst kurzfristig im Rahmen der verfügbaren finanziellen Ressourcen beseitigt werden. Im Zuge solcher Baumaßnahmen werden Barrieren beseitigt, soweit das im Bestand auch baulich realisierbar ist. Die in letzter Zeit neu errichteten Finanzamtsgebäude sind alle barrierefrei erschlossen. Die Umsetzung der Barrierefreiheit wird auch zukünftig ein vorrangiges Ziel bei der Weiterentwicklung der Qualität der Liegenschaften sein.

Ziel II: Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten.

Konkrete Maßnahme I: Schaffung von barrierefreien Wegen und Eingängen zu den Gerichtsgebäuden sowie Einbau behindertengerechter Personenaufzüge und Sanitäranlagen.

Federführung: JM

Sachstand: In jedem Haushaltsjahr werden bei Kapitel 04 020 Titel 711 00 vorrangig Mittel für barrierefreies Bauen zur Verfügung gestellt. Diese werden verwendet, um sukzessive barrierefreie Wege und Eingänge zu den Justizgebäuden zu errichten, Personenaufzüge oder Treppenlifte einzurichten und behindertengerechte Sanitäranlagen einzubauen. Bei allen Neubaumaßnahmen werden die Vorschriften über behindertengerechtes Bauen schon in der Planungsphase beachtet.

Konkrete Maßnahme II: Schaffung behindertengerechter Hafträume im Strafvollzug

Federführung: JM

Sachstand: In den letzten Jahren sind in den Justizvollzugsanstalten zunehmend behindertengerechte Infrastrukturen geschaffen worden. Derzeit sind 28 behindertengerechte Haftplätze vorhanden. Soweit von den Justizvollzugsanstalten weiterer Bedarf mitgeteilt wird, werden – soweit nach Haushaltslage möglich – entsprechende Mittel bei Kapitel 04 410 Titel 711 52 zur Verfügung gestellt.

IV.4.9 Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel (S. 101)

Ziel: Sicherung der individuellen Mobilität

Konkrete Maßnahme: Erstattung der Fahrkosten für Menschen mit Behinderungen an die Verkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen

Federführung: MAIS

Sachstand: Das Land erstattet den Verkehrsunternehmen in NRW jährlich die Einnahmeausfälle, die durch die kostenlose Benutzung von Bussen und Bahnen durch bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen anfallen. In 2013 wurden Fahrgeldausfälle in Höhe von ca. 99.550.000 € erstattet.

IV.4.10 Infrastrukturverbesserung des ÖPNV (S. 101-104)

Ziel I: Durch Investitionen i. H. v. insgesamt rd. 1,1 Mrd. € soll bis 2020 ein Großteil der Verkehrsstationen und Bahnhöfe in NRW barrierefrei zugänglich werden.

Konkrete Maßnahme:

1. Modernisierungsoffensive kleiner und mittlerer Bahnhöfe.
2. Rahmenvereinbarung zum Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Zu 1: Die im Jahr 2008 auf den Weg gebrachte Bahnhofsmodernisierungsoffensive 2 (MOF 2) zur Modernisierung von kleinen und mittleren Bahnhöfen befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Allerdings hat sich das Maßnahmenpaket von ursprünglich 108 auf inzwischen 111 Vorhaben erhöht. Durch Einsparungen (z. B. durch günstige Submissionsergebnisse) können zudem mögliche Nachrückerprojekte für das Maßnahmenpaket „Modernisierung kleiner und mittlerer Bahnhöfe“ erarbeitet werden. Der Gesamtwertumfang verbleibt unverändert bei rund 407,3 Mio. €. Die Umsetzung der MOF 2 wird durch einen Lenkungskreis begleitet, an dem das MBWSV teilnimmt.

Zu 2: Mit einer im Jahr 2010 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung (Kostenvolumen voraussichtlich insgesamt 679,13 Mio. €) werden u. a. für Großbahnhöfe Landesförderungen bereitgestellt. Die Verkehrsstation Münster wurde größtenteils fertig gestellt. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 28. Mai 2013. Für die Verkehrsstationen Dortmund und Duisburg beabsichtigt die Deutsche Bahn das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Ziel ist es, für möglichst viele Bahnhöfe und Verkehrsstationen in NRW den barrierefreien Zugang herzustellen. Aufzüge und Rampen für mobilitätseingeschränkte Menschen, optische und akustische Informationen sowie zusätzliche haptische Kennzeichnungen in Brailleschrift für sinnbehinderte Fahrgäste werden über die Zuwen-

dungen des Landes gefördert und den individuellen Möglichkeiten entsprechend berücksichtigt.

Ziel II: Weitgehende Erhaltung des flächendeckenden ÖPNV-Angebotes trotz des demographischen Wandels bis 2025.

Konkrete Maßnahme:

1. Ausbau bedarfsorientierter Verkehre.
2. Förderung von Bürgerbussen.
3. Berücksichtigung bedarfsorientierter Verkehre.

Federführung: MBWSV

Zu 1: Ausbau bedarfsorientierter Verkehre: Das Land fördert im Rahmen des § 14 ÖPNV-Gesetzes Konzepte zur Multimodalität und insbesondere zur Erschließung des ländlichen Raumes (Bürgerbusvereinprojekt Olfen; „Mobil4you“ im Sauerland; Mobilitätsstation Mettingen; kommunales Mobilitätsmanagement in zwei Kommunen im VRS; „Regionale Mobilität“ beim Regionalverkehr Rheinland). Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Projekten sollen die kommunalen Verantwortlichen im Sinne eines Werkzeugkastens erprobter Konzepte befähigen, ortsbezogene Lösungen zu entwickeln.

Zu 2: Bürgerbusse: zurzeit werden über Pauschalen zur Fahrzeugfinanzierung und zum Ausgleich der Organisationsausgaben 111 Bürgerbusvereine gefördert, die maßgeblich zur Aufrechterhaltung des ÖPNV im ländlichen Raum beitragen.

Zu 1 und 2: Über die genannten Maßnahmen hinaus soll mit Landesunterstützung ein Netzwerk Verkehrssicherheit und Mobilität mit vier regionalen Koordinierungsstellen aufgebaut werden, das verkehrsträgerübergreifend die Kommunen und Verkehrsunternehmen beim Mobilitätsmanagement berät und Entwicklungen koordiniert.

Zu 3: Bedarfsorientierte Verkehre werden in den pauschalen Fördermitteln des Landes (hier § 11 Abs.2 ÖPNVG) mit der Gesetzesänderung zum 04. Dezember 2012 berücksichtigt.

Für die benannten Maßnahmen stehen finanzielle Mittel in Höhe von jährlich 10 Mio. € zur Verfügung.

IV.4.11 Barrierefreiheit im Straßenraum (S. 104-105)

Ziel: Schaffung barrierefreier Infrastruktur im Straßenbereich.

Konkrete Maßnahme: Verbindliche Einführung der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) und des Leitfadens zur Barrierefreiheit im Straßenraum für Bundes- und Landesstraßen.

Federführung: MBWSV

Sachstand: Aufgrund fehlender Personalressourcen ist eine Umsetzung noch nicht erfolgt.

IV.4.12 Ergänzende Serviceketten (S. 105)

Ziel: Schaffung von Informationsmöglichkeiten über ergänzende Serviceleistungen im Zusammenhang mit Reisen.

Konkrete Maßnahme: Implementierung eines Systems zur Entwicklung, Zertifizierung und Erfassung barrierefreier Reiseangebote in NRW.

Federführung: MWEIMH

Sachstand: Ein Projekt zum Aufbau eines diesbezüglichen Systems wurde Ende 2013 bewilligt (Fördersumme 250.000,- €). Ex-post soll in einem Schlusssachbericht der Erfolg des Projektes dargelegt werden (u.a. Anzahl der Informationsveranstaltungen und Schulungen, Anzahl und Erfolg der Vernetzungsaktivitäten, Umsetzungsstand der barrierefreien Internetseite etc.).

Derzeit finden Abstimmungsgespräche zwischen MWEIMH, Tourismus NRW e.V. und MAIS im Hinblick auf Möglichkeiten der Verknüpfung mit dem Projekt „Bestandserhebung zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude“ (siehe Abschnitt IV.4.1) statt.

IV.5 Wohnen und unabhängige Lebensführung (S. 106-112)

IV.5.1 Wohnraumförderung (S. 106-108)

Ziel: Kontinuierliche Erweiterung und Verbesserung des Angebots an Wohnraum, der für Menschen mit Behinderungen geeignet und bezahlbar ist.

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung der kontinuierlichen Wohnraumförderung (Neuschaffung barrierefreier Mietwohnungen, behindertengerechte Nachrüstung vorhandenen Wohnraums, Bau gemeinschaftlicher Wohnformen, Anpassung bestehender Einrichtungen, Verbesserung des Angebots an Wohnraum).

Federführung: MBWSV

Sachstand: Jährliche Mittelbereitstellung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung. Das mehrjährige Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 ist mit jährlich insgesamt 800 Mio. € ausgestattet; davon 450 Mio. € für die Förderung barrierefreien Mietwohnraumes. In Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ sind jährlich zinsgünstige Darlehen in Höhe von 60 Mio. € aus dem Gesamtfördervolumen für Wohnprojekte reserviert, die zur gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen beitragen. Schließlich stehen – auch aus dem Gesamtvolumen – für Förderangebote im Rahmen von Bestandsinvestitionen, u.a. Abbau von Barrieren, jährlich 150 Mio. € zur Verfügung. Die erfolgten Förderungen spiegeln sich im statistischen Material der NRW.BANK wider.

IV.5.2 Stärkung des selbständigen und selbstbestimmten Wohnens (S. 109-112)

Ziel: Weiterentwicklung des wohnbezogenen Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK.

Konkrete Maßnahme: Weitere Moderation und Begleitung des landesweiten Reformprozesses im Bereich des selbständigen Wohnens sowie gesetzliche Absicherung des eingeschlagenen Wegs der Modernisierung der Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Das zur Verstetigung des Reformprozesses geplante NRW-Ausführungsgesetz zum SGB XII (Eingliederungshilfe) setzt einen Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung um und hat im Kern folgende Ziele:

- Die unbefristete Bündelung der Zuständigkeiten der beiden Landschaftsverbände für Eingliederungshilfeleistungen im Bereich des Wohnens und Verankerung im Gesetz.
- Den Abbau von Schnittstellen zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Stärkung des Prinzips „Hilfe aus einer Hand“ und zur Vermeidung von Doppelprüfungen.
- Die sprachliche Modernisierung und Anpassung der Begrifflichkeiten an die UN-BRK.
- Die Schaffung von verbindlicheren Regelungen für die Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebene.

- Die Anpassung des Aufgabenkataloges der vom MAIS geleiteten Fachkommission an die Regelungsinhalte der gesamten Eingliederungshilfe.

Die genannten Regelungen werden Teil des „Ersten Allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion“ sein (siehe Abschnitt IV.1.1.1).

IV.6 Leben in der Familie (S. 113-114)

Ziel I: Bis Ende 2015 ist geplant, ein Rahmenkonzept für notwendige statistische Eckdaten zur Situation von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu entwickeln.

Konkrete Maßnahme:

- Analyse bereits vorhandener Daten in der amtlichen Statistik.
- Identifizierung ergänzend notwendiger Daten.
- Vergabe einer Studie.
- Regelmäßige Auswertung der amtlichen Statistik und Publikation der Ergebnisse.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen Familienbericht. Dieser Familienbericht wird einen ausführlichen Daten- und Faktenteil enthalten, in dem auch die Situation von Familien, in denen behinderte Menschen leben, dargestellt wird. In diesem Zusammenhang werden die vorhandenen Daten analysiert und eventuelle Lücken identifiziert. Je nach Ergebnis wird dann über die Vergabe einer Studie zu entscheiden sein, wenn der Rohentwurf des Daten- und Faktenteils vorliegt. Der Familienbericht selbst wird erst 2015 veröffentlicht werden.

Ziel II: Bis Ende 2020 wird die Sachkunde der vorhandenen Beratungsinfrastruktur für Familien so erweitert, dass ein differenzierter, qualifizierter und leistungsträgerübergreifender Verweis auf weiterführende Hilfen für Menschen mit Behinderungen möglich ist. Bereits aufbereitete Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien sind dabei zu berücksichtigen.

Konkrete Maßnahme:

- Gespräche mit Kommunen und freien Trägern.
- Identifizierung und Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen.

- Mittelfristig: Erarbeitung von Handlungsempfehlungen.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Mit den Spitzenverbänden der Träger der Familienberatung wird zurzeit an der Umsetzung des „NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ gearbeitet. Sobald im Verlauf des Jahres 2014 die intensive Bearbeitungsphase dieses Querschnittsthemas abgeschlossen ist, wird die inklusive Ausrichtung der Beratungsinfrastruktur aufgegriffen.

IV.6.1 Elternassistenz und begleitete Elternschaft (S. 115-116)

Ziel: Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Väter und Mütter mit Behinderungen, aber auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsangeboten sowie von Sozialleistungsträgern über die mit der „Elternassistenz“ und „Begleiteten Elternschaft“ in Verbindung stehenden Hilfemöglichkeiten.

Konkrete Maßnahme:

1. Durchführung von Dialogveranstaltungen zu den Themen „Elternassistenz“ und „begleitete Elternschaft“.
2. Vorbereitung von Broschüren zur „Elternassistenz“ und zur „begleiteten Elternschaft“.

Federführung: MFKJKS, MAIS

Sachstand: Im Dezember 2013 hat ein Workshop zur Thematik in Dortmund stattgefunden. Dort wurde eine Studie des Kompetenzzentrums Mobile („Expertise zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW“, Teilnehmerkreis: Verbände, Sozialleistungsträger) vorgestellt. Das MAIS ist in eine Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins zum Thema „Elternassistenz“ eingebunden. Der Abschlussbericht, der betroffenen Eltern, Sozialleistungsträgern und Verbänden zugänglich gemacht werden soll, soll im Jahr 2014 fertig gestellt werden.

IV.7 Kinder und Jugendliche (S. 116-122)

IV.7.1 Frühkindliche Bildung (S. 116-119)

Ziel: Kindern den bedarfsgerechten gemeinsamen Besuch von Kindertageseinrichtungen mit Kindern ohne Behinderungen ermöglichen.

Konkrete Maßnahme: Berücksichtigung der Inklusion im Rahmen der Weiterentwicklung und Implementierung der neuen „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ (Bildungsgrundsätze) in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Überarbeitung der Bildungsgrundsätze erfolgt in enger Anlehnung an den Prozess der KiBiz-Revision (siehe Abschnitt IV.1.1.9). Ziel ist, für den Elementarbereich, der Abschluss einer Bildungsvereinbarung mit den Trägern unter Bezugnahme auf die überarbeiteten Bildungsgrundsätze und auf der Basis eines ganzheitlichen, stärkenorientierten Bildungsverständnisses. Im Rahmen der Überarbeitung der Bildungsgrundsätze wird auch die Inklusion Berücksichtigung finden. Der Abschluss der Bildungsvereinbarung soll in 2014 erfolgen.

IV.7.2 Früherkennung und Frühförderung (119-120)

Ziel: Verbesserung der Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen.

Konkrete Maßnahme: Evaluierung und Weiterentwicklung der „Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder“.

Federführung: MAIS, MGEPA

Sachstand: Um Kinder mit (drohenden) Behinderungen möglichst ganzheitlich zu fördern, wurde im SGB IX die „Komplexleistung“ Frühförderung eingeführt. Hiermit wurde ein interdisziplinäres System geschaffen, welches Kindern und ihren Familien einen abgestimmten Leistungskomplex von Beratung, Diagnose, Förderung und Behandlung ermöglichen soll.

Zum 1. April 2005 trat die Landesrahmenempfehlung NRW zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Kraft. Sie ist Grundlage für die Ausführung der Komplexleistung in NRW.

Die Wirkung der Rahmenempfehlung NRW wurde auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam mit den Krankenkassen, der kommunalen Familie, MAIS und MGEPA im Jahr 2012 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation wurden im Rahmen einer großen Fachtagung am 25. Januar 2013 vorgestellt und erörtert.

Um die Weiterentwicklung der Frühförderung als Komplexleistung in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben und ein landesweit flächendeckendes Angebot zu schaffen, hat das Kabinett im Juni 2013 das MAIS und das MGEPA in gemeinsamer Verantwortung damit beauftragt, mit den beteiligten Akteuren in einen moderierten Prozess einzutreten.

Ziel ist es, die Rahmenempfehlung NRW weiterzuentwickeln und einheitliche Standards zu der Dauer und den Inhalten von Diagnostik und Fördereinheiten in der „Komplexleistung Frühförderung“ festzulegen, Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte und an das Leistungsentgelt zu definieren und eine Schiedsstellenlösung als verbindlichen Konfliktlösungsmechanismus einzurichten. Damit wird zugleich ein Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt.

Parallel dazu hat NRW in seinem Antrag für die ASMK 2013 zur „Weiterentwicklung des SGB IX“ auch das Thema Frühförderung aufgegriffen und eine (pauschale) Weiterentwicklung der Frühförderung gefordert.

Am 14. November 2013 haben MAIS und MGEPA eine erste Sitzung mit Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege, kommunalen Spitzenverbänden, gesetzlichen Krankenkassen und der VIFF (Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung) durchgeführt. Der Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Rahmenempfehlung soll unter Beteiligung des MFKJKS und des LBB fortgesetzt werden.

IV.7.3 Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (S. 120-122)

Ziel: Projekte zur Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) gefördert werden.

Konkrete Maßnahme I: Umsetzung des Projektförderschwerpunkts „Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen“ im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Zwei Modellprojekte zur Förderung der Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit sind in 2013 bewilligt worden und gestartet:

1. Modellprojekt der Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland „Inklusion in der Jugendförderung in sechs Kommunen in NRW“

Ziel des Projektes der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe ist es, die Leitidee der Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in den Städten und Kreisen in NRW in Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu verankern. Das Modellprojekt setzt somit bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den kommunalen Jugendämtern, an.

Insgesamt werden sechs Modellprojekte von sechs Kommunen über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert. Das Projekt wird von der Fachhochschule Köln wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse des Projekts sollen aufbereitet und der Transfer der Ergebnisse u. a. über eine Abschlussveranstaltung gewährleistet werden.

Es nehmen die Kommunen Köln, Bonn, Oberbergischer Kreis, Dortmund, Siegen und Gütersloh an dem Projekt teil (jeweils drei Kommunen pro Landesteil).

Die Auftaktveranstaltung des Projekts hat am 20. September 2013 stattgefunden. Das Projekt läuft bis zum 31. August 2015 und wird mit rd. 466.000 € aus dem Kinder- und Jugendförderplan unterstützt.

2. Modellprojekt G 5

Der Arbeitskreis G 5 ist ein Zusammenschluss der Landesorganisationen der Jugendarbeit. In ihm vertreten sind der Landesjugendring NRW, die Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW, die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und das Paritätische Jugendwerk NRW.

Das Inklusionsprojekt des Arbeitskreises setzt somit im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe an.

Ziel dieses Projektes ist die Durchführung praktischer inklusiver Projekte in einzelnen Mitgliedsorganisationen der G 5. Über diese Projekte soll ebenfalls eine Öffnung der vorhandenen Strukturen im Sinne des Inklusionsgedankens erreicht werden.

Das Projekt wird ebenfalls über drei Jahre gefördert, und zwar mit rd. 196.000 € aus dem Kinder- und Jugendförderplan.

Die Auftaktveranstaltung fand am 9. Dezember 2013 statt. Das Projekt endet am 31. März 2015.

Konkrete Maßnahme II: Wirksamkeitsdialog/Qualitätsverbund „Offene Kinder- und Jugendarbeit“.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Prüfung hinsichtlich der Fortführung der Instrumente „Wirksamkeitsdialog/Qualitätsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit“ als Erhebungsinstrumente insgesamt wurde erst im Frühjahr 2013 abgeschlossen. Die Maßnahme wird daher im Wirksamkeitsdialog im Rahmen der Strukturdatenerhebung 2015 umgesetzt werden.

Konkrete Maßnahme III: Zielvereinbarungen.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Im Rahmen von Zielvereinbarungen wurde im Sommer 2013 von den landeszentralen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ein bis 2015 laufendes inklusives Pilotprojekt gestartet. Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor.

Konkrete Maßnahme IV: Qualifizierung/Weiterbildung von Kommunen und freien Trägern durch die Fachberater bei den Landesjugendämtern.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Auf einer Veranstaltung im Herbst 2012 wurden, gemeinsam mit den Fachberatern der Landesjugendämter, Initiativen für die Verbesserung der Inklusion im Rahmen der Fachberatung besprochen, vereinbart und in 2013 umgesetzt.

Konkrete Maßnahme V: Fortführung des Förderschwerpunkts „Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Der Förderschwerpunkt „Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ wird im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 fortgeführt.

IV.8 Arbeit und Qualifizierung (S. 123-142)

IV.8.1 Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung (S. 125)

Ziel: Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung.

Konkrete Maßnahme: Die Landesregierung wird die Zusammenarbeit der Beteiligten auf Landesebene im Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung bündeln.

Federführung: MAIS

Sachstand: Die konstituierende Sitzung des Fachbeirates wurde am 28. Juni 2013 durchgeführt. Das Schwerpunktthema lautete: „Persönliches Budget im Bereich Arbeit“. Die 2. Sitzung fand am 13. November 2013 mit dem Schwerpunktthema „Inklusiver Arbeitsmarkt mit Fokus auf Unternehmen und Unternehmensverbände“ statt.

IV.8.2 Gestaltung der Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium in Verbindung mit IV.8.3 Regionale Vernetzungsstrukturen und ein allgemeines Übergangssystem (S. 126-130)

Ziel I: Umsetzung eines u. a. inklusiven Systems des Übergangs Schule/Beruf in ganz NRW mit verbindlicher Einführung von Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung ab Klasse 8 und möglichst bruchfreien Übergängen von der Schule in Ausbildung/Beruf/weiteren Schulbesuch/Studium mit Hilfe des Instruments „Anschlussvereinbarung“ unter Koordinierung der 53 Kreise / kreisfreien Städte.

Gesamt-Federführung: MAIS

Sachstand: Struktureller Ansatz: „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (Beschlüsse des Ausbildungskonsenses vom 10. Februar, 01. Juni und 18. November 2011). Das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ wird flächendeckend für alle allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen I und II in NRW schrittweise bis 2019/20 ausgebaut.

Konkrete Maßnahme I: „Kommunale Koordinierung“ (neue Maßnahme)

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Beteiligung von aktuell 45 Kreisen und kreisfreien Städten als Koordinatoren aller Prozesse im Übergang Schule/Beruf (Studien- und Berufsorientierung; Übergangsgestaltung; Übergangs- und Ausbildungsangebote; Steigerung der Attraktivität des dualen Systems) konnte noch in 2013 sichergestellt werden. Die Teilnahme der verbleibenden acht Kreise und kreisfreien Städte wird für 2014 angestrebt.

Überführt wurde mittlerweile die folgende Maßnahme:

Förderung von Modellprojekten zur Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Berufsvorbereitung („Ein-Topf“).

Federführung: MAIS

Sachstand: Überführt in das Förderangebot „Kommunale Koordinierung“. Alle „Ein-Topf-Regionen“ sind mittlerweile in die neue Maßnahme übergegangen.

Zur Überführung steht in 2015 die folgende Maßnahme an:

Landesvorhaben STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Ziel: Integration (schwer) behinderter Jugendlicher.

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Laufzeit von STAR wurde bis zum 30. Juni 2015 verlängert. Seit dem Schuljahr 2011/2012 werden im Rahmen der Umsetzung von STAR auch die im Lande zur Verfügung stehenden Mittel der „Initiative Inklusion - Handlungsfeld 1“ des BMAS eingesetzt. Hier stehen für NRW bis zum Schuljahr 2015/2016 rd. 18,2 Mio. € zur Verfügung. Daten zum Umsetzungsstand befinden sich in Anlage 4.

Konkrete Maßnahme II: Einführung von Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung ab Klasse 8.

Federführung: MSW

Sachstand: Die Beteiligung von ca. 70.000 Schüler/innen der Klasse 8 in 31 Kommunen im Schuljahr 2013/14, von 105.000 in 2014/15 soll bis 2016/17 zur Beteiligung aller Schülerinnen und Schüler ausgeweitet werden. Das Instrument „Anschlussvereinbarung“ wird seit März 2014 in mehreren 100 Schulen erprobt.

Überführt wurden mittlerweile die folgenden Maßnahmen:

Konkrete Maßnahme: Programm STARTKLAR!

Federführung: MSW

Sachstand: STARTKLAR! - Mit Praxis fit für die Ausbildung“ wurde zum Schuljahresbeginn 2013/14 in das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ überführt.

Konkrete Maßnahme: Programm BUS (Betrieb und Schule).

Federführung: MSW

Sachstand: BUS wird im Schuljahr 2013/14 ohne Förderung der Langzeitpraktika und der Übergangsbegleitung fortgeführt und zum Schuljahr 2014/15 in das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ überführt.

Ziel II: Verbesserung der Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen beim Übergang von der weiterführenden Schule in den Beruf.

Konkrete Maßnahme: Förderung des Projektes „kombabb“.

Federführung: MAIS

Sachstand: Das NRW-Kompetenzzentrum – Behinderung – Studium – Beruf (kombabb), eine Informations- und Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung kurz vor dem Erwerb oder mit Hochschulberechtigung wird seit Mitte 2011 seitens des MAIS gefördert. Die aktuelle Förderung endet zum 30. Juni 2014. Derzeit finden Beratungen über Möglichkeiten einer weiteren Unterstützung statt.

IV.8.4 Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze (S. 131)

Ziel: Schaffung zusätzlicher Ausbildungschancen für Jugendliche mit Behinderungen

Konkrete Maßnahme I: Aktion 100 zusätzliche Ausbildungsplätze

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Aktion 100 wird in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit fortgesetzt. Damit wird weiterhin jungen Menschen mit Behinderungen, die auch in der Nachvermittlungsphase nicht erfolgreich in eine Ausbildung eingemündet sind, eine zusätzliche Ausbildungschance geboten.

In bisher sieben Ausbildungsaktionen seit 2006/2007 wurden bei insgesamt 16 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke) mehr als 780 Ausbildungsverträge abgeschlossen. Durch den Ansatz der unterstützten betrieblichen Ausbildung konnten im Rahmen der Aktion 100 bisher mehr als 100 verschiedene Berufsbilder realisiert und fast 590 Unternehmen als betriebliche Ausbildungspartner gewonnen werden.

Für den aktuellen 8. Durchgang wurden wiederum 2,3 Mio. € aus Landes- und ESF-Mitteln bereitgestellt. Bisher sind 108 weitere Jugendliche mit Handicap als Teilnehmende aufgenommen worden.

Konkrete Maßnahme II (neue Maßnahme): Initiative Inklusion, Handlungsfeld Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes (Handlungsfeld 2).

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Fördermittel des Handlungsfeldes 2 sollen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung schwerbehinderter junger Menschen auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt ergänzen. Die Förderung soll zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung beitragen. Die Initiative Inklusion wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die durch den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die Schaffung eines neuen Ausbildungsplatzes kann mit einer Ausbildungsprämie gefördert werden. Des Weiteren können einzelfallbezogene Maßnahmen sowie individuell begleitende Maßnahmen gefördert werden. (z.B. Coaching, Beratung, individuelle Qualifizierung/Unterstützung). Die Maßnahme wird in Kooperation von Land, Landschaftsverbänden, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen durchgeführt. Für Fördermaßnahmen zur Heranführung an eine betriebliche Ausbildung und die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2015 begonnen wurden, stehen in NRW 3,4 Mio. € zur Verfügung.

IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (S. 132-134)

Ziel I: Erhöhung der Zahl an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen in Integrationsunternehmen.

Konkrete Maßnahme: Landesprogramm Integration unternehmen!

Federführung: MAIS

Sachstand: In der Summe wurden im Jahre 2013 275 neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 132 SGB IX bewilligt, so dass die Summe nunmehr 1.815 neu geschaffene Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen beträgt. Für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ werden jährlich 2,5 Mio. € im Landeshaushalt veranschlagt.

Ziel II (neues Ziel): Schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrieren.

Konkrete Maßnahme: Initiative Inklusion, Handlungsfeld Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen (Handlungsfeld 3)

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Fördermittel des Handlungsfeldes 3 sollen das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung arbeitsuchender und arbeitsloser älterer schwer behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergänzen. Die Initiative Inklusion

wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die durch den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Als Anreiz für die Beschäftigung einer Person der Zielgruppe können Arbeitgeber eine Prämie von bis zu 10.000 € erhalten. Die Förderhöhe wird arbeitsplatz- und einzelfallbezogen definiert. Die Maßnahme wird in Kooperation von Land, Landschaftsverbänden, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen durchgeführt. Für Förderanträge, die bis zum 31.12.2016 gestellt werden, stehen in NRW 9,1 Mio. € zur Verfügung.

Ziel III (neues Ziel): Entwicklung eines regionalen inklusiven Fördersystems für erwerbsfähige Leistungsbeziehende mit Behinderungen und mit erheblichen gesundheitlichen Handicaps.

Konkrete Maßnahme: Projekt: „Miteinander Arbeiten – MIAR“.

Federführung: MAIS

Sachstand: Folgende Konzepte und Empfehlungen werden erarbeitet:

- Regionale Handlungsprogramme zur Etablierung eines inklusiven Arbeitsmarktes zur Verhinderung von Ausgrenzung.
- Transferkonzept Inklusionsmonitoring.
- Konzept für Mitarbeiterschulungen.
- Ansprache- und Informationskonzept.
- Zielgruppenspezifische Handlungsempfehlungen (Migranten, 50+ und Alleinerziehende).
- Handlungsempfehlungen zur Ausrichtung des Arbeitgeberservices.
- Handlungsempfehlungen zu Netzwerken und Dienstleistungsketten.
- Handlungsempfehlungen und Konzeptionen zu Förderangeboten.
- Handlungsempfehlungen für Zielvereinbarungen und regionale Arbeitsmarktprogramme.

Das Projekt läuft vom 01. März 2013 bis 31. Dezember 2014. Kooperationspartner sind das Jobcenter Wuppertal, der Kreis Unna und die StädteRegion Aachen. Das Projekt wird fachlich begleitet vom MAIS, der Regionaldirektion der Bundesagentur

für Arbeit und der G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH). Das finanzielle Gesamtvolumen beträgt 764.494 € (ESF-Förderung MAIS:382.247 €).

IV.8.6 Stärkung von Konzepten der Teilnehmerorientierung bei den Angeboten zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken (S. 134-135)

Ziel: Weiterentwicklung der Berufsförderungswerke.

Konkrete Maßnahme: Qualifizierungsklasse für arbeitslose schwerbehinderte Menschen bei den Berufsförderungswerken Düren und Oberhausen (Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung).

Federführung: MIK

Sachstand: 13 Absolventinnen und Absolventen des 15. Lehrgangs wurden zum 01. Mai 2012 in die Landesverwaltung übernommen. 2013 waren es 12 Teilnehmer, die ebenfalls übernommen wurden (16. Lehrgang). Der 17. Lehrgang mit 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird im April 2014 abgeschlossen. Alle Teilnehmer des 17. Lehrgangs werden in die Landesverwaltung übernommen. Die Maßnahme wird weiter fortgesetzt. Jährlich werden hierfür ca. 700.000 € an Personalkosten aufgewendet.

IV.8.7 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (S. 136)

Ziel: Förderung der bedarfsgerechten Bereitstellung und Ausstattung von Werkstattarbeitsplätzen.

Konkrete Maßnahme: Investive Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Nordrhein-Westfalen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Um die Förderung auf gleichem Niveau fortzuführen, sind für das Jahr 2014 für den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen rd. 5 Mio. € geplant (zu Daten zur Platzzahlientwicklung siehe Anlage 5).

IV.8.7.1 Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (S. 137)

Ziel: Flankierung der Weiterentwicklung WfbM durch Unterstützung der Rahmenzielvereinbarungen WfbM (Landschaftsverbände/Wohlfahrtsverbände).

Konkrete Maßnahme: Initiative „Teilhabe an Arbeit – 1.000 Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen“.

Federführung: MAIS

Sachstand: Durch die Initiative wurde die Zahl der Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen seit Anfang 2013 um bisher insgesamt 255 Außenarbeitsplätze erhöht (Quelle: LVR und LWL). Für die Umsetzung der Initiative stehen insgesamt rd. 2,12 Mio. € zur Verfügung.

IV.8.8 Alternativen zur WfbM bei voller Erwerbsminderung (S. 138-140)

Ziel I: Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sowie Förderung der beruflichen Teilhabe von besonders betroffenen Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Konkrete Maßnahme: Arbeitsmarktprogramm „aktion 5“.

Zuständigkeit: Landschaftsverbände

Sachstand: „aktion5“ bildet den Grundstock des jeweiligen Budgets für Arbeit der Landschaftsverbände. Es unterstützt Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind und die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder dies in Teilschritten versuchen. Das Budget nutzen auch diejenigen Arbeit-suchenden, die in eine Werkstatt eintreten könnten, aber gar nicht erst in diese aufgenommen werden möchten und ihren eigenen Weg in die Arbeitswelt suchen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt weiterhin bei der Förderung besonders betroffener Menschen mit Schwerbehinderung im Übergang aus (Förder-)schulen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie aus psychiatrischen Kliniken.

Ziel von „aktion5“ ist es, möglichst viele besonders betroffene Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber passgenau bei der Eingliederung in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Zu den Bausteinen gehören nicht nur Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderungen, sondern auch Leistungen für Arbeitgeber. „aktion5“ als Teil des Budgets für Arbeit beinhaltet somit mehr als eine persönliche Leistung allein an den schwerbehinderten Menschen und wird damit dem Umstand gerecht, dass nicht nur anspruchsberechtigte Personen einer Unterstützung bedürfen, sondern auch Betriebe und Dienststellen einen finanziellen Ausgleich für ihre Aufwendungen benötigen. Beispielsweise erhalten Arbeitgeber Einstellungs- oder Startprämien bei Neueinstellungen oder bei Übernahmen nach Ausbildung. Zudem werden innovative Projekte, die neue Wege in eine inklusi-

ve Arbeitswelt bahnen, gefördert. Für die Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2017 steht ein Fördervolumen von 20 Mio. € aus der Ausgleichsabgabe bereit.

Im vergangenen Förderzeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 wurden insgesamt 6.861 einzelne Förderungen mit einem finanziellen Volumen von 27 Mio. € bewilligt. Eine ähnlich hohe Auslastung wird auch für den aktuellen Projektzeitraum bis 2017 erwartet. Dies bestätigt eine lineare Hochrechnung der bisherigen Antragseingänge. Seit Beginn der aktuellen Programmlaufzeit am 1. Januar 2013 wurden bis zum Stichtag 31. Januar 2014 insgesamt 2.352 Förderanträge bei den Landschaftsverbänden gestellt.

Ziel II: Mehr Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) den Einstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis ermöglichen.

Konkrete Maßnahme:

1. LVR – Budget für Arbeit

2. LWL – Budget für Arbeit

Zuständigkeit: Landschaftsverbände

Sachstand: Beide Programme sind konzeptionell abgestimmt und firmieren unter dem Titel Budget für Arbeit. In den Budgets werden Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers und des Integrationsamtes gebündelt. Mit den Budgets ist es möglich, passgenaue, individuelle Unterstützungsangebote zu schaffen, die sowohl flexibel an den Bedarfen der jeweiligen Person ansetzen als auch den Integrationsprozess als Ganzes befördern. Die hier aufgeführten Budgetelemente unterstützen gezielt beim Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Seit Beginn der Maßnahmen wurden bis zum Stichtag 31. Januar 2014 insgesamt 619 Übergänge aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis realisiert.

Zu 1: Das LVR- Budget für Arbeit wurde entwickelt aus „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ dem Nachfolgeprogramm des Kombilohnmodells (2008-2010) und hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2016. Ziel ist es, in 5 Jahren mindestens 500 Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen sowie aus Förderschulen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Weitere Bausteine des LVR-Budgets für Arbeit sind "aktion5", "Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst" und "Teilhabe an

Arbeit - 1.000 Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen", die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv fördern.

Zu 2: Das LWL-Budget für Arbeit wurde entwickelt aus dem Programm „Übergang plus (Üplus)“. Ziel ist es, jährlich etwa 100 Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.

Ziel III: Flankierung der Gesetzesreform zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (SGB XII) und der Teilhabe am Arbeitsleben (SGB IX).

Konkrete Maßnahme: Dialogveranstaltungen auf Landesebene zu den Eckpunkten der anstehenden Gesetzesreform im SGB IX.

Federführung: MAIS

Sachstand: Am 21. März 2013 fand ein vom MAIS veranstalteter Workshop mit dem Titel „Persönliches Budget im Bereich Arbeit – Fortschritte, Hemmnisse, Kontroversen und Abgrenzung zum Budget für Arbeit" statt. Kurze Darstellung der Ergebnisse:

- Das Persönliche Budget für Arbeit läuft für Menschen mit Behinderungen unter den Begriffen „Öffnung, Rollenwechsel, Eigenverantwortung“. Im Mittelpunkt steht die Frage: „Bin ich ein zu beschützender Mensch oder erbringe ich eine Leistung in der Gesellschaft, und zwar nicht nur in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), sondern auch außerhalb?“
- Nicht der Weg des Rollenwechsels ist für die Menschen mit Behinderungen wichtig (das Wie?), sondern, dass der Rollenwechsel gelingt. Dabei ist der Arbeitnehmerstatus von zentraler Bedeutung (und zwar ohne Einräumung eines Sonderstatus).
- Bei allen Formen der unterschiedlichen „Budgets für Arbeit“ ist Grundvoraussetzung, dass sich alle Beteiligten und Leistungsträger an einen Tisch setzen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den WfbM.
- Eine Rückkehrgarantie in WfbM ist gerade auch vor dem Hintergrund der rentenrechtlichen Aspekte eine der zentralen Gelingensbedingungen und fördert auch die Akzeptanz und Bereitschaft der Menschen mit Behinderungen.
- Individuelle Lösungen für Menschen mit Behinderungen bedeuten im Rahmen der dargestellten Programme, dass begrenzte Lohnkostenzuschüsse gewährt wer-

den. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch immer wieder eine Überprüfung des individuellen Status der Menschen mit Behinderungen.

- Die dargestellten Programme basieren mehrheitlich auf der Grundlage von Mischfinanzierungen (Eingliederungshilfe, Ausgleichsabgabe). Das gilt nicht für das Budget für Arbeit in Rheinland-Pfalz.
- Unterm Strich sind die Stellen, die in den unterschiedlichen Programmen für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, betriebswirtschaftlich und in der Regel kostengünstiger als ein Platz in einer WfbM.
- Das Persönliche Budget im Bereich Arbeit ist in Reinkultur (im Sinne des SGB IX) schwierig umsetzbar, aber machbar.
- Starre Strukturen und Bürokratie sollten aufgebrochen werden. Beratung und Unterstützung müssen begleitend geleistet werden.
- Das Persönliche Budget ist ein Mittel, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an Arbeit zu ermöglichen. Es ist aber nicht das Mittel, mit dem große Fortschritte (im Hinblick auf Qualität und Quantität) in kurzer Zeit erreicht werden können.

IV.8.9 Projekte im Kontext mit der EU (S. 140-141)

Ziel: Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen durch Förderung transnationaler Mobilitätsvorhaben und Expertenaustausche.

Konkrete Maßnahme: EU-Projekt IdA-Integration durch Austausch in NRW

Federführung: Bund

Sachstand: Für das IdA II Programm des Bundes, welches sich gezielt an Menschen mit Behinderungen wendet, hat das MAIS in 2010 potentielle Träger aus NRW zur Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (GIB) eingeladen und die Förderkonditionen sowie das Antragsverfahren erläutert. In Folge sind insgesamt 9 von 10 Projekten bewilligt worden.

IV.8.10 Querschnittsaufgabe: Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben (S. 141-142)

Ziel: Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Konkrete Maßnahme:

- Berücksichtigung von gendersensiblen Gesichtspunkten in allen genannten Maßnahmen und Aktivitäten des Landes zur Teilhabe am Arbeitsleben als Querschnittsaufgabe.
- Durchführung von Fach- und Transferveranstaltungen zum Thema.
- Geschlechterdifferenzierende Datenerhebung.

Federführung: MAIS

Sachstand:

- Die Sensibilisierung für und die Berücksichtigung von gendersensiblen Gesichtspunkten bei den Aktivitäten und Maßnahmen des Landes zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt auf Arbeitsebene.
- Im Fachbeirat „Arbeit und Qualifizierung“ ist das Thema durch das NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW als Delegierte der LAG Selbsthilfe NRW e.V. vertreten.
- Im Rahmen eines Expertinnengesprächs wurde mit fachlichen Hinweisen und Erfahrungen die Vorbereitung einer Fortbildung zum Thema „Mädchen und Frauen mit Behinderung/Handicap auf dem Arbeitsmarkt“ unterstützt, die das MGEPA für die Kompetenzzentren Frau und Beruf durchführen ließ. Wesentliche Fragestellungen waren dabei die grundlegenden Probleme von Frauen mit Behinderungen im Erwerbsleben, die in diesem Themenfeld agierenden Institutionen und relevante Inhalte und Mitwirkende für diese Fortbildungsveranstaltung.
- Darüber hinausgehende spezifische Aktivitäten zu den genannten Maßnahmen konnten mit Blick auf die derzeitige Zeit-, Ziel- und Ressourcenplanung noch nicht realisiert werden

IV.9 Alter und Behinderung (S. 143-145)

Ziel: Unterstützung der Kommunen bei der Weiterentwicklung des Quartiers zu einem barrierefreien Lebens-, Wohn- und Mobilitätsraum, der den Lebenserfordernissen und den Partizipationsmöglichkeiten von älteren Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt.

Konkrete Maßnahme: Entwicklung und Umsetzung des Masterplans altengerechte Quartiere.NRW.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Masterplan altengerechtes Quartier.NRW ist am 13. Juni 2013 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Dabei ist auch ein Internetangebot freigeschaltet worden (<http://www.aq-nrw.de>), in dem lokalen Akteurinnen und Akteuren ein Modulbaukasten zur altengerechten Quartiersentwicklung und eine Projektlandkarte mit Beispielen guter Praxis zur Verfügung stehen, die in einem ersten Aufschlag mit Inhalten gefüllt wurden (u.a. basierend auf Ergebnissen aus den vom MGEPA geförderten Modellprojekten). In einem breit angelegten Dialog mit allen Interessierten sollen weitere Module und Projekte hinzukommen. Der Prozess einer altengerechten und inklusiven Quartiersgestaltung ist als lernendes System angelegt, sodass eine Zielperspektive, wie sie hier gemeint ist, dem konzeptionell nicht immanent ist.

Bei sechs regionalen Workshops wurden vorhandene Ansätze vorgestellt und neue Ideen und Erfahrungen ausgetauscht. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Praxiswerkstätten erscheint in Kürze auf der Homepage www.aq-nrw.de. Sie werden Eingang in weiteren Planungen finden. Der partizipative Prozess wird fortgesetzt. Für den Masterplan sowie ein „Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW“ wurden bzw. werden die folgenden finanziellen Mittel aufgewendet:

- 2012: 130.000 €
- 2013: 210.000 €
- 2014: 216.961 €
- 2015: 196.000 €.

Darüber hinaus baut das MGEPA derzeit eine Altenberichterstattung auf. Ein erster Bericht dazu wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 vorliegen. Unter Beteiligung des MAIS wird darin u.a. das Schwerpunktthema „Ältere Menschen mit Behinderungen“ aufgearbeitet werden.

IV.10 Gesundheit und Pflege (S. 146-160)

IV.10.1 Gesundheit (S. 146-155)

Ziel I: Das Thema Inklusion von allen Akteuren im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen gemeinsam zu bearbeiten

Konkrete Maßnahme: Verabschiedung einer umfassenden EntschlieÙung der Landesgesundheitskonferenz (LGK) „Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern“, die in Selbstverpflichtung der Akteurinnen und Akteure umgesetzt wird.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die LGK-EntschlieÙung wurde am 22. November 2013 von der Landesgesundheitskonferenz angenommen.

Die EntschlieÙung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Sicherstellung eines gleichberechtigten wohnortnahen Zugangs.
2. Schaffung verläÙlicher, bedarfs- und bedürfnisgerechter Strukturen.
3. Nutzerorientierung, Selbstbestimmung und Partizipation fördern.
4. Beseitigung von Schnittstellenproblemen.
5. Qualifizierung für einen vorurteilsfreien und gleichberechtigten Umgang.
6. Ausbau von Gesundheitsförderung und Prävention.
7. Unterstützung durch kommunale Gesundheitskonferenzen.

Die Umsetzung wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Ein erstes Monitoring ist 2015 geplant.

Ziel II: Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zur Vermeidung einer möglichen, drohenden Behinderung als Folge von Erkrankungen und Sicherstellung von wohnortnahen, bedarfs- und bedürfnisgerechten, differenzierten und vernetzten Hilfen für psychisch kranke Menschen.

Konkrete Maßnahme I: Untersuchung von psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter – Morbiditätsentwicklung – Präventions- und Hilfestrukturen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Abnahme des vom Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) in Auftrag gegebenen und von WIAD/PROGNOS erstellten Gutachtens ist für Frühjahr 2014 vorgesehen.

Konkrete Maßnahme II: Landesinitiative zu Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen „Starke Seelen“.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Projektausschreibung ist erfolgt. Antragsverfahren und -prüfungen laufen. Bisher sind vier Projekte gestartet. Sie zielen ab auf Hilfe- und Präventionsketten für Kinder und Jugendliche mit psychisch erkrankten Eltern sowie zur Bildung eines regionalen Hilfeverbundes für psychisch kranke Kinder und Jugendliche.

Konkrete Maßnahme III: Landeskonzept gegen Sucht und Aktionsplan gegen Sucht – Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Präventions- und Hilfeangebote unter Berücksichtigung geschlechts- und kulturspezifischer Aspekte

Federführung: MGEPA

Sachstand: Abstimmung des Arbeitsentwurfs eines Aktionsplans zur Umsetzung des Landeskonzepts gegen Sucht und Beratung im Fachbeirat Sucht bis Mitte 2014 geplant.

Konkrete Maßnahme IV: Förderung der Selbsthilfe psychisch und suchtkranker Menschen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Förderung des Landesverbands Psychiatrie-Erfahrener und des Fachausschusses Suchtselbsthilfe und Einbeziehung der Betroffenenverbände bei der Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung (z.B. Mitwirkung in fachspezifischen Arbeitsgruppen – Landeskonzept und Aktionsplan gegen Sucht, Konzept „Menschlichere Psychiatrie“ – Mitwirkung in Besuchskommissionen nach PsychKG NRW).

Konkrete Maßnahme V: Schaffung bzw. Ausbau gemeindenaher Hilfeverbundssysteme.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Sondierungsgespräche mit Krankenkassen über Modellvorhaben zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V und § 64b SGB V sowie zur Aufnahme von Verhandlungen mit Leistungsträgern über Rahmenvereinbarung zur Psychotherapie sind erfolgt. Zum 01. Januar 2014 ist in Hamm das erste Modellvorhaben nach § 64b SGB V zur Weiterentwicklung der Versorgung psychisch kranker Menschen gestartet. Der dortigen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des

St. Marien-Hospital Hamm steht für die stationäre, teilstationäre und ambulante Behandlung ein Gesamtbudget zur Verfügung. Ermöglicht wird dadurch eine Flexibilität und Konstanz in der Behandlung bis ins Lebensfeld hinein. Die Finanzierung erfolgt krankenkassenübergreifend und die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt.

Konkrete Maßnahme VI: Qualitative und quantitative Weiterentwicklung der teil- und vollstationären psychiatrischen Krankenhausangebote und Verbesserung der sektorenübergreifenden Vernetzung der Hilfestrukturen im Rahmen der psychiatrischen Krankenhausplanung, insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Krankenhausplans.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Krankenhausplans NRW 2015.

Ziel III: Reduzierung der Zahl der Zwangseinweisungen von psychisch kranken Menschen.

Konkrete Maßnahme I: Förderung eines mehrjährigen Modellprojekts zur Reduzierung der Zwangseinweisungen nach dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen“ (PsychKG) in Bielefeld.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Abschlussbericht liegt vor; die Auswertung steht noch aus.

Konkrete Maßnahme II: Weiterentwicklung der Datenerfassung und -analyse zur Einweisungspraxis im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Im Rahmen der Datenerfassung und -analyse zur Einweisungspraxis (LZG NRW) werden die Justizgeschäftsstatistik in Zusammenarbeit mit JM einbezogen und die Daten der Kommunen zur Unterbringung nach dem PsychKG ausgewertet.

Ziel IV: Verhinderung von Stigmatisierung und Ausgrenzung psychisch kranker Menschen.

Konkrete Maßnahme: Im Rahmen einer sensiblen Öffentlichkeitsarbeit soll der Diskriminierung und Ausgrenzung psychisch/suchtkranker Menschen gezielt entgegen-

gewirkt werden. Die Umsetzung erfolgt z. B. durch die jährlich stattfindenden Aktionswochen im Rahmen der Landespräventionskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“

Federführung: MGEPA

Sachstand: Fortlaufende Aufgabe.

Ziel V: Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und ihrer Infrastruktur.

Konkrete Maßnahme: Expertise zur Situation der Selbsthilfe-Kontaktstellen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Expertise wird zurzeit im Auftrag der KOSKON (Finanzierung in Höhe von 20.000 € durch MGEPA) erstellt. Die Ergebnisse werden im Juni 2014 vorliegen.

Ziel VI: Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die Gesundheitspolitik und Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Konkrete Maßnahme: Regelmäßige Beteiligung der Behindertenselbsthilfe an Veranstaltungen der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen sowie Fortsetzung der Einbeziehung der LAG's in die LGK und ihre Gremien.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Es handelt sich um eine Aufgabe, die fortlaufend umgesetzt wird.

Ziel VII: Verbesserung der Lebens- und Behandlungssituation von Menschen mit Conterganschädigungen.

Konkrete Maßnahme: Wissenschaftliche Studie und Peer-to-Peer Projekt.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Studie liegt seit Ende 2013 vor. Es besteht noch Nachbesserungsbedarf, deshalb konnte die Studie bislang nicht abgenommen werden. Nach Auswertung der Studie werden die sich hieraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten mit den Leistungs- und Kostenträgern diskutiert und nach Möglichkeit umgesetzt.

Ziel VIII: Stärkung der Patientinnen- und Patienteninformation und der Patientinnen- und Patientenrechte für Menschen mit Behinderungen sowie Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen für die Belange der Menschen mit Behinderungen.

Konkrete Maßnahme: Bereitstellung von Informationen zu Patientinnen- und Patientenrechte in leichter Sprache sowie fortlaufende Kooperation von Landespatientenbeauftragten und LBB (mittelfristig).

Federführung: MGEPA

Sachstand: Fortlaufende Kooperation.

Ziel IX: Stärkere Berücksichtigung der UN-BRK in den Weiter- und Fortbildungs- sowie Berufsordnungen der Heilberufskammern NRW in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen“

Konkrete Maßnahme: Zielvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern NRW.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Abschluss der Zielvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern zur Änderung ihrer Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Berufsordnungen ist laut Aktionsplan bis 2016 geplant.

Ziel X: Themenzentrierte und problemorientierte Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen für Beschäftigte in kommunalen Behörden und öffentlichen Institutionen gemäß Artikel 26 Abs. 2 UN-BRK.

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung, Weiterentwicklung und Intensivierung der bereits bestehenden Bildungsangebote der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Fortlaufender Prozess.

Ziel XI: Interkulturelle und zielgruppenspezifische Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen.

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung der Fortbildungsreihe für Fachkräfte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes unter Berücksichtigung des Themas „Migration & Behinderung“.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Interkulturelle und zielgruppenspezifische Sensibilisierung der Fachkräfte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) erfolgt fortlaufend im Rahmen der Fortbildungsreihe der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (AföG).

Über die genannten Ziele hinaus plant das MGEPA eine Änderung des „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen (PsychKG NRW)“. Der konkrete Änderungsbedarf wird derzeit geprüft. Im Rahmen der anstehenden Berichtspflichten zum Gesetz (§ 37 PsychKG – 31.12.2014) werden die beteiligten Akteurinnen und Akteure in Bezug auf Ist-Stand und Einschätzung des Reformbedarfs im Frühjahr 2014 um Stellungnahmen gebeten. Bei der Auswertung ist ein dialogisches Beteiligungsverfahren vorgesehen. Die Ergebnisse werden mit in die sich anschließende Erarbeitung von Eckpunkten und Referentenentwurf zur Novellierung des PsychKGs einfließen. Auch das Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) soll novelliert werden. Eckpunkte dazu sollen bis Mitte 2014 erarbeitet werden.

IV.10.2 Pflege (S. 156-160)

IV.10.2.1 „Pflege-Bausteine Quartier“ (S. 157, 160)

Ziel: Für den „Masterplan altengerechtes Quartier“ (Bündelung der Unterstützungsleistungen für Kommunen zu einer altersgerechten Quartiersentwicklung) sollen bis 2014 „Pflege-Bausteine“ für den „Quartiers-Baukasten“ geschaffen werden (siehe hierzu auch IV.9 Alter und Behinderung).

Konkrete Maßnahme:

- Erhebung vorhandener Beratungsangebote.
- Hilfestellung durch Bausteine für den „Baukasten“ des „Masterplan altengerechtes Quartier“, Einbeziehung vorhandener Angebote, Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe der Pflegebedürftigen; Arbeitsgruppe „Pflege im Quartier“.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Abfrage und Auswertung zu vorhandenen Beratungsangeboten haben stattgefunden, die Ergebnisse fließen in den weiteren partizipativen Entwicklungsprozess zur Weiterentwicklung der Pflegeberatung ein, der mit der Einrichtung eines „Runden Tische Pflegeberatung“ am 10. Dezember 2013 begonnen hat. Mit der Verabschiedung des GEPA (siehe dazu Abschnitt IV.1.1.6) wird der rechtliche Rahmen

für eine Quartiersentwicklung optimiert; weitere Bausteine für eine bedarfsgerechte Quartiersentwicklung werden kontinuierlich weiterentwickelt.

IV.10.2.2 NRW-Charta für gewaltfreie Pflege (S. 157)

Siehe hierzu Abschnitt IV. 17.2 („Schutz vor Gewalt“).

IV.10.2.3 Pflegeberufe (S. 157-159)

Ziel: Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Berufspraxis der Pflege- und Gesundheitsfachberufe (siehe dazu auch Abschnitt IV 1.1.7).

Konkrete Maßnahme: Fachtagung sowie Platzierung des Themas in den fachrelevanten Arbeitsgruppen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Thematisierung in den fachrelevanten Arbeitsgruppen ist erfolgt. Die geplante Fachtagung mit den Schulen für Gesundheitswesen und den Verbänden wurde mangels personeller Kapazität noch nicht durchgeführt.

IV.11 Kultur und Sport (S. 161-167)

IV.11.1 Kultur (161-162)

IV.11.1.1 Zugänglichkeit zu Kultureinrichtungen weiter verbessern – Bürgerschaftliches Engagement ermöglichen (S. 161-162)

Ziel: Abbau von Barrieren sowie Stärkung von Inklusion bei Kunst und Kultur (Tanz, Performance, Theater) in NRW forcieren.

Konkrete Maßnahme I: Förderung diverser Projekte

Federführung: MFKJKS

Sachstand:

- Stärkung von Projekten insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, die einen inklusiven Ansatz haben: Gefördert werden hier die Projekte „Take off: Junger Tanz“ am Tanzhaus NRW in Düsseldorf (Evaluationsbericht der Heinrich Heine-Universität zum Projekt liegt vor) sowie „Tanz in Schulen / NRW Landesbüro Tanz“, die sich grundsätzlich an alle jungen Menschen richten, aber auch einen Schwerpunkt im Bereich von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie

Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen haben. Kooperationen mit Förderschulen sind Bestandteil der Arbeit, sowohl in den Schulen als auch durch die Unterstützung der Schulen beim Weg ins Theater – durch Programm-vorschläge, Vermittlungsarbeit, große Offenheit vor Ort im Theater u.a. für Rollstuhlfahrer sowie durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern.

- Förderung von Ensembles, die in einer „mixed-abled-Konstellation“ arbeiten: Unterstützt werden hier u.a. Gerda König / DIN A 13 mit ihren eigenen, international vernetzten Projekten und dem Festival Crossing Dance.
- Im Theaterbereich gibt es sowohl bei den kommunalen Theatern als auch bei den Landestheatern und freien Produktionszentren / Ensembles in zunehmendem Umfang Projekte mit jungen Menschen, oft mit einem Schwerpunkt auf „bildungsferne Schichten“. Insbesondere über Kooperationen mit den Schulen werden alle Hierarchieebenen der Gesellschaft erreicht.
- Theatervorstellungen mit Gebärdensprachdolmetschung finden – auch angesichts der Zusatzkosten – derzeit nur vereinzelt statt. Hier gibt es Überlegungen zu einer Bedarfsanalyse und Überprüfung der Fördermöglichkeiten.
- Förderung von Community-Dance-Projekten, die sich oft an Kinder- und Jugendliche richten aber auch generationsübergreifend sind: Zu nennen sind hier u.a. „Zeitsprung“ am Theater Bielefeld sowie diverse inklusive Tanzprojekte.
- Förderung im Bereich der Soziokultur: Viele Arbeitsbereiche, insbesondere die kulturellen Stadtteilprojekte, haben einen starken inklusiven Ansatz in den diversen Schwerpunkten (Interkultur, Gender, Kultur und Alter etc.).
- Zielperspektive: Stärkung inklusiver Arbeitsansätze in den Arbeitsfeldern der Sparte Tanz, Theater und auch Soziokultur (u.a. Vorstellungen mit Gebärdensprachdolmetschern, Angebote für blinde Menschen) – Bedarfsanalyse, Klärung von Förderzugängen über MFKJKS und seitens der Landesregierung.

Konkrete Maßnahme II: Dortmunder Modell – Kulturarbeit und Menschen mit Behinderung: Musik (Domo:Musik)

Federführung: MAIS

Sachstand: Das mittlerweile abgeschlossene dreijährige Projekt „Dortmunder Modell: Musik“ (01. April 2010 bis 31. März 2013) hatte verschiedene Bausteine:

a) Phase der Breitenförderung: In Kursen elementarer Musikvermittlung wurde mit Menschen mit Behinderungen gearbeitet, um Interesse an verschiedenen Musikstilen zu wecken und adäquate Musizierformen mit der Stimme und auf verschiedenen Instrumenten zu entwickeln, die ihren Fähigkeiten angemessen sind. Diese Phase dauerte vom April 2010 bis März 2011.

b) Phase der Talentförderung: Aus den Kursen und Workshops wurden Teilnehmende, die über besondere musikalische Fähigkeiten verfügen, zu Talentkursen zusammengefasst. In diesen Talentkursen wurde in mehreren Stunden pro Woche gearbeitet, um die musikalischen und instrumentalen Ausdrucksmöglichkeiten der Teilnehmenden auszubilden. Diese Phase dauerte von April 2011 bis März 2012.

c) Verstetigung der musikalischen Arbeit: Regelmäßige Angebote spezieller Ausbildungsphasen (Workshopphasen) für die bereits beteiligten Menschen mit Behinderungen dienten der kreativen Weiterentwicklung. Parallel fand der Neubeginn der Phase Breitenförderung statt. Ziel war es, die Musikprozesse und Musikproduktionen in das öffentliche Bewusstsein zu bringen und ihre Vermarktung so weit voranzutreiben, dass die Musikerinnen und Musiker einen immer größeren Anteil ihres Arbeitseinkommens selbst erwirtschaften können. Diese Phase begann im April 2012 und endete im März 2013.

So unterschiedlich wie die Musikerinnen und Musiker, sind auch die Musikstile – von Klassik über Jazz bis hin zu Elektropop. Auf der Abschlussveranstaltung „Domo Vision“ im März 2013 in Dortmund konnten die verschiedenen Ensembles ihre Arbeit vorstellen.

IV.11.2 Sport (S. 162-167)

Ziel I: Für Menschen mit Behinderungen sollen weitere Angebote geschaffen werden, die ihnen den Weg zum Rehabilitations-, Breiten- oder Leistungssport ebnen können.

Konkrete Maßnahme: Ehrung des Behinderten-Sportvereins des Jahres.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Der Vereinswettbewerb „Behinderten-Sportverein des Jahres“ informiert über die vielfältigen Angebote der Mitgliedsvereine des Behinderten-Sportverbands Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW). Der alle zwei Jahre stattfindende Wettbewerb (nächster Termin 29. März 2014) wird gemeinsam mit dem BSNW durchgeführt und

verfolgt das Ziel, langfristig eine hohe Qualität bei Breitensportangeboten der BSNW-Vereine abzusichern und öffentlich zu machen.

Ziel II: NRW wird Menschen mit Behinderungen, die sich leistungsstark sportlich engagieren möchten, Ressourcen für die Möglichkeit zur Verfügung stellen, dauerhaft Trainings- und Förderangebote wahrzunehmen.

Konkrete Maßnahme: Leistungssportförderung des Behinderten-Sportverbands Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW).

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Es handelt sich um eine jährlich fortlaufende Maßnahme, die sich auf folgende Bereich bezieht:

- 1.) Verbandsförderung in Kooperation mit dem Landessportbund NRW (LSB).
- 2.) Verbandsförderung für Maßnahmen im Bereich des Leistungssports (MFKJKS).
- 3.) Förderung von Trainern.
- 4.) Durchführung von Sportveranstaltungen.

Darüber hinaus fand eine Unterstützung bei der „Wahl des Behindertensportlers des Jahres 2013“ statt (Kooperationspartner Deutscher Behindertensportverband (DBS)).

Ziel III: Das Land NRW wird den Erkenntnisgewinn über Inklusionsprozesse im Sport von Menschen mit Behinderungen nachhaltig verbessern.

Konkrete Maßnahme: Tagung „Gelungene Wege zum inklusiven Sport“ am 25. September 2013.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Anlässlich einer Tagung am 25. September 2013 wurde der begonnene Diskussionsprozess fortgesetzt. Sehr praxisnah wurden verschiedene Aspekte zum Thema „Sport und Inklusion“ in Themenworkshops erörtert. Die Veranstaltung „Gelungene Wege zum inklusiven Sport“ fand im Rahmen der REHACARE 2013 in der Messe Düsseldorf statt. Mit rund 200 Teilnehmern war der Kongress sehr gut besucht, und sämtliche Rückmeldungen fielen überaus positiv aus.

Am 22. Mai findet eine weitere Tagung im Rahmen der „Special Olympics“ in Düsseldorf statt. Diese beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Thema der praktischen Umsetzung von Inklusion für Menschen mit geistiger Behinderung. Zu den Partnern

gehören u.a. der Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen (BSNW) und der Landessportbund NRW (LSB NRW).

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen erproben zudem gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen in einem 3-jährigen Projekt (2013- 2015) die Gestaltung und Umsetzung von Inklusionsprozessen in Sportvereinen. Damit stellt sich der organisierte Sport in Nordrhein-Westfalen der gesellschaftspolitischen Aufgabe, sich aktiv an der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention zu beteiligen. Die am Projekt beteiligten Vereine entwickeln „inklusive“ Strukturen und Praktiken mit unterschiedlichen Schwerpunkten in ihren Bereichen. Ziel der Maßnahme ist es Handlungskonzepte und Empfehlungen für eine inklusive Sportpraxis und Vereinsführung zu entwickeln und allen Vereinen in NRW zugänglich zu machen.

Des Weiteren hat das MFKJKS in Zusammenarbeit mit dem LVR das Modellprojekt: „Erfolgsfaktoren für inklusiven Sport in Schulen und Vereinen“ gestartet.

In einer ersten Phase wird eine Kooperation von Förderschulen (im Zuständigkeitsbereich des LVR) mit Regelschulen und Sportvereinen initiiert und unterstützt. Durch eine wissenschaftliche Begleitstudie werden die stattfindenden Prozesse und Gelingensbedingungen evaluiert und so aufbereitet, dass diese weiteren interessierten Schulen und Vereinen zur Unterstützung angeboten werden können.

Die teilnehmenden Modellschulen stehen mittlerweile fest; eine erste Informationsveranstaltung für diese Schulen fand im Dezember 2013 statt. Am 19. März 2014 fand das zweite Projekttreffen mit allen teilnehmenden Förderschulen statt.

Darüber hinaus kann grundsätzlich festgehalten werden, dass seitens des Landessportbundes NRW (LSB) die Querschnittsaufgabe „Inklusion“ bereits zunehmend berücksichtigt wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im organisierten Sport.

Aktuell werden diesbezüglich gemeinsam mit dem Behinderten-Sportverband (BSNW) und dem Gehörlosen-Sportverband Konzepte und Modelle entwickelt und erprobt. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Überarbeitung der ÜL-C-Ausbildung unter Berücksichtigung des Aspektes „Sensibilisierung zum Umgang mit Heterogenität und Vielfalt“, und eine ÜL-C-Ausbildung mit dem Schwerpunkt Inklusion zu erwähnen. Gemeinsam mit dem Gehörlosensportverband NRW und dem Essener

Sportbund wird der Landessportbund (LSB) im Frühjahr 2014 eine erste gemeinsame ÜL-C-Ausbildung mit Hörenden und Nichthörenden starten.

IV.11.2.1 Verstetigung der Förderung des Reha-Sports (S. 166)

Ziel: Förderung des Reha-Sports als Möglichkeit der sozialen Teilhabe verstetigen.

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung der Förderung des Reha-Sports sowie Unterstützung des Behinderten-Sportverbandes und des Gehörlosen-Sportverbands bei der Sensibilisierung für den Inklusionsprozess.

Federführung: MAIS

Sachstand: Das MAIS wird auch zukünftig die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der vereinsorientierten Sportbewegung unterstützen und damit seinen Beitrag auf dem Weg zur Inklusion im Sport auch für die Zukunft verstetigen. Die jährliche Förderung des Reha-Sports mit ca. 500.000 € (Förderung des Behindertensportverbandes NRW (BSNW) und des Gehörlosen-Sportverbandes) ist dabei in den vergangenen Jahren fortgesetzt worden. Dies ist auch zukünftig so vorgesehen.

Schwerpunkte dieser fortlaufenden Förderung sind die:

- Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie medizinischem Fachpersonal.
- Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
- Durchführung von Sportveranstaltungen.
- Begleitung und Förderung von Sportlerinnen und Sportlern mit Hör- oder Sprachbehinderung.
- Durchführung von Pilotprojekten sowie
- die Entwicklung gemeinsamer Sportangebote für behinderte und nicht behinderte Menschen.

Der Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen (BSNW) ist zudem an einem gemeinsamen Projekt des Landessportbundes zum Thema „Sport und Inklusion“ beteiligt.

Im Jahr 2012 wurde seitens des MAIS zudem das Projekt „Challenge“ des Behinderten-Sportverbandes (BSNW) unterstützt. In diesem Rahmen haben sich Menschen

mit und ohne Behinderungen gemeinsam auf einem Großsegler auf den Weg zu den Paralympics 2012 nach London gemacht. Begleitende Dokumentation des Projektes und weitere Informationen dazu gibt es unter: <http://www.bsnw-goes-london.de/das-projekt.html>.

IV.12 Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen (S. 167-170)

Ziel I: Begleitung und Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung einer „Geschlechterperspektive“ im Rahmen kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK.

Konkrete Maßnahme: Modellartige Unterstützung des Netzwerk-Büros „Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung NRW“ bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V.

Federführung: MAIS

Sachstand: Die zunächst für den Zeitraum 2011 – 2013 geplante Maßnahme wurde in Einvernehmen mit dem potentiellen Projektträger mit dem Ziel einer Ausdifferenzierung der Vorgehensweise zurückgestellt.

Ziel II: Konsequente und systematische Berücksichtigung frauenspezifischer Belange in der Politik als Querschnittsaufgaben.

Konkrete Maßnahme I: Sensibilisierung der Infrastrukturen für die Belange von Mädchen und Frauen mit einer Beeinträchtigung; gezielte Ermittlung und Verankerung spezifischer frauen- und behindertengerechte Aspekte in Projekten und Programmen; Förderung einzelner frauenspezifischer Modellprojekte für die Zielgruppe „Frauen mit Behinderung“.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die kontinuierliche Förderung des Netzwerk-Büros Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW sowie die gute Kooperation (u.a. Jahresgespräche zu Jahresschwerpunktplanungen) wurden fortgesetzt. Die jährliche Förderung des Netzwerk-Büros beträgt 143.000 €.

Die Sensibilisierung der Infrastrukturen wird derzeit besonders durch Mitgliedschaft des Netzwerk-Büros im Inklusionsbeirat und den zugehörigen Fachbeiräten „Gesundheit“ und „Arbeit und Qualifizierung“ sowie dem Steuerkreis zur Erstellung des

Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen umgesetzt. Darüber hinaus wird die besondere Rolle von Frauen mit Behinderungen u.a. in der Entschließung der Landesgesundheitskonferenz (LGK) „Von der Integration zur Inklusion: Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern“ berücksichtigt (siehe Abschnitt IV.10.1).

Geplant ist zudem die Beteiligung an dem bundesweiten Projekt zur Ausbildung von Multiplikatorinnen (Ausbilderinnen) für Gleichstellungsbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Durchführung für 2015 geplant). Der Förderbetrag des MGEPA beträgt rd. 10.000 €.

Die Anfragen an das Netzwerkbüro sind seit Inkrafttreten der UN-BRK und nochmals seit Veröffentlichung der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Studie zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung erheblich gestiegen.

Maßnahme II: Einrichtung von 16 „Kompetenzzentren Frau und Beruf“

Federführung: MGEPA

Der erste Entwurf des Controlling-Berichts für die Kompetenzzentren Frau und Beruf für das Jahr 2013 zeigt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung Zielgruppe verschiedener Maßnahmen der Kompetenzzentren Frau und Beruf sind. U.a. richten sich Informationsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen zum Thema Inklusion an Unternehmen und regionale Akteurinnen und Akteure. Regionale Kooperationen und Netzwerkgründungen dienen der besseren Erschließung und Sichtbarmachung des beruflichen Potentials von Frauen mit Behinderung.

IV.13 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung (S. 170-173)

Ziel: Sensibilisierung der Gesellschaft, Verbände und Institutionen für mehrdimensionale Diskriminierung von behinderten Menschen mit LSBTTI-Hintergrund (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle). Anerkennung der sexuellen Selbstbestimmung, Förderung der Sichtbarkeit und Stärkung des Empowerments von behinderten Menschen, die schwul, lesbisch, bisexuell, transsexuell oder intersexuell sind.

Konkrete Maßnahme I: Sensibilisierung der LSBTTI-Infrastruktur/Förderung der Vernetzung.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Der Aspekt „Behinderung“ wird nach wie vor weiter in die Infrastruktur der LSBTTI -Träger getragen; auch im Bereich der psychosozialen Beratungsstellen nimmt der Aspekt Behinderung nicht nur im Rahmen der intersektionalen Arbeit Raum ein. LAG „Lesben in NRW“ und „Schwules Netzwerk“ vernetzen die ihnen angeschlossenen Projekte und Initiativen aus dem Bereich LSBTTI – Menschen mit Behinderung und nehmen dadurch eine Multiplikatorenfunktion wahr.

Das Schwule Netzwerk fördert in 2013 und 2014 den Verein Queerhandicap mit Landesmitteln in Höhe von je 2.000 € für ein Vernetzungsprojekt. Queerhandicap ist ein Zusammenschluss von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*⁷ - Menschen mit Behinderungen.

Konkrete Maßnahme II: Sichtbarkeit von Menschen mit LSBTTI-Hintergrund und Behinderungen in der begleitenden Öffentlichkeitskampagne zum Aktionsplan gegen Homo- und Transphobie herstellen.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die Umsetzung erfolgt seit 2012 fortlaufend. Ein spezielles Plakatmotiv „Miteinander kann so leicht sein“, auf dem behinderte und nichtbehinderte LSBTTI-Menschen gemeinsam in einer Gruppe von Fußballfans zu sehen sind, gehört zu den Materialien, die vom Land gefördert und vom Kampagnenbüro versandt wurden. Weitere Aufklärungs- und Informationsmedien, wie u.a. das Portal „andersundgleich“ stehen mittlerweile allen Vereinen und Initiativen (z.B. Queerhandicap) für Veröffentlichungen eigener Termine etc. zur Verfügung. Mitte März 2013 ist auf den Seiten des Portals eine „NRWweit-Karte“ mit ca. 150 Adressen online gegangen. Dort sind in den Städten Essen, Gelsenkirchen, Köln, und Münster Anlaufstellen für LSBTTI-Menschen mit Behinderungen aufgeführt. In der Rubrik „Blickpunkte“ ist der Aspekt „Behinderung“ einer der Schwerpunkte mit Informationen zu LSBTTI-Themen. Dort wird auch über Kontakte und Treffen für LSBTTI mit Behinderungen informiert.

Darüber hinaus möchte das Projekt SchLAu NRW („Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung in Nordrhein-Westfalen) den Aspekt „Behinderung“ 2014 in Methodik und Inhalte der Arbeit implementieren.

⁷ Die Schreibweise „Trans*“ (mit hochgestelltem Sternchen) wird als Sammelbegriff für transsexuelle, transidente, transgender und andere Personen, die sich zwischen den polaren Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ verorten, verwendet.

Konkrete Maßnahme III: Gewinnung von Erkenntnissen über die Lebenssituation von LSBTTI mit Behinderung.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Im Rahmen der interdisziplinären Fachtagung „Anders und gleich in NRW“ im Mai 2012 wurde der Aspekt Behinderung in der Arbeitsgruppe „LSBTTI aus intersektionaler Sicht“ mit in den Blick genommen.

Die Ergebnisse sowohl der Fachtagung, als auch zum Forschungsstand zu Lebenslagen und Sozialstruktur, stehen als Dokumentation „Anders und gleich in NRW – Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ seit 2012 in gedruckter Version und als Download zur Verfügung.

Konkrete Maßnahme IV: Einbeziehung der LSBTTI-Selbsthilfe in die Vorbereitungen zur Umsetzung UN-BRK; Erörterungen mit Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe zur Verankerung von Ansprechpersonen für LSBTTI; Berücksichtigung der Thematik bei der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG).

Federführung: MGEPA, MAIS

Sachstand: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins „Queerhandicap“ wurden vom MAIS zu den im Vorfeld der Erstellung des Aktionsplanes durchgeführten Dialogveranstaltungen („NRW-Dialoge“) einbezogen. So konnte sichergestellt werden, dass die Belange von LSBTTI-Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung gefunden haben. Die Erörterung der Thematik „Ansprechpersonen für LSBTTI in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe“ konnte bisher vom MAIS noch nicht platziert werden. Es ist vorgesehen, diese Frage nach erfolgter Novellierung des NRW-Ausführungsgesetz zum SGB XII in die vom MAIS geleitete „Fachkommission Eingliederungshilfe“ einzubringen (siehe dazu Abschnitt IV.5.2). Der Aspekt „LSBTTI“ wurde seitens MGEPA im Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes verankert und wird dort aller Voraussicht nach auch verbleiben.

IV.14 Behinderung und Migration (S. 173-177)

Ziel I: Erstellung einer Bestandsaufnahme über die Situation von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund, um die notwendigen Entscheidungen für diese Personengruppen auf eine gesicherte Erkenntnis zu stellen.

Konkrete Maßnahme: Erhebung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte, Auswertung der Ergebnisse und Weiterentwicklung notwendiger Hilfeangebote.

Federführung: MAIS

Sachstand: Siehe unten.

Ziel II: Interkulturelle Öffnung der Angebote der Behindertenhilfe.

Konkrete Maßnahme: Aufbau regelmäßiger Beratungen zwischen den Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund und der Anbieter von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Aufgreifen der Themen Migration, Kultur und Behinderung in den Ausbildungscurricula der Behindertenhilfe.

Federführung: MAIS

Sachstand: Siehe unten.

Ziel III: Spezielle Angebote für Angehörige von Menschen mit Behinderungen einrichten.

Konkrete Maßnahme: Schaffung von begleitenden Angeboten für Angehörige, z.B. psychologische Unterstützung für Mütter; Förderung einer Personalstelle im Rahmen eines Projektes (vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel).

Federführung: MAIS

Sachstand: Alle genannten, für den Zeitraum der gesamten Legislaturperiode geplanten Maßnahmen, konnten bisher noch nicht realisiert werden. Eine beabsichtigte Studie zur Lebenslage von Menschen mit geistiger Behinderung und Migrationshintergrund konnte 2013 nicht, wie geplant, begonnen werden, da der potentielle Partner seinen Projektantrag zurückgezogen hat. Es ist vorgesehen, Fragen zur Zielgruppe „Behinderung und Migrationshintergrund“ im Rahmen der neu zu konzipierenden Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu erörtern (siehe dazu Abschnitt IV.20.1).

Mit dem Ziel der Öffnung von Regeleinrichtungen für behinderte Flüchtlingskinder wird allerdings zurzeit ein „Modellprojekt Bildung für Drittstaatsangehörige mit behinderten Kindern“ („MoBil DabeKi“) durchgeführt. Im Zuge dieses vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanzierten Projektes einer Integrationsagentur des MAIS wird aktuell (Laufzeit 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014) das Konzept

der Selbsthilfe für drittstaatsangehörige Flüchtlinge erprobt. Dies erfolgt durch spezielle Bildungsangebote für drittstaatsangehörige Eltern behinderter Kinder, um sie im Umgang mit dem Sozial- und Gesundheitssystem zu stärken. Durch die intensive Zusammenarbeit mit Migrantenselbstorganisationen (MSO) wird das Selbsthilfepotential von Migranten gestärkt und genutzt. Die Mitglieder der MSO werden zu muttersprachlichen Multiplikatoren und Elternbegleitern qualifiziert, die das erworbene Wissen den Eltern weiter vermitteln.

Einrichtungen der Mehrheitsgesellschaft wurden für eine Beteiligung gewonnen. Es bestätigte sich der Eindruck, dass das Thema „behinderte Kinder“ ein Tabuthema in MSO ist und die spezielle Zielgruppe eine „schwer sichtbare“ Zielgruppe darstellt.

IV.15 Beratungsstrukturen (S. 178-181)

IV.15.1 Gemeinsame Servicestellen und ihre Kooperation mit anderen Beratungsangeboten (S. 178-179)

Ziel: Untersuchung und Weiterentwicklung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen.

Konkrete Maßnahme: Maßnahmenbündel, z.B.: Überprüfung der Beratungsangebote in Nordrhein-Westfalen (Bestandsanalyse und Handlungsempfehlungen für Weiterentwicklung); Gesprächs- und Abstimmungsgespräche mit den für die Beratungsangebote im Land Verantwortlichen; Dialog mit den Rehabilitationsträgern und Verbänden über Möglichkeiten der Weiterentwicklung der gemeinsamen Servicestellen nach § 23 SGB IX.

Federführung: MAIS

Sachstand: Mit einer für die Weiterentwicklung der Beratungsangebote unabdingbaren wissenschaftlichen Untersuchung ist bislang nicht begonnen worden. In diesem Kontext ist auch abzuklären, welche Initiativen die Bundesregierung hierzu im Rahmen der beabsichtigten Evaluation des SGB IX ergreift.

IV.15.2 Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“ (S. 180)

Ziel: Qualifizierung einer ausreichenden Zahl nachgewiesener ehrenamtlich engagierter Menschen in der Behindertenhilfe, die als Wegweiser, Ansprechpersonen und

Vermittler/innen mit fundierten Erstinformationen für ratsuchende Menschen mit Behinderungen in ihrem Stadtteil zur Verfügung stehen.

Konkrete Maßnahme: Fortsetzung des Projektes „Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“.

Federführung: MAIS

Sachstand: Derzeit erfolgt die Qualifizierung von weiteren Lotsinnen und Lotsen im Bereich Sozialrecht und Beratungskompetenz. Seit November 2013 werden bis zu 38 neue Lotsinnen und Lotsen ausgebildet. Zudem wird eine Begleitung (Weiterbildung) der seit 2010 mehr als 100 qualifizierten Lotsinnen und Lotsen sichergestellt. Es ist vorgesehen, die gesamte Maßnahme unter Einbeziehung des Projektes „Wir sehen weiter“ (siehe Abschnitt IV.15.3) zu evaluieren. Die Förderung für Mobile e.V und ZsL Köln beträgt insgesamt 340.712 €.

IV.15.3 Projekt „Wir sehen weiter“ (S.181)

Ziel: Stärkung der Beratungskompetenz sehbehinderter Menschen.

Konkrete Maßnahme: Fortführung des Projektes „Wir sehen weiter“.

Federführung: MAIS

Sachstand: Derzeit erfolgt die Qualifizierung von bis zu 15 weiteren ehrenamtlichen sehbehinderten bzw. blinden Beratern Die Förderung beläuft sich auf 136.951 €. Es werden Schulungen z.B. zu den Themen Beratung und Hilfsmittel durchgeführt.

Durch die Qualifizierung der 15 weiteren ehrenamtlichen Berater werden die Lücken im bestehenden Beratungsnetzwerk (bisher ca.110 Berater) verringert bzw. geschlossen. Es ist vorgesehen, die gesamte Maßnahme unter Einbeziehung des Projektes „Lotsinnen und Lotsen für Menschen mit Behinderungen“ (siehe Abschnitt IV.15.2) zu evaluieren.

IV.16 Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe (S. 181-183)

IV.16.1 Gemeinsames Bürgerschaftliches Engagement stärken! (S. 182-183)

Ziel: Bereitschaft zum inklusiven bürgerschaftlichen Engagement durch Qualifizierung stärken.

Konkrete Maßnahme: Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zur Stärkung des inklusiven bürgerschaftlichen Engagements behinderter und nicht behinderter Menschen.

Federführung: MFKJKS

Sachstand: Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW (lagfa NRW) konnte als Partner für die Umsetzung der Maßnahme gewonnen werden. Es haben bereits erste Vorgespräche stattgefunden. Es wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt (geplanter Maßnahmebeginn war der 01. November 2013).

Ziel ist zunächst die Sensibilisierung für Möglichkeiten der Inklusion in der Freiwilligenarbeit. Dazu sollen landesweit Erfahrungen der Freiwilligenagenturen in diesem Feld erhoben sowie eine Übersicht bereits vorhandener Qualifizierungsangebote zum Thema Inklusion und Freiwilligenarbeit erstellt werden. Weiterhin ist geplant, im Rahmen eines Workshops neue Ansätze für inklusive Freiwilligenarbeit zu identifizieren sowie ein Konzept zu entwickeln, wie die Agenturen künftig in diesem Lernprozess begleitet werden können.

Die lagfa NRW als Zusammenschluss von Freiwilligenagenturen erreicht alle Agenturen in NRW über regelmäßige Informationen und Qualifizierungsangebote. Die Agenturen sind in der Regel vor Ort gut vernetzt und wiederum geeignete Multiplikatoren, um für das Thema auch bei anderen Akteuren in den Kommunen zu sensibilisieren. Das Projekt sieht vor, diese Netzwerke zu nutzen, um in einem ersten Aufschlag Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Bürgerschaftlichen Engagement zu diskutieren. Auf die zum Abschluss des Projektes gemachten Empfehlungen kann dann in einem nächsten Schritt mit konkreten Maßnahmen reagiert werden.

IV.16.2 Assistenten/Assistentinnen für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen (S.183)

Ziel: Stärkung des gemeinsamen bürgerschaftlichen Engagements.

Konkrete Maßnahme: Fortführung der Qualifizierung von Assistentinnen und Assistenten für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Im Rahmen der im Aktionsplan beschriebenen und bis Ende 2012 erfolgten Förderung eines vierten Kurses zur „Ausbildung von Assistentinnen und Assistenten für taubblinde Menschen“ hatte sich gezeigt, dass weiterer Qualifizierungsbedarf besteht. Seit Februar 2013 wird insofern ein fünfter Kurs mit 214.357 € gefördert.

Die Studie „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“ (siehe Abschnitt IV.20) geht von bis zu 2.000 Betroffenen aus, denen aktuell nur 48 qualifizierte Assistentinnen und Assistenten zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund werden derzeit die Möglichkeiten zur Förderung eines sechsten Kurses geprüft.

IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person (S. 184-188)

IV.17.1 Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis (S. 184-185)

Ziel: Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Hilfemaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Konkrete Maßnahme: Aufnahme des genannten Ziels und geeigneter Maßnahmen in den „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ sowie Sensibilisierung und Unterstützung der Träger von Frauenhilfeeinrichtungen bei der Anpassung ihrer Unterstützungsangebote an diese Zielgruppe.

Federführung: MGEPA

Sachstand: Die bisher vernachlässigte Zielgruppe „Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“ wurde in mehreren Sitzungen der Steuerungsgruppe für den „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ behandelt (Die Fertigstellung des Aktionsplans ist für Ende 2014 geplant). Des Weiteren ist im Jahr 2013 eine schwerpunktmäßige Förderung von Projekten örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen erfolgt. Im Jahr 2012 wurde zudem eine Abfrage bei den landesgeförderten Frauenhäusern bzgl. ihrer Barrierefreiheit durchgeführt.

IV.17.2 NRW-Charta für gewaltfreie Pflege (S. 185-186)

Ziel: Schaffung einer NRW-Charta für gewaltfreie Pflege

Konkrete Maßnahme: Aufarbeitung des Themas Gewalt in der Pflege

Federführung: MGEPA

Sachstand: Pflege gewaltfrei zu gestalten, setzt einen kontinuierlichen Dialog zwischen den Gestaltern von Rahmenbedingungen und den praktisch Pflegenden voraus: Neben regelmäßigen Beiträgen zu Veranstaltungen hat der Landespflegeausschuss gemeinsam mit dem MGEPA zwei eigene Fachtagungen mit jeweils über 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Ressortübergreifend setzt die Landesregierung immer wieder Impulse, die zum einen ein Bewusstsein für das hochsensible Thema schaffen und zugleich konkrete Angebote zur Unterstützung und Gewaltprävention anbieten. Weitere Veranstaltungen sind in Vorbereitung. Netzwerke werden kontinuierlich aus- und die Fachexpertise aufgebaut. Projekte zur Gewaltprävention in der Pflege und gegen ältere Menschen werden durch das Land gefördert. Als Ziel wird an der NRW-Charta festgehalten.

IV.17.3 Hilfen für Opfer von Gewalttaten in Verbindung mit IV.17.3.1 Trauma-Ambulanzen als flächendeckendes Angebot in NRW aufgebaut (S. 186-187)

Ziel: Förderung der Genesung, Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sind.

Konkrete Maßnahme: Gesetzlich begründete Aufgabenwahrnehmung des Opferentschädigungsgesetz durch die Landschaftsverbände und damit zusammenhängende Verantwortung für das vorhandene Angebot der 36 Trauma-Ambulanzen im Rheinland und in Westfalen-Lippe.

Federführung: MAIS

Sachstand: Zeitlich prinzipiell unbegrenzte und daher kontinuierlich umgesetzte Aufgaben, die von temporären Umsetzungsschritten bzw. Maßnahmen unabhängig sind.

IV.17.4 Überprüfung der Polizeilichen Kriminalstatistik (S. 188)

Ziel: Verbesserung der Datenlage zur Thematik „Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt“ als Grundlage für präventive und andere schützende Maßnahmen.

Konkrete Maßnahme: Überprüfung der „Polizeilichen Kriminalstatistik“

Federführung: MIK

Sachstand: Seit 2008 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Opfermerkmal „Behinderung (körperlich/geistig)“ für den Bereich der Gewaltdelikte erfasst. Das Gespräch mit der Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ ist aufgenommen. Von dort aus wurden weitere Verbände kontaktiert. Derzeit werden konkrete Besprechungen vorbereitet.

IV.18 Medien und Kommunikation (S. 188-194)

IV.18.1 Technologischen Fortschritt nutzen (S. 188-190)

Ziel: Die Chancen des technologischen Fortschritts nutzen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und umfassenden Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen.

Konkrete Maßnahme: Einrichten eines Expertengremiums, bestehend aus Akteuren der Forschung und Wissenschaft, sowie Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, ein Netzwerk für technologische Innovationen aufzubauen. Erfassung bestehender Ideen, Konzepte und Projekte zu barrierefreien Technologien für Menschen mit Behinderungen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Gemeinsam mit der Agentur Barrierefrei NRW haben in diesem Zusammenhang erste Beratungen stattgefunden. Eine finale Realisierung der Maßnahmen, die im Aktionsplan als fortlaufend umzusetzen deklariert sind, konnte jedoch vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen und der daraus resultierenden Notwendigkeit, Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, noch nicht vorgenommen werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW finanzierte und vom MAIS (z.B. Besuch des Staatssekretärs 2013 im Rahmen der Inklusionstour; Teilnahme an Workshops und Veranstaltungen) und MIWF (Auszeichnung als „Ort des Fortschritts“ 2013) ideell unterstützte „PIKSL-Projekt“ (Projektlaufzeit: 15.08.2011 – 14.08.2014). Dort wird das Ziel verfolgt, moderne Informations- und Kommunikationstechnologie für Menschen mit geistigen Behinderungen zugäng-

lich zu machen und weiter zu entwickeln: Dadurch soll die Teilhabe an der Gesellschaft erleichtert, die Abhängigkeit von professioneller Unterstützung reduziert und ein selbstbestimmteres Leben erreicht werden. Die Besonderheit besteht darin, dass Menschen mit Handicap als Entwickler und als Referenzgruppe gemeinsam mit Experten aus Forschung und Wissenschaft stigmatisierungsfreie Lösungen erarbeiten. Ein Konsortium mit Fachleuten aus Forschung, Entwicklung, Design und Sozialwesen begleitet PIKSL seit Projektbeginn 2010. Im Mittelpunkt des Projekts steht das PIKSL Labor in Düsseldorf-Flingern (weitere Informationen unter <http://www.piksl.net/>).

IV.18.2 Menschen mit Behinderungen in den Medien (S. 190-191)

Ziel: Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien weiterentwickeln.

Konkrete Maßnahme: Die Landesregierung wird an das Mitglied des WDR-Rundfunkrates, das Menschen mit Behinderungen vertritt, herantreten und anregen, einen konstruktiven Dialog im Gremium darüber zu führen, wie das Bild der Menschen mit Behinderungen in einer den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Weise in Rundfunk und Fernsehen weiterentwickelt werden kann. Außerdem wird die Landesregierung auf den Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) zugehen.

Federführung: MAIS, STK/MBEM

Sachstand: Zu dem im Aktionsplan als mittelfristig deklarierten Ziel wurde seitens der Staatskanzlei bereits ein Gespräch mit dem LBB geführt, der – aus Gründen der Staatsferne des Rundfunks – anstelle der Landesregierung an das entsprechende Gremienmitglied (Frau Geesken Wörmann von der LAG Selbsthilfe NRW e.V.) mit dem geschilderten Ziel herantreten wird. Ein Gespräch mit dem VPRT wurde noch nicht geführt.

IV.18.3 Zugänglichkeit von Medien (S. 191-192)

Ziel: Auf Barrierefreiheit der Angebote von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern hinwirken.

Konkrete Maßnahme:

1. „NRW-Dialog“ zur Vorbereitung einer entsprechenden Veranstaltung auf Bundesebene sowie bundesweite Dialogveranstaltungen mit Ländern, Rundfunkanstalten und Betroffenenverbänden;

2. Prüfung im Rahmen des 19. Berichts der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten), ob die Mehreinnahmen durch die künftige Beitragspflicht von Menschen mit Behinderungen für den Ausbau des barrierefreien Angebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingesetzt werden können. Danach Befassung der Rundfunkkommission der Länder mit der Thematik und Prüfung der Frage, welche Anreize in diesem Kontext für private Rundfunkveranstalter geschaffen werden können.

Federführung: MAIS, STK/MBEM

Sachstand:

Zu 1.: Die unter Federführung des MAIS geplanten Dialogveranstaltungen des MAIS konnten aufgrund anderer Priorisierungen noch nicht umgesetzt werden.

Zu 2.: Mit diesen als mittelfristig umzusetzenden Maßnahmen konnte noch nicht begonnen werden. Derzeit wird der 19. KEF-Bericht ausgewertet.

Mit Blick auf das o.g. Ziel wurde in der Sitzung des Inklusionsbeirats vom 04. Juli 2013 problematisiert, dass der Sender Phoenix angekündigt hatte, seine Nachrichtensendungen zukünftig nicht mehr von einem Gebärdensprachdolmetscher übersetzen zu lassen. Der Vorsitzende des Inklusionsbeirates, Herr Staatssekretär Dr. Schäffer, hatte sich daraufhin an das MBEM gewandt. Das MBEM teilte nach Prüfung mit, dass der Sender nach einer Zusammenkunft mit den entsprechenden Verbänden der Selbsthilfe von diesen Planungen mittlerweile Abstand genommen hat. Diesbezügliche Dialogveranstaltungen sollen perspektivisch regelmäßig stattfinden.

Der LBB hatte zudem zur Sitzung des Landesbehindertenbeirates vom 06. September 2013 einen Vertreter des WDR eingeladen, der umfassend über das umfangreiche barrierefreie Angebot des WDR berichtet hat. MAIS und STK waren beteiligt.

IV.18.4 Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen (S. 192-194)

Ziel I: Förderung des Erwerbs und des Gebrauchs der Gebärdensprache.

Konkrete Maßnahme:

1. Zur Klärung der Frage, was getan werden muss, damit in Nordrhein-Westfalen eine ausreichende Zahl an Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zur Verfügung steht sowie zur Klärung, ob zusätzliche Maßnahmen

nötig sind, gehörlose Menschen beim Erwerb der deutschen Gebärdensprache zu unterstützen, wird eine Studie zu „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“ vergeben.

2. Es werden Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache zur Verbesserung der Qualität der Gebärdensprachlehre in Nordrhein-Westfalen gefördert.

Federführung: MAIS

Sachstand:

Zu 1.: Die Studie liegt mittlerweile vor. Eine Präsentation im Inklusionsbeirat sowie im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist erfolgt. Eine Veröffentlichung steht kurz bevor (siehe dazu auch Abschnitt IV.20). Ergebnis der Studie ist, dass es keine qualifizierte Ausbildung für Gebärdensprachlehrende in Nordrhein-Westfalen gibt, dass für Lehrkräfte an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation keine spezifischen Weiterbildungsangebote vorhanden sind, um Gebärdensprache zu lernen oder die Kenntnisse zu vertiefen und dass kein gemeinsamer Standard bei Gebärdensprachkursen existiert, die sich an verschiedene Zielgruppen richten.

Auch vor diesem Hintergrund wird als weitere (neue) Maßnahme derzeit die Entwicklung und der Aufbau eines Kompetenzzentrums für sinnesbehinderte Menschen vorbereitet (z.B. dem Angebot einer berufsbegleitenden Ausbildung zum Gebärdensprachdozenten oder -dolmetscher (siehe dazu auch IV.2.1.)).

Zu 2.: Es erfolgt ein jährlicher Zuschuss (2014 beträgt der Zuschuss 4.628 €) zu den drei Weiterbildungsmaßnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache NRW. An diesen Angeboten nehmen jeweils 20 – 35 Gebärdensprachdozenten teil.

Ziel II: Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Informationen und Kommunikation der Justiz.

Konkrete Maßnahme: Gerichtliche Dokumente werden für Blinde und sehbehinderte Personen barrierefrei zugänglich gemacht sowie barrierefreie Gestaltung der Internetauftritte.

Federführung: JM

Sachstand: Die Maßnahmen werden, wie im Aktionsplan ausgewiesen, fortlaufend sukzessiv umgesetzt. Darüber hinaus sind seitens des JM weitere Schritte zur Erreichung des o.g. Ziels angegangen worden:

- Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 sieht in Artikel 19 eine Neufassung von § 191a Abs. 1 GVG vor:
 - Blinde oder sehbehinderte Menschen sind berechtigt, Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einzureichen.
 - Blinden und sehbehinderten Menschen wird das Recht eingeräumt, Schriftsätze und Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens in barrierefreier Form zugänglich gemacht zu bekommen.
 - Blinden und sehbehinderten Menschen ist auf Verlangen barrierefreie Akteneinsicht zu gewähren.
- Neue Arbeitsplatzsoftware kann von vornherein behindertengerecht gestaltet werden.
- Erste Treffen mit Vertretern der Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen e.V. (BSVNRW), der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW (LAG SB) sowie betroffenen Richterinnen und Richtern haben stattgefunden.
- Sachverständige Begutachtung des Prototypen einer ergonomischen elektronischen Akte durch die BIK-Beratungsstelle („barrierefrei informieren und kommunizieren“) mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit (ggf. barrierefreier Modus).
- Eine sachverständige Begutachtung des Prototypen einer ergonomischen elektronischen Akte durch die BIK-Beratungsstelle ("barrierefrei informieren und kommunizieren") mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit (ggf. barrierefreier Modus) ist erfolgt. Die danach im Hinblick auf die Barrierefreiheit erforderlichen Programmierarbeiten sollen beim nächsten Entwicklungsschritt der Software - voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 - umgesetzt werden.
- Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen einen Bezugsvertrag zur Gutachtenerstellung „Barrierefreiheit von

IT-Anwendungen der Justiz NRW“ abgeschlossen. Auf der Basis dieses Vertrages wurde bereits ein Gutachten über die Barrierefreiheit des bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten eingesetzten Fachverfahrens VG/FG in Auftrag gegeben. Weitere Gutachtaufträge sollen folgen.

IV.19 Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung (S. 195-197)

Ziel: MAIS legt Empfehlungen zur örtlichen Teilhabeplanung vor.

Konkrete Maßnahme: Einrichten einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Konzipierung der Empfehlungen; Sensibilisierung für die Thematik sowie Bekanntmachung der Empfehlungen auf kommunaler Ebene, insbesondere durch eine Fachveranstaltung; Projektbegleitung durch wissenschaftliche Untersuchung.

Federführung: MAIS

Sachstand: Um Hinweise zu einer im Sinne der UN-BRK ausgestalteten Sozialraumentwicklung und örtlichen Teilhabeplanung zu erhalten, hat das MAIS die Universität Siegen Ende 2011 mit einem Forschungsprojekt beauftragt. Das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf 165.410 €. Das Projekt sollte Anhaltspunkte dazu liefern, wie die Implementierung der UN-BRK auf örtlicher Ebene gut gelingen kann. Als weiteres Ziel wurde formuliert, mit Blick auf die Ergebnisse eine „Arbeitshilfe inklusive Gemeinwesen Planen“ vorzulegen.

Die Arbeitshilfe liegt mittlerweile vor. Sie enthält konkrete Hinweise dazu, wie Inklusion in der kommunalen Planung als Querschnittsthema berücksichtigt werden kann. Die Arbeitshilfe beschreibt dabei fünf Dimensionen, welche für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens relevant sind (Partizipation und Selbstvertretung; Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung; Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur; Inklusive Gestaltung von Bildungseinrichtungen und anderer Einrichtungen für die Allgemeinheit; Planung und Entwicklung flexibler und inklusionsorientierter Unterstützungsdienste). Es werden Zielperspektiven formuliert, mit denen eine Selbsteinschätzung der Situation vor Ort vorgenommen werden kann. Daran schließen sich Handlungsempfehlungen an.

Da nichts überzeugender als gute Praxis ist, werden innerhalb der Arbeitshilfe überdies Projektideen benannt. Auf einer begleitenden Internetseite (www.inklusive-gemeinwesen.nrw.de) werden darüber hinaus darauf bezogene

konkrete Praxisbeispiele aufgeführt. Diese Seite wird sukzessive zu einem „Inklusionskataster“ für das Land Nordrhein-Westfalen ausgebaut werden.

Der Arbeitshilfe vorangestellt sind Empfehlungen des MAIS, die in neun knappen Leitsätzen Vorschläge für eine inklusionsorientierte Politik für Menschen mit Behinderungen vor Ort machen.

Der Entstehungsprozess von Arbeitshilfe und Empfehlungen wurde von einer Arbeitsgruppe beraten, an der neben MBWSV und MGEPA, der Landesbehindertenbeauftragte, der Landesbehindertenbeirat, die kommunalen Spitzenverbände, die freie Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände mitgewirkt haben.

Am 18. Juni 2013 fand im Integrationsbetrieb Hotel Franz in Essen zudem ein beteiligungsorientierter Workshop des Fachbeirats „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen („NRW-Dialog“) statt, in dem die Entwürfe der Arbeitshilfe bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit Fachexperten und/oder Experten in eigener Sache beraten wurden.

Die Entwürfe der Dokumente wurden zudem im Inklusionsbeirat beraten. Hinsichtlich der Verknüpfungen zum Bereich Schule wurde das MSW hinzugezogen. Ein Abgleich mit dem vom MAIS publizierten Handbuch „Moderne Sozialplanung“ hat ebenfalls stattgefunden.

Anlässlich einer am 27. und 28. März 2014 von der Universität Siegen in Kooperation mit dem MAIS durchgeführten europäischen Konferenz wurde die Arbeitshilfe einer größeren Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Im Rahmen der Unterstützung kommunaler Aktivitäten zur planerischen Umsetzung der UN-BRK wurde vom MAIS überdies die Erarbeitung des Aktionsplanes „Menschengerechte Stadt Wetter (Ruhr)“ finanziell gefördert. Dieser wurde im Mai 2013 in einer großen Veranstaltung unter Mitwirkung von MAIS und LBB vorgestellt (weitere Informationen dazu siehe unter <http://www.stadt-wetter.de/7747.html>).

IV.20 Projekte in Wissenschaft und Forschung, Evaluation des Aktionsplanes (S. 198-199)

Ziel I: Projekt zur Evaluation und Weiterentwicklung des Standes von Forschung und Lehre über die Belange von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Konkrete Maßnahme: Priorisierung weiterer Forschungsthemen und Förderung entsprechender Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Federführung: MIWF

Sachstand: In diesem Kontext wurden zum 01. Juli 2013 zwei Projekte begonnen:

1. „Rehab X Stroke“: Personalisierte Therapiesteuerung bei Gangstörungen am Beispiel des Schlaganfalls. Ziel ist es, ein Softwaretool zu realisieren, das es Ärzten und Therapeuten ermöglicht, aufgrund quantitativer Kriterien die geeigneten Maßnahmen (Medikamente, spezielle Orthesen, Übungen) für die schnelle individuelle Rehabilitation des Patienten auszuwählen. Das Projekt besteht aus vier Teilprojekten. Das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf 1.277.141 €.

2. Personalized Modeling and Rapid Manufacturing of individual Knee Implants: Aufbauend auf die etablierte Technologie wird eine personalisierte biomechanische Planung individuell angepasster Implantate unter Einsatz von bildbasierten und modellunterstützenden Technologien vorangetrieben. Das Projekt besteht aus sechs Teilprojekten; das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf 2.007.191 €.

Ziel II: Untersuchung der Lebenslage von Menschen mit Sinnesbehinderung

Konkrete Maßnahme: Vergabe und Erstellung einer Studie über die Lebenssituation von hörgeschädigten und taubblinden Menschen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Die Studie liegt vor. Das Gesamtfördervolumen beläuft sich auf 156.800 €. Die Studie enthält eine Vielzahl von Empfehlungen, die neben dem MAIS auch verschiedene Ressorts (insbesondere MSW, MGEPA, MFKJKS, und STK) betreffen. Aus dem Themenkatalog mit hoher landespolitischer Bedeutung sollten für das MAIS vorrangig folgende Maßnahmen erwogen werden:

- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Sinnesbehinderte (siehe dazu Abschnitt IV.2.1).
- Bedarfsgerechte Ausbildungskapazitäten für Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher und Kommunikationsassistenten schaffen (siehe Abschnitt IV. 18.4).
- Entwicklung eines Kommunikationsbudgets für die Selbsthilfe der Gehörlosen und Taubblinden.

- Sicherstellung der bestehenden Taubblindenassistentenausbildung, Klärung einer angemessenen Finanzierung (siehe Abschnitt IV.16.2).
- Novellierung des BGG NRW und der KHV NRW (siehe Abschnitt IV.1.1.1.).

Ziel III: Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“

Konkrete Maßnahme: Entwicklung eines Konzeptes zur Evaluation des Aktionsplanes, Überprüfung der Maßnahmen sowie Aufnahme der Ergebnisse in die Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Eine erste Überprüfung im Sinne des o.g. Ziels liegt mit diesem Bericht vor. Es ist überdies geplant, beginnend mit dem Stichtag 31. Dezember 2014, dem Inklusionsbeirat regelmäßig (alle drei Jahre) in analoger Weise über die Umsetzung des Aktionsplans Bericht zu erstatten. Dieses Verfahren ist mit dem Inklusionsbeirat abgestimmt. Perspektivisch ist auch eine Gesamtevaluation des Aktionsplanes mit dem Ziel vorgesehen, das gesamte Planwerk fortzuschreiben bzw. zu eruieren, wie eine weitere systematische Berücksichtigung der UN-BRK im Sinne des Disability-Mainstreamings gelingen kann.

Es wird weiterhin angestrebt, die Ergebnisse aus beiden Prozessen in die neu zu konzipierende Berichterstattung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen einfließen zu lassen.

IV.20.1 Statistik, Daten und Informationen (S. 200-201)

IV.20.2 Datenbericht zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (S. 200-201)

Ziel: Sammlung und Zusammenstellung geeigneter Daten gemäß den Anforderungen des Art. 31 UN-BRK sowie deren Veröffentlichung.

Konkrete Maßnahme: Aufbau eines neuen Berichtswesens zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Federführung: MAIS

Sachstand: Ausgehend von der in Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention benannten Verpflichtung zu „Statistik und Datensammlung“ sind die Vertragsstaaten angehalten, ein kontinuierliches Berichtswesen zur Lebenssituation von Menschen

mit Behinderungen aufzubauen, das an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet ist.

Mit Rückgriff auf den im Unterschied zum bundesdeutschen Sozialrecht offeneren Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die „Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung, Gesundheit“ (ICF) der WHO sind dabei auch die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Blick zu nehmen. Sprich: Es müssen neben den Menschen mit anerkannten Behinderungen auch diejenigen Menschen erfasst werden, die zwar mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen leben, aber nicht als behindert oder schwerbehindert anerkannt sind. Es sind Faktoren zu untersuchen, die die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen fördern oder behindern.

Am 31. Juli 2013 hat das Bundeskabinett seinen neu konzipierten Teilhabebericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen „Teilhabe - Beeinträchtigung – Behinderung“ beschlossen. Der Teilhabebericht orientiert sich an den Anforderungen der UN-BRK und stellt somit eine Weiterentwicklung des einmal pro Legislatur vorgelegten Behindertenberichts (Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen) dar. Mit Blick auf die Landespolitik kann der Bericht hilfreiche Impulse und Anknüpfungspunkte geben.

Im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit soll sich das für das Land Nordrhein-Westfalen geplante Berichtswesen auf die vom Bund geleisteten Arbeiten stützen. Zudem sind die bereits aufgebauten (z.B. Zuwanderungs- und Integrationsstatistik, Sozialberichterstattung) bzw. aufzubauenden (z.B. Familienberichterstattung) Datenberichte einzubeziehen.

Erste Expertengespräche zu diesem Themenkomplex sind geführt worden. Um die weitere Vorgehensweise konkretisieren zu können, ist die Vergabe einer Vorstudie geplant. Der Aufbau eines regelmäßigen Berichtswesens soll im „Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion“ (siehe dazu Abschnitt IV.1.1.1.) abgesichert werden.

Die Vergabe der Vorstudie wird für 2014 angestrebt. In einem ersten Schritt wird das MAIS überdies mit den im 1. Halbjahr 2014 zur Veröffentlichung anstehenden Bericht zur „Lebenssituation von hörgeschädigten und taubblinden Menschen“ sowie einer Studie zur „Lebenssituation alter Menschen mit lebenslanger Behinderung“ eine Schriftenreihe begründen.

IV.21 Inklusion in Schule und Hochschule (S. 202-219)

IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule (S. 202-217)

Ziel I: Inklusion fängt in den Köpfen an – Leitbild Inklusion im schulischen Bereich.

Konkrete Maßnahme: Information und Transparenz.

Federführung: MSW

Sachverhalt: Information und Transparenz – Die Landesregierung hat für die interessierte Fachöffentlichkeit und die zu beteiligenden Interessenverbände bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Es findet eine regelmäßige, umfassende und breite Beteiligung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen sowohl durch eigene Veranstaltungen des MSW als auch durch die Teilnahme an externen Informationsveranstaltungen statt.
- Das eigene Logo „zusammen lernen – zusammenwachsen“ wurde entwickelt und auf unterschiedlichen Wegen entsprechend publik gemacht.
- Die DVD „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ wurde erstellt, zum elektronischen Download bereitgestellt und an Schulen und andere Interessenten versandt.
- Es wurden zwei Informationsflyer, davon einer nach der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, entwickelt, die jeweils in hoher Auflagezahl verteilt wurden.
- Es erscheinen regelmäßige einschlägige Beiträge der Projektgruppe Inklusion im Schulministerium in der Publikation „Schule NRW“ und in anderen externen Printmedien.
- Es gibt entsprechende Informations- und Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte, Schulaufsicht und das Verwaltungspersonal.
- Auf der Homepage des MSW – im Bildungsportal – werden die aktuellen Informationen zum Thema Inklusion zentral unter dem Button: „Inklusion“ zusammengestellt und laufend aktualisiert gehalten.
- Es wurde eine Sonderbeilage zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz entwickelt, die mit im Januar 2014 mit der Publikation „Schule NRW“ veröffentlicht wurde.

Über die im Aktionsplan genannten Maßnahmen hinaus sind weitere Aktivitäten in diesem Aktionsfeld angegangen worden bzw. geplant:

- Die Geschäftsstelle der Ende 2010 im MSW gebildeten hausinternen „Projektgruppe Inklusion“ bleibt dauerhaft als eigenes Referat erhalten, das auch zukünftig für den schulischen Teil der UN-BRK zuständig sein wird.

Ziel II: Verankerung des Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung.

Konkrete Maßnahme I: Novellierung des Schulgesetzes

Federführung: MSW

Sachstand: Der Landtag hat das 9. Schulrechtsänderungsgesetz am 16. Oktober 2013 beschlossen. Der Rechtsanspruch auf einen Platz an einer allgemeinen Schule auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem wird schrittweise eingeführt. Unabhängig davon ist die Inklusionsquote an Schulen in den letzten Jahren deutlich gestiegen: In Primarstufe und Sekundarstufe I betrug sie im Schuljahr 2010/2011 16,7%, 2011/2012 19,8% und 2012/2013 bereits 24,6%. Im Schuljahr 2013/2014 beträgt sie 29,6% (korrespondierend zu Abschnitt IV.1.1.3).

Konkrete Maßnahme II: Anpassung der Regelungen für die Ersatzschulen – Änderung der Ersatzschulverordnung.

Federführung: MSW

Sachstand: Vor der anstehenden umfangreichen Überarbeitung der Ersatzschulverordnung (ESchVO) ist im Nachgang zum Beschluss des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes punktuell noch im Dezember 2013 das Genehmigungsverfahren bei Hinzunahme von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten durch bestehende Ersatzschulen geändert worden.

Dabei wurde das noch geltende Verfahren zur Erteilung einer gebührenpflichtigen Änderungsgenehmigung durch ein gebührenfreies Anzeigeverfahren ersetzt, wenn eine bestehende Ersatzschule ihr Angebot um einen oder mehrere Förderschwerpunkte erweitern möchte. Diese Änderung ist mit der Hoffnung verbunden, dass diese Verfahrenserleichterung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem zum Wohle der Betroffenen in der Praxis spürbar wird. Die Veröffentlichung der ÄVO (GV. NRW 2013 S. 841) ist inzwischen erfolgt.

Ziel III: Inklusion braucht Qualität – Lehrerfortbildung

Konkrete Maßnahme I: Landesweite Professionalisierung der Moderatorinnen und Moderatoren in den Kompetenzteams – insbesondere zur Fortbildung von Kollegien allgemeiner Schulen im Umgang mit Lern- und Entwicklungsstörungen.

Federführung: MSW

Sachstand: Es stehen mittlerweile rund 300 Moderatorinnen und Moderatoren zur Fortbildung für die Schulen zur Verfügung.

Konkrete Maßnahme II: Landesweite Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams entwickeln.

Federführung: MSW

Sachstand:

- Entwicklung und Abstimmung eines Fortbildungsangebots für Kollegien der allgemeinen Schulen (u.a. Inklusive Didaktik, Unterrichtsentwicklung, Sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung).
- Die Fortbildungsinitiative 2012-2015 bündelt insgesamt acht Fortbildungsprogramme für die Arbeit der Kompetenzteams. Der Fokus liegt dabei auf der Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur und unterstützt Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Schule.

Konkrete Maßnahme III: Lehrerfortbildung Berufskolleg (Berufliche Bildung bei besonderem Förderbedarf), auch für Lehrkräfte an Ersatzschulen.

Federführung: MSW

Sachstand: In einer 160 Stunden umfassenden ScheLF-Maßnahme (Systemübergreifende, schulexterne Lehrerfortbildung) werden Lehrkräfte seit Februar 2012 fortgebildet. Die angestrebte Qualifizierung konzentriert sich auf die Förderschwerpunkte Lernen und Emotionale Soziale Entwicklung. Fragen der inklusiven Förderung sind von vorrangiger Bedeutung.

Im Zuge der konkreten Umsetzung inklusiver Modelle am Berufskolleg stehen die folgenden Kompetenzen der Lehrkräfte im Mittelpunkt: Diagnostik, Lernberatung und Entwicklung von Förderkonzepten. Darüber hinaus ist das Modul „Übergänge“ speziell auf die Fragen ausgerichtet, die im Zusammenhang mit dem Einstieg in die Arbeitswelt zu stellen und zu beantworten sind.

Konkrete Maßnahme IV (neue Maßnahme): Anpassung der Qualitätsanalyse an Schulen

Federführung: MSW

Sachstand:

- Einführung eines neuen Unterrichtsbeobachtungsbogens mit besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinsamen Lernens in allen Schulformen.
- Erstellung eines Kommentars zum Unterrichtsbeobachtungsbogen, der die besonderen Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen konkretisiert und den Blick bzw. das Verständnis der Beobachtenden für inklusive Lernprozesse schärft.
- Erstellung eines Handlungsleitfadens für Qualitätsprüferinnen und -prüfer zum „Gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf“.

Konkrete Maßnahme V: Unterstützung der Unterrichtsentwicklung im Gemeinsamen Lernen in allen Schulformen durch externe Evaluation von Unterrichtssequenzen und Sensibilisierung und Qualifizierung der Qualitätsprüferinnen und -prüfer des Landes hinsichtlich der Beurteilung inklusiver Lernprozesse (neue Maßnahme).

Federführung: MSW

Sachstand: Die Maßnahme wurde mit Beginn des Schuljahres 2013/14 gestartet.

Konkrete Maßnahme VI: Universitäre Ausbildung – Auf- und Ausbau zusätzlicher Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

Federführung: MIWF

Sachstand: Das MIWF fördert seit August 2013 bis Dezember 2018 die Universitäten Bielefeld, Köln, Paderborn, Siegen und Wuppertal. Insgesamt sollen diese Hochschulen bis einschließlich 2018 insgesamt bis zu 2.300 Studienplätze (1.500 Bachelor- und 800 Masterstudienplätze) neu einrichten. Im Wintersemester 2013/2014 richten die Universitäten Bielefeld, Köln, und Siegen bereits zusätzlich 50, 135 bzw. 100 Bachelorstudienplätze neu ein. Paderborn und Wuppertal beginnen im Sommersemester 2014 mit der Einrichtung von 80 bzw. 100 neuen Bachelorstudienplätzen. So sollen bis 2018 an der Universität Bielefeld 255 Bachelor- und 136 Masterstudienplätze, an der Universität zu Köln 405 Bachelor- und 216 Masterstudienplätze, an

den Universitäten Siegen und Wuppertal je 300 Bachelor- und 160 Masterstudienplätze und an der Universität Paderborn 240 Bachelor- und 128 Masterstudienplätze neu eingerichtet werden. Für den Fall, dass der FM in den Haushaltsverhandlungen seine Zustimmung gibt, die Mittel ab 2015 in die Hochschulhaushalte einzustellen, wäre für eine dauerhafte verlässliche Finanzierung der o. g. Studienplätze – über das Jahr 2018 hinaus – gesorgt. Für die Förderung der genannten fünf Projekte zum Aufbau zusätzlicher Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an den Universitäten Bielefeld, Köln, Paderborn, Siegen und Wuppertal werden finanzielle Mittel im Gesamtumfang von 70,84 Millionen € bereitgestellt.

Konkrete Maßnahme VIII: Universitäre Ausbildung – Anforderungen an die Lehrerausbildung in einem inklusiven Schulsystem prüfen und entwickeln.

Federführung: MSW

Sachstand: Auf Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) haben die Arbeiten zur Weiterentwicklung der Standards für die Bildungswissenschaften unter der Perspektive der Inklusion begonnen. Auch die curriculare Weiterentwicklung (Ländergemeinsame Anforderungen an Fächer und Fachdidaktiken) und die Überarbeitung des Lehrleitbildes wurden begonnen.

Konkrete Maßnahme IX: Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung (Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung) für Lehrkräfte mit einer anderen Lehramtsbefähigung (zeitlich befristet bis 2018) nach der „Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für Sonderpädagogik“ (VOBASOF).

Federführung: MSW

Sachstand: Personalwirtschaftliches Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung der erforderlichen Anzahl ausgebildeter Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen und in den Förderschulen zu leisten. Ausbildungsziel der Maßnahme ist die Befähigung bereits ausgebildeter Lehrkräfte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung durch Bestehen einer Staatsprüfung. Die Ausbildung findet an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in Schulen (allgemeine Schulen oder Förderschulen) mit den Förderschwerpunkten Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung statt. Die Ausbildung beginnt jeweils zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn des Schulhalbjahres und dauert 18 Monate. Die Ausbildung endet jeweils zum

Ende eines Schuljahres oder zum Ende des Schulhalbjahres. Die Maßnahme startete am 1. Februar 2013, wird bis 2018 befristet angeboten und endet am 31. Oktober 2019 (10 Durchgänge mit jeweils bis zu 250 Lehrkräften). Die ersten 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Maßnahme werden ihre Ausbildung im Sommer 2014 abschließen.

Der erste Abschnitt einer dreistufig angelegten Evaluationsstudie zur berufsbegleitenden Ausbildung gemäß VOBASOF ist im Oktober 2013 begonnen worden. Die ersten Zwischenergebnisse der Evaluation werden zum Schuljahr 2014/2015 erhoben.

Konkrete Maßnahme X: Konkrete Maßnahme: Konzepte inklusiver beruflicher Bildung entwickeln.

Federführung: MSW

Sachstand: Für zwei wissenschaftliche Gutachten wurden die Aufträge vergeben:

1. „Gutachten zu Gestaltung und Unterricht inklusiver Berufskollegs unter Berücksichtigung der grundlegenden Festlegungen zu einem inklusiven Schulsystem in Nordrhein – Westfalen“.
2. „Gestaltung inklusiver Unterrichtssettings an allgemeinen Berufskollegs mit Fokus auf die Zielgruppe „Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“.

Entwicklung von Möglichkeiten des zieldifferenten Lernens in Bildungsgängen des Berufskollegs durch neue Kooperationsformen in der beruflichen Bildung und Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen sich Förderberufskollegs für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf öffnen können.

Eine erste Entwurfsskizze zum Gutachten Nr. 2 liegt vor. Wegen des Todes eines der beiden Gutachter musste ein Ersatzgutachter beauftragt werden. Dadurch musste die Terminabgabe verschoben werden, die voraussichtliche Abgabe ist für Juni 2014 vorgesehen.

Ziel IV: Inklusion braucht regionale Verantwortung und planvolle Schritte – Regionaler Inklusionsplan.

Konkrete Maßnahme: 53 Stellen für Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren bei den Schulämtern.

Federführung: MSW

Sachstand: Die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren bei den Schulämtern beraten und unterstützen die Schulen im Bereich der Übergänge sowie die Schulaufsicht bei der Gewinnung und Begleitung weiterer Schulen für das Gemeinsame Lernen, den regionalen Vernetzungsaufgaben mit den Schulträgern und den regionalen Bildungsnetzwerken, bei der Erstellung und Fortschreibung der regionalen Inklusionspläne. Sie verbessern die organisationsbezogene und schulfachliche Elternberatung beim Schulamt. Im Zuge der Vernetzung kooperieren sie mit den in den Bezirksregierungen und Schulämtern tätigen GU-Koordinatorinnen und -koordinatoren und noch bis zum 31.07.2014 mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren des dann auslaufenden Modellversuchs „Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung“ (KsF). Die Regionalen Bildungsbüros sind in die regionale Vernetzungsarbeit eingebunden. Für das Jahr 2014 sind weitere Vernetzungsaktivitäten (u.a. ein landesweiter Austausch über einen Workshop) geplant.

Ziel V: Inklusion braucht einen verlässlichen, flexiblen finanziellen Unterstützungsrahmen.

Für das Gemeinsame Lernen wird die Landesregierung ausgehend von rd. 1.200 Stellen im Haushalt 2012 bis 2017/18 schrittweise aufwachsend insgesamt rund 3.200 Lehrerstellen zur Verfügung stellen, das entspricht in der Summe für den Zeitraum von 2012 bis 2017 rund 750 Millionen €. Hinzu kommen etwa 100 Millionen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Das macht insgesamt 850 Millionen €.

Konkrete Maßnahme I: Einstellen und Fortführen eines Inklusionsfonds im Haushalt des MSW.

Federführung: MSW

Sachstand: Mit dem Haushalt 2011 wurde der sogenannte Inklusionsfonds in Kapitel 05 300 Titelgruppe 75 eingerichtet. Mit den Haushalten 2012, 2013, 2014 ff. erfolgt die Fortführung.

Konkrete Maßnahme II: Prüfauftrag für ein neues Ressourcenunterstützungskonzept in der 16. Legislaturperiode.

Federführung: MSW

Sachstand: Mit dem Haushalt 2014 wird erstmals ein Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Entwicklungs-

störungen nach Maßgabe der Bedarfslage 2012/13 veranschlagt. Aus diesem Budget erhalten künftig sowohl die Förderschulen als auch die allgemeinen Schulen Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung. Das Stellenbudget wird nach Maßgabe von regionalen Förderquoten auf die Schulamtsbezirke verteilt und den Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zugewiesen. In einem Zeitraum von 10 Jahren ist eine Anpassung der regionalen Ausgangsförderquoten an regionale Zielförderquoten vorgesehen, die sich am Landesdurchschnitt orientieren. Die Kriterien für die Verteilung dieser Stellen auf Schulformen und einzelnen Schulen wurden in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht entwickelt.

Konkrete Maßnahme III: Sonderpädagogische Lehrkräfte sind Teil des Kollegiums einer inklusiven Schule.

Federführung: MSW

Sachstand: Im Rahmen der Inklusion werden vermehrt Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung an allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Zur Erreichung des o.g. Ziels bedurfte es einer Anpassung der dienstrechtlichen Vorgaben derart, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die zum Kollegium einer allgemeinen Schule gehören, auch dort Leitungsfunktionen übernehmen können.

Mit dem am 16. Oktober 2013 verabschiedeten 9. Schulrechtsänderungsgesetz wird ihnen der Zugang zu Leitungsfunktionen an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen eröffnet und die Übertragung der Ämter im statusrechtlichen Sinne ermöglicht. Der Zugang zu den Leitungsfunktionen an Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ist bereits geregelt.

Konkrete Maßnahme IV: Entwicklung von Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen (neue Maßnahme).

Federführung: MSW

Sachstand: In Abstimmung mit Lehrerverbänden, GEW und allen betroffenen Personalvertretungen wurden „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“ erarbeitet. Sie sollen landesweit gleiche Anwendungsbedingungen schaffen und den Betroffenen Ängste und Unsicherheiten nehmen. Auf der Basis der geltenden rechtlichen Regelungen geben die Verfahrenshinweise und Grundsätze, die bei schulorganisatorischen Veränderungsprozessen zu beachten sind, den betroffenen Lehrkräften einen Orientierungsrahmen und gewährleisten eine

sozialverträgliche Gestaltung des Veränderungsprozesses. Die Leitlinien gelten für alle Schulformen.

IV.21.2 Inklusion in der Hochschule (S. 217-219)

Ziel: Inklusion an Hochschulen in NRW verwirklichen.

Konkrete Maßnahme I: Bereitstellung von Hilfen, um Studierenden mit Behinderungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

Federführung: MIWF

Sachstand: Dieser Punkt ist in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit den Hochschulen aufgenommen worden. Inwieweit ZLV mit den Universitäten geschlossen werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Im Rahmen der Berichtspflicht der Hochschulen werden hierzu konkrete Umsetzungspläne erwartet. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine konkreten Aussagen zur Umsetzung in den Hochschulen gemacht werden, da die Berichtspflicht alle zwei Jahre erfolgt.

Konkrete Maßnahme II:

1. Gewährung von Nachteilsausgleichen bei der Teilnahme an Prüfungen: die Prüfungsordnungen berücksichtigen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen durch Nachteilsausgleiche bei Prüfungen, zum Beispiel durch angemessene Verlängerung der Klausurbearbeitungszeit oder Bereitstellung technischer und/oder sonstiger Hilfsmittel.

Zur möglichst bedarfsgerechten Handhabung der geltenden Vorschriften findet ein regelmäßiger Erfahrungs- und Gedankenaustausch der Hochschulen unter Beteiligung des Ministeriums statt ("Vernetzungstreffen").

2. Das Hochschulgesetz enthält Bestimmungen, nach denen die Hochschulen „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter“ zu berücksichtigen haben. Diese Bestimmungen wurden im Sinne dieser Zielsetzung bereits 2007 um die Vorschrift ergänzt, der zufolge die Bedürfnisse „chronisch kranker Studierender und Beschäftigter“ berücksichtigt werden müssen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)).

Federführung: MIWF

Sachstand:

Zu 1.: In § 64 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz ist geregelt, dass die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen für behinderte Studierende treffen müssen.

Zu 2.: Die Vorschrift des § 3 Absatz 5 Satz 2 Hochschulgesetz gehört zum Aufgabenkatalog der Hochschulen und wird im konkreten Fall angewandt.

Konkrete Maßnahme III: Sicherstellung psychosozialer Beratungsangebote im Rahmen der allgemeinen Studienberatung.

Federführung: MIWF

Sachstand: Durch psychosoziale Beratungsangebote im Rahmen der allgemeinen Studienberatung ist, insbesondere für Studierende mit chronischen Erkrankungen, ein Beratungsangebot entwickelt worden, das – neben der fachbezogenen Studienberatung – Hilfen bei der Bewältigung persönlicher Probleme im Studienalltag geben soll. Konkrete Arbeitsschritte hierzu erfolgen bei Bedarf durch die Hochschulen. Unterstützung hierbei können die am Diversity-Audit beteiligten Hochschulen in Form eines Beratungsangebots der TU Dortmund zum „Diversity Mainstreaming“ abrufen.

Konkrete Maßnahme IV: Kooperation von Vertrauenspersonen der Behindertenbeschäftigten, den Gleichstellungsbeauftragten sowie den Schwerbehindertenbeauftragten (Kontaktpersonen für Studierende mit Behinderungen) zur Klärung von im Einzelfall auftretenden Fragen von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen.

Federführung: MIWF

Sachstand: Dieser Punkt ist in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit den Hochschulen aufgenommen worden. Im Rahmen der Berichtspflicht der Hochschulen werden hierzu konkrete Umsetzungspläne erwartet. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine konkreten Aussagen zur Umsetzung in den Hochschulen gemacht werden, da die Berichtspflicht alle zwei Jahre zu erfüllen ist.

In § 77a Hochschulzukunftsgesetz-Entwurf ist eine gesetzliche Verankerung der bereits bestehenden und tätigen Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen an den Hochschulen vorgesehen. Diese Arbeitsgemeinschaft dient sowohl der Koordination der Belange der Schwerbehindertenbeschäftigten wie auch der Zusammenarbeit mit dem Ministerium. Nicht zuletzt wird klargestellt, dass Fahrten zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft als Dienstreisen gelten.

Auf Anregung des Ministeriums hat inzwischen eine förmliche Kooperation der Arbeitsgemeinschaft mit dem "Vernetzungstreffen" begonnen.

Konkrete Maßnahme V: Sicherung der durchgängigen Zugänglichkeit der Hochschulgebäude entsprechend der Landesbauordnung (BauO NRW).

Federführung: MIWF, MBWSV

Sachstand: Die Beachtung der derzeit gültigen Regelungen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) erfolgt kontinuierlich. Die BauO NRW wird derzeit novelliert (siehe dazu Abschnitt IV.1.1.2).

Konkrete Maßnahme VI: Einbeziehung von Inklusion in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen.

Federführung: MIWF

Sachstand: Inklusion ist durch einen eigenen Paragraphen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit den Fachhochschulen aufgenommen worden. Inwieweit ZLV mit den Universitäten geschlossen werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur vollständigen Inklusion, einschließlich Studienaufnahme und Prüfungswesen.

Konkrete Maßnahme VII: Stärkung der Zielgruppenorientierung im Rahmen der allgemeinen Studienberatungsangebote hinsichtlich der besonderen Belange Studierender mit Behinderungen.

Federführung: MIWF

Sachstand: Die interne Abstimmungsphase zu dieser Maßnahme ist mittlerweile abgeschlossen, die nächsten Schritte werden eine Bestandsaufnahme der Orientierungs- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen (in Zusammenarbeit mit den Zentralen Studienberatungsstellen), ein Dialog mit Betroffenenverbänden und Maßnahmen zur Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen sein.

Im Übrigen sollen die Schwerbehindertenbeauftragten gesetzlich institutionalisiert werden.

Konkrete Maßnahme VIII: Erarbeitung eines Konzepts „Behindertengerechte Hochschule“.

Federführung: MIWF

Sachstand: Zu dieser Maßnahme wurden bereits mehrere „Vernetzungstreffen“ durchgeführt, an denen u.a. Beauftragte für die Belange behinderter Studierender an Hochschulen und Universitäten des Landes NRW, Vertreterinnen und Vertreter des MIWF, des MAIS und der LBB teilgenommen haben. Weitere Vernetzungstreffen sind in Vorbereitung.

Konkrete Maßnahme IX: Ausweitung des Angebots an Teilzeitstudiengängen

Sachstand: Die Erweiterung des Angebots an Teilzeitstudiengängen ist Bestandteil der vom Land mit den Hochschulen geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV), siehe z.B. § 4 Abs. 4, der zurzeit in Verhandlung befindlichen ZLV V (2014-2015). Die Hochschulen werden dabei angehalten, das Ziel des Ausbaus des Teilzeitstudiums zu gewährleisten.

Die Verhandlungen mit den Fachhochschulen sind abgeschlossen. Die Verhandlungen mit den Universitäten stehen noch aus.

V. Die NRW-Dialogveranstaltungen (S. 221-256)

Einige Ressorts haben Anmerkungen über Nachwirkungen der im Zuge der Entstehung des Aktionsplanes durchgeführten NRW-Dialoge (siehe Abschnitt II.1.) gemacht. Gehen diese über die im vorherigen Teil benannten Maßnahmen hinaus, so werden diese im Folgenden aufgeführt.

Zu V.1: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (S. 223-225)

Zu Punkt 3: Barrierefreier Wohnraum – Wohnraumförderung des Landes NRW verfolgt das Ziel, eine ausgewogene Wohnstruktur in den Kommunen zu schaffen.

Hinweise MBWSV: Es erfolgt eine ständige Mitarbeitersensibilisierung auf örtlicher Ebene, um eine ausgewogene Wohnstruktur in den Kommunen zu schaffen.

Zu V.9: Behinderte Menschen in Hochschule, Wissenschaft und Forschung (S. 247-249)

Zu Punkt 1: Übergang von der Schule zur Hochschule: Situation und Verbesserungsvorschläge.

Hinweise MIWF: Zu diesem Themenfeld gibt es konstruktive Kontakte zwischen und Rückmeldungen von den Hochschulen und den Landschaftsverbänden. Es werden in

kürze Gespräche mit den Beteiligten stattfinden, um die konkreten weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Zu Punkt 2: Behinderung und Hochschulstudium – Die Härtefallquote bei der Zulassung zum Studium soll erhöht werden.

Hinweise MIWF:

- Für alle Studiengänge gibt es eine Härtefallquote, die fast ausnahmslos nicht ausgeschöpft wird.
- Die Ausnahmen sind die Studiengänge "Psychologie" und "Soziale Arbeit", weil der Anteil behinderter Studienbewerber hier signifikant höher ist.
- Die Härtefallquote bedeutet für behinderte Bewerber, die in den anderen drei Quoten nicht zum Zuge gekommen sind, eine zusätzliche Chance.

Zu Punkt 3:

1. Situation von Studierenden mit Behinderungen und der Übergang von der Hochschule in den Beruf – Allgemein.

Hinweise MIWF: Zu diesem Themenfeld gibt es konstruktive Kontakte zwischen und Rückmeldungen von den Hochschulen und den Landschaftsverbänden. Es werden in kürze Gespräche mit den Beteiligten stattfinden, um die konkreten weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

2. Situation von Studierenden mit Behinderungen und der Übergang von der Hochschule in den Beruf. Die Datenlage über Studierende bzw. wissenschaftlichen Nachwuchs mit Behinderungen ist mangelhaft.

Hinweise MIWF: Statistische Daten können nach geltendem Recht erhoben werden. Bei chronisch kranken Studierenden kommt dazu, dass es keinen formalen Status (analog zum Schwerbehindertenausweis) gibt; es wäre also oft eine Frage der Selbsteinschätzung.

Anlage 1: Raster zum Sachstand im Bereich Aktionsfelder und Maßnahmen

Evaluationsraster zum Bereich Aktionsfelder und Maßnahmen

Fragekomplex 1

Aktionsfeld „...“
Ziel:
a.) Konkrete Maßnahme:
Fundstelle im Aktionsplan:
Aktueller Sachstand zum 31.01.2014:
<input type="checkbox"/> Maßnahme <i>begonnen</i>
Kurze Darstellung zu Umsetzungsstadium und Zielperspektive: •
<input type="checkbox"/> Maßnahme <i>abgeschlossen</i>
Kurze Darstellung der Ergebnisse: •
<input type="checkbox"/> Maßnahme <i>nicht begonnen</i>
Kurze Darstellung, warum dies noch nicht erfolgt ist: •
<input type="checkbox"/> Maßnahme <i>gestrichen</i>
Kurze Begründung, warum die Maßnahme nicht weiter verfolgt wird: •
<input type="checkbox"/> Maßnahme <i>modifiziert</i>
Kurze Darstellung der Modifizierung sowie Begründung: •
Liegen Daten (ggf. externer Quellen) vor, die das Erreichen des Ziels – ggf. in Zwischenschritten - belegen?
<input type="checkbox"/> Ja, Folgende (z.B. Daten zur Entwicklung des selbständigen Wohnens oder der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in Integrationsunternehmen – ggf. Anlage anfügen).
<input type="checkbox"/> Nein, weil... (bitte begründen: z.B. fehlende Statistik, Ziel ist nicht quantitativ operationalisierbar, Zeitraum seit Beginn der Maßnahme ist zu kurz)
b.) Sind weitere Maßnahme(n) zu diesem Ziel begonnen worden oder vorgesehen, die im Aktionsplan noch nicht benannt sind?
<input type="checkbox"/> Ja, Folgende (kurze Beschreibung zu konkreter Maßnahme, Kooperationspartnern und Zeitplan): •
<input type="checkbox"/> Nein

Fragekomplex 2

Aktionsfeld „...“
Sind in Bezug auf das o. g. Aktionsfeld neue Ziele und darauf aufbauende Maßnahmen entwickelt worden, die bisher nicht Eingang in den Aktionsplan gefunden haben?
<input type="checkbox"/> Ja
Bitte kurze Darstellung von Ziel, konkreter/n Maßnahme/n (inkl. Kooperationspartnern und Zeitplan).
<input type="checkbox"/> Nein

**Anlage 2: Beschluss der 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013:
Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes (Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe)**

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.2

**Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und
Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes mit einem
Teilhabegeld für Menschen mit Behinderungen**

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben einvernehmlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass erstmalig die 84. ASMK am 15./16. November 2007 die Bundesregierung aufgefordert hat, in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erarbeiten und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu prüfen. Die ASMK hat diesen Beschluss in den letzten Jahren stets bekräftigt. Mit der Bundesratsentschließung vom 22. März 2013 (Drs. 282/12 (B)) haben die Länder erneut festgestellt, dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unabdingbar und dass es nicht mehr zeitgemäß ist, Menschen mit Behinderungen auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. Deshalb fordern die Länder den Bund erneut auf, die Kosten der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu übernehmen.
2. Die ASMK nimmt den von der 89. ASMK beauftragten Länderarbeitsgruppe vorgelegten Bericht zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes (s. Anlage), der auf dem Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vom 23. August 2012 beruht, zur Kenntnis.

3. Die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes ist für die ASMK eine zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe des Jahres 2014.
4. Die ASMK fordert den Bund auf, auf Grundlage des vorgelegten Berichts der Länder und unter Beteiligung der Länder umgehend ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten. Dabei sollen auch die Vorschläge zur Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe aufgegriffen werden. Diese müssen gegebenenfalls durch Kombination zu einer vollständigen Kostenübernahme der Eingliederungshilfe durch den Bund führen. Ein Bundesleistungsgesetz soll insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern beschriebenen Eckpunkten entsprechen.
5. Mit einem Bundesteilhabegeld für Menschen mit Behinderungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen sollten Betroffenen mehr eigenverantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden und es sollen die Träger der Eingliederungshilfe damit teilweise entlastet werden. Hierzu könnte das Bundesteilhabegeld im Wesentlichen wie folgt ausgestaltet werden:
 - Das Bundesteilhabegeld wird zum Ausgleich eingeschränkter Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Grund einer wesentlichen Behinderung gewährt;
 - anspruchsberechtigt sind volljährige Leistungsberechtigte, die wesentlich behindert sind, Bedarf auf Eingliederungshilfe zur Deckung ihres Teilhabebedarfs haben und nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
 - die Höhe eines Betrages orientiert sich an der Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (zurzeit 660 Euro);
 - das Bundesteilhabegeld ist zu dynamisieren;
 - eine Anrechnung auf andere Leistungen der Sozialhilfe wie z.B. die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zur Pflege ist auszuschließen;
 - bei der Gewährung von Eingliederungshilfe ist ein Selbstbehalt vorzusehen.
6. Die darüber hinaus notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe soll sich an den im Grundlagenpapier vom 23. August 2012 einvernehmlich von Bund und Ländern erarbeiteten Grundsätzen orientieren. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:
 - die Stärkung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen
 - die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt
 - die Einführung bundeseinheitlicher Kriterien für eine ganzheitliche Teilhabeplanung

- die individuelle Bedarfsermittlung für alle Lebenslagen nach bundeseinheitlichen Maßstäben
 - die Übertragung der Gesamtverantwortung für die Steuerung der Eingliederungshilfeleistung an die Träger der Eingliederungshilfe
 - eine Wirkungskontrolle zur Qualitätssicherung
 - die Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe als individuelle Fachleistungen bei einem weiterhin offenen Leistungskatalog; die Umgestaltung der vertraglichen Regelungen über die Vereinbarung zum Inhalt und zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe
 - die Trennung der existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Leistungen zum Wohnen von den Leistungen der Eingliederungshilfe
 - die Wahlmöglichkeit für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ihre Bedarfe zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei anderen Leistungsanbietern decken zu können
 - ein Budget für Arbeit, das es voll erwerbsgeminderten Menschen ermöglicht, statt der Leistungen für die Beschäftigung in einer WfbM diese für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu tariflichen oder ortsüblichen Entgelten einzusetzen,
 - die Einführung eines dauerhaften Lohnkostenzuschusses/ Minderleistungsausgleiches für wesentlich behinderte, voll erwerbsgeminderte Menschen im Anschluss an die Leistungen der vorrangigen Sozialversicherungssysteme.
7. Die ASMK erwartet, dass der Bund bei der Ausgestaltung des Bundesleistungsgesetzes prüft, ob und wie die Forderung des Bundesrates umgesetzt werden kann, „Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen“.
 8. Die ASMK geht davon aus, dass die Schnittstellen des Bundesleistungsgesetzes zu dem zu novellierenden SGB IX und dem Recht der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderungen nach anderen Vorschriften im Gesetzgebungsverfahren definiert und gelöst werden.
 9. Die ASMK erwartet, dass Menschen mit Behinderungen über ihre Interessensvertretungen im Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden.

10. In einem weiteren Schritt ist die Umsetzung der „Großen Lösung SGB VIII“ (Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII) zu prüfen.
11. Das Bundesleistungsgesetz soll eine Evaluationsklausel enthalten, die dem Bund die Prüfung aufgibt, wie die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit wesentlichen Behinderungen durch das Bundesleistungsgesetz gestärkt und in welchem Maß die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe durch die Einführung des Bundesteilhabegeldes entlastet werden.
12. Der Bund wird weiterhin gebeten zu prüfen, ob durch die Ausgliederung und Übertragung der Teilhabe am Arbeitsleben auf die Bundesagentur für Arbeit eine inklusive Arbeitsmarktpolitik befördert werden kann.
13. Die ASMK fordert den Bund auf, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auch in den Sozialversicherungen umzusetzen.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16: 0: 0

**Anlage 3: Beschluss der 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013:
Weiterentwicklung des SGB IX**

90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013

am 27./28. November 2013 in Magdeburg

TOP 5.4

Weiterentwicklung des SGB IX

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, das SGB IX unter Beteiligung der Länder – wie im Nationalen Aktionsplan angekündigt – mit dem Ziel zu evaluieren, die bestehenden Regelungen im SGB IX auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen und Handlungsempfehlungen für ihre Weiterentwicklung zu erarbeiten.
2. Sie erwarten, dass der Bund zeitnah und gemeinsam mit den Ländern in Abstimmung mit den Überlegungen zu einem Bundesleistungsgesetz in einer Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft die grundsätzliche Novellierung des SGB IX voranbringt.
3. Unabhängig von der noch ausstehenden Evaluation ist bereits jetzt festzustellen, dass insbesondere folgende Regelungen bzw. Instrumente im SGB IX überarbeitet bzw. ergänzt werden sollten:
 - Die Anforderungen, die sich dabei aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, sind umfassend zu berücksichtigen; dies gilt vorrangig für den Behinderungsbegriff.
 - Die Bedarfsermittlung erfolgt personenzentriert und es werden Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe erarbeitet.
 - Die Planung und Koordinierung der Bedarfsermittlung, -feststellung und Hilfeplanung sollte trägerübergreifend aus einer Hand erfolgen.
 - Die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung sind im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang müssen

die Funktion, Wirksamkeit und die Kompetenzen der Gemeinsamen Servicestellen geprüft werden.

- Die mit dem SGB IX geschaffenen Regelungen zur Komplexleistung Frühförderung sind nicht zielführend. Die Praxis zeigt, dass vielerorts bei den an der Frühförderung beteiligten Akteuren Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Weiterentwicklung des SGB IX muss dazu beitragen, die Komplexleistung Frühförderung mit mehr einheitlichen und verbindlichen Regelungen praxistauglicher zu gestalten.
- Das Persönliche Budget wird nach wie vor wenig nachgefragt und ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Rahmen der Evaluation und Novellierung des SGB IX sind die praktischen Umsetzungsdefizite offenzulegen, aufzulösen und gesetzliche Lücken zu schließen, die einer Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets als Leistungsform entgegenstehen.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt die rechtlich verbindliche Grundlage für alle politischen und gesellschaftlichen Maßnahmen dar, um das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen schrittweise zu erreichen. Eine moderne Behindertenpolitik hat sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention an den Maßstäben von gesellschaftlicher Teilhabe, Barrierefreiheit und an der konsequenten Stärkung von Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung der Menschen zu orientieren. Mit dem In-Kraft-Treten des SGB IX im Jahr 2001 ist in diesem Sinne bereits ein wichtiger und richtiger Schritt in diese Richtung vorweggenommen worden. Durch das SGB IX sollte der Wandel von der Fürsorge hin zur selbstbestimmten Teilhabe vollzogen und bestehende Hindernisse zur Schaffung von Chancengleichheit beseitigt werden (siehe hierzu auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX, vom 20.03.2013, S. 2 ff.). Mit dem SGB IX wurden erstmals Leistungen für Menschen mit Behinderung gebündelt, Regelungen zur Koordination und Kooperation der verschiedenen Träger der Rehabilitation verankert, ambulante Leistungsarten gestärkt und neue Leistungsformen, wie das Persönliche Budget oder die Frühförderung, eingeführt. Allerdings gibt es deutliche Hinweise dafür, dass die durch das SGB IX vorgegebenen Ziele in der Praxis noch nicht hinreichend umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Überprüfung des SGB IX auf seine Wirksamkeit und der Weiterentwicklungsbedarfe.

Votum ACK: 16 : 0 : 0

Votum ASMK: 16 : 0 : 0

Anlage 4: Statistisches Material zu Abschnitt IV.8.3 – Landesvorhaben STAR.

Initiative Inklusion - Handlungsfeld 1: Berufsorientierung (BO)	
Maßnahme- und Ergebnisstatistik - inhaltliche Angaben	
Bundesland: Nordrhein-Westfalen	Ansprechpartner/in Bundesland: Sabine Hellmann-Flocken
Beauftragte/r; beauftragtes Institut: Landschaftsverbände LVR und LWL	Ansprechpartner/in: Caren Rohlf-Grimm und Dr. Gerrit Grünes (Leitung Projekt STAR / INI - LVR) Doris Löpmeier und Christian Krawietz (Leitung Projekt STAR - LWL)
Bericht BMAS	
Maßnahme*: Umsetzung der Bundesrichtlinie Initiative Inklusion durch den Ansatz STAR in modularer Form	
Beteiligte Schulen: 288 Schulen in NRW (davon 189 Förderschulen: 96 x FSP Geistige Entwicklung, 34 x FSP Körperliche und motorische Entwicklung, 10 x FSP Sehen, 14 x FSP Hören und Kommunikation, 10 x FSP Sprache, 22 x FSP Lernen, 3 x Emotionale und soziale Entwicklung sowie 99 allgemeine Schulen mit integrativer Beschulung)	
Beteiligte Dienstleister: 37 Integrationsfachdienste in Kooperation mit verschiedenen Fremdanbietern (siehe Anlage 2)	
Anlagen: Modulübersicht (Anlage 1) Übersicht der beteiligten Dienstleister (Anlage 2)	

Initiative Inklusion - Handlungsfeld 1: Berufsorientierung (BO)		
Maßnahme- und Ergebnisstatistik - Daten		
Bundesland: Nordrhein-Westfalen		Ansprechpartner/in Bundesland: Sabine Hellmann-Flocken
Beauftragte/r; beauftragtes Institut: Landesverbände LVR und LWL		Ansprechpartner/in: Caren Rohlf-Grimm und Dr. Gerrit Grünes (Leitung Projekt STAR / INI - LVR) Doris Löpmeier und Christian Krawietz (Leitung Projekt STAR - LWL)
Berichtszeitraum	von: 01.10.2012	bis: 30.09.2013

Report to BMAS

Results of completed cases / Intermediate results of ongoing cases

		Participants (TN)			Gender of all TN			Funding location			Support processes					no transition	Transitions							SUMME		
		Measure start in reporting period	Measure end in reporting period	Remaining measures	female	male	SUMME	Funding school	Integrative training	SUMME	Competence- or potential analysis	Practical training in general labor market (long-term practice)	Career conference (binding participants)	Transition support in the workplace	SUMME	Remained in school (if possible transition)	BVJ o.ä.	BvB	UB - InBeQ	Training in company	Training in external facility	Social security obligation employment	WfBM		Other	
Special pedagogical support in the area of	Lernen	149	43	106	53	96	149	93	56	149	93	89	98	50	330	138		3	2	2			1		3	14
	Sehen	146	19	127	53	93	146	118	28	146	224	49	137	22	432	140	3			1				1	1	14
	Hören	611	118	493	265	346	611	603	8	611	566	411	426	110	1513	572	6	7		6	4	2			14	61
	Sprache	237	66	171	59	178	237	227	10	237	199	37	157	59	452	225	1	3		4	2				2	23
	körperliche/motorische Entwicklung	869	249	620	308	561	869	783	86	869	866	290	663	204	2023	816	7	12	2	8	5	1	9	9	86	
	Geistige Entwicklung	1835	570	1265	717	1118	1835	1750	85	1835	1712	714	1377	438	4241	1737	1	19	16	3	3	16	32	8	183	
	Emotionale/soziale Entwicklung	35	12	23	8	27	35	21	14	35	16	12	16	21	65	34				1					3	
	Kranke	0		0			0			0					0											
	Förderschwerpunkt übergreifend	0		0			0			0					0											
	(noch) nicht zugeordnet	9	5	4	2	7	9	0	9	9	6	3	4	10	23	6				2			1			
kein sonderpäd. Förderbedarf	2	2	0	2	0	2	0	2	2	5	3	2	4	14					1			1				
Gesamt		3893	1084	2809	1467	2426	3893	3595	298	3893	3687	1608	2880	918	9093	3668	18	44	20	28	14	22	42	37	3893	

Initiative Inklusion - Handlungsfeld 1: Berufsorientierung (BO)

Maßnahme- und Ergebnisstatistik - Anlage zur inhaltlichen Beschreibung der Kernelemente

Bundesland: Nordrhein-Westfalen	Ansprechpartner/in Bundesland: Sabine Hellmann-Flocken
Bbeauftragte/r; beauftragtes Institut: Landschaftsverbände LVR und LWL	Ansprechpartner/in: Caren Rohlf-Grimm u. Dr. Gerrit Grünes (LVR) Doris Löpmeier u. Christian Krawietz (LWL)

Bericht BMAS

Maßnahme: Umsetzung der Bundesrichtlinie Initiative Inklusion durch den Ansatz STAR in modularer Form

Text: Seit Dezember 2009 führen die beiden Landschaftsverbände LVR und LWL gemeinsam mit dem MAIS in enger Kooperation mit dem MSW und der RD NRW der Bundesagentur für Arbeit das Projekt STAR durch. STAR wurde in der Zeit von April 2010 bis Juli 2012 durch das Projekt STARTKLAR!plus aus Mitteln der Arbeitsverwaltung ergänzt. Träger von STAR sind die beiden Landschaftsverbände LVR und LWL, die das Projekt gemeinsam mit den Integrationsfachdiensten (IFD) in enger Abstimmung mit den o.g. Partnern umsetzen. Ziel von STAR ist es, die berufliche Eingliederung im regulären Arbeitsmarkt für (schwer-)behinderte Schülerinnen und Schüler (S'uS) zu verbessern. Zielgruppe von STAR sind S'uS mit anerkanntem Schwerbehindertenstatus nach SGB IX und mit nach schulamtlich (AO-SF) ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache. Zur Zielgruppe gehören diese S'uS sowohl in der Förderschule als auch in der allgemeinen Schule. Nach dem konzeptionellen Ansatz STAR erfolgte die Intensivierung der Netzwerkarbeit aller am Berufsorientierungsprozess Beteiligten in allen Regionen NRWs und die individuelle Begleitung der S'uS durch Case-Managerinnen bzw. Case-Manager zunächst in 4 Modellregionen in NRW (Bezirke der Agentur für Arbeit: Bonn und Mönchengladbach beim LVR, Bochum sowie Siegen beim LWL). Von April 2010 bis Juli 2012 erfolgte eine Ausweitung auf 10 Modellregionen NRW-weit mit ergänzenden Mitteln der Arbeitsverwaltung. Kernelemente der Berufsorientierung in STAR sind die obligatorischen Module Potentialanalyse, Berufsfelderkundung, betriebliche Praktika, und Zusammenarbeit mit Eltern. Diese Kernelemente können je nach behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf durch weitere fakultative Module (z. B. Mobilitätstraining, Training arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen) ergänzt werden (siehe Anlage 1 Modulübersicht). In STAR stellt die Einbeziehung von Eltern einen integralen Bestandteil des Konzeptes dar. Die Konzeption von STAR berücksichtigt des Weiteren als Querschnittsziel geschlechtsbezogene Erfordernisse im Sinne des Gender Mainstreaming sowie spezifische Bedarfslagen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Mit den Finanzmitteln aus der Bundesinitiative Inklusion Handlungsfeld 1 Berufsorientierung wurden seit April 2012 auf Basis der Verwaltungsabsprache der o.g. Projektpartner und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem MAIS und den beiden Landschaftsverbänden alle weiteren Regionen in NRW in das Konzept STAR einbezogen. Im Schuljahr 2012/13 wurde bereits ein auf ganz NRW bezogener Abdeckungsgrad von über 90 Prozent der STAR-Zielgruppe pro Schuljahr erreicht. Dazu gehört die Kooperation mit 288 Schulen. Im Berichtszeitraum 01.10.2012 bis 30.09.2013 wurden rd. 3.500 Schülerinnen und Schüler, die an rd.9.000 STAR-Modulen teilnahmen unterstützt. Diese hohe Zahl an Schülerinnen und Schülern konnte erreicht werden unter Einsatz der ausgewiesenen INI-Mittel in Höhe von rd. 3.35 Mio und erheblicher zusätzlicher Mittel aus der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter. Neben der individuellen Begleitung der S'uS in allen Regionen in NRW gehört zum STAR-Konzept insbesondere die Implementierung von STAR in das Übergangssystem Schule-Beruf NRW - Kein Abschluss ohne Anschluss (KAboA). In Kooperationsgesprächen mit 43 Koordinierungsstellen von insgesamt 52 Kreisen und kreisfreien Städten und der StädteRegion Aachen in NRW, die die Koordinierung des Übergangssystems Schule-Beruf in NRW übernehmen, wurde die Grundlage gelegt für die angemessene Berücksichtigung der Zielgruppe STAR im Regelsystem.

Anlage 5: Datenbericht zu Abschnitt IV.8.7 – Platzzahlentwicklung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

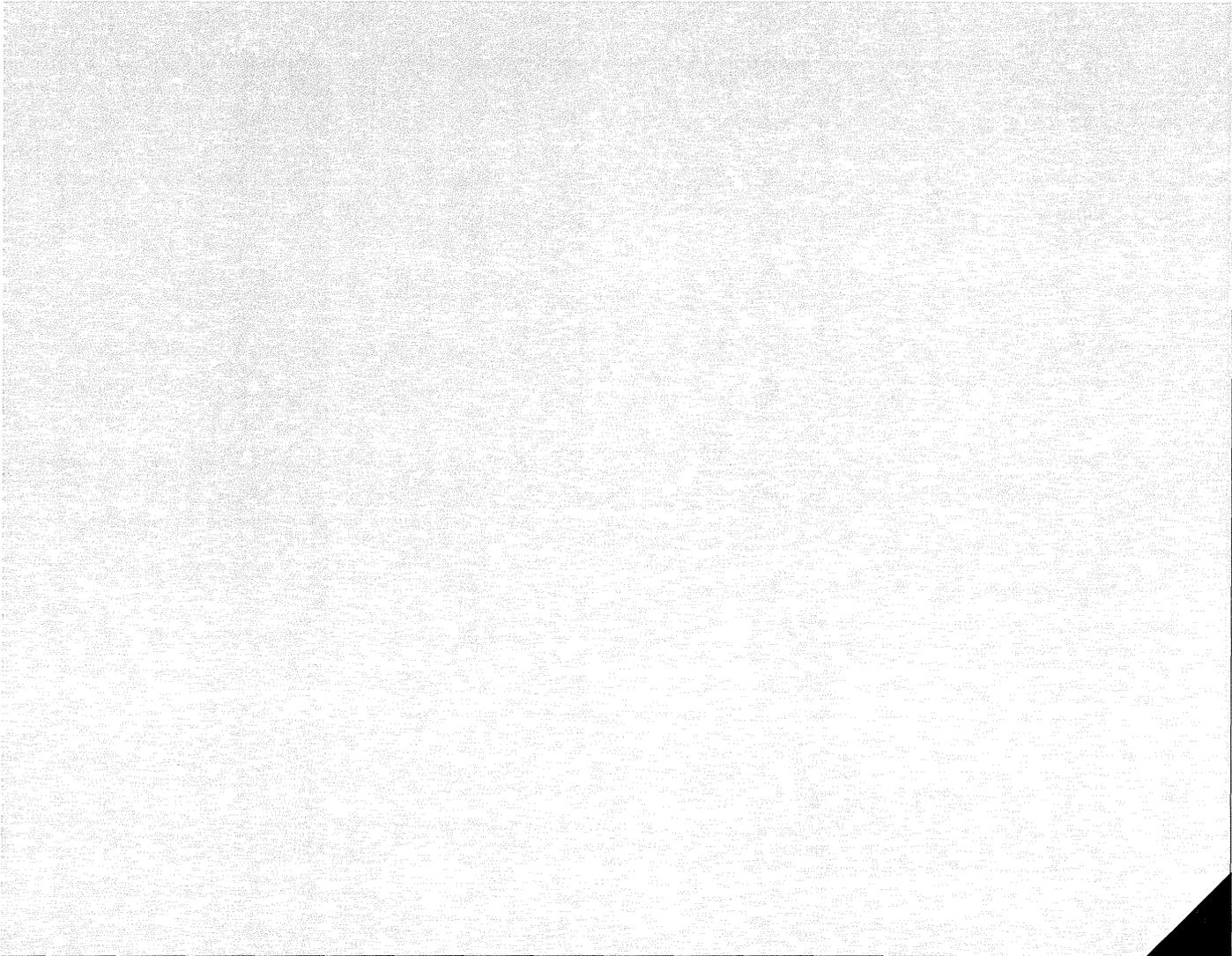
Entwicklung der Werkstattplätze in NRW

Stand	Werkstattplätze	davon LVR	davon LWL
31.12.1999	48.728	22.427	26.301
31.12.2000	50.081	23.027	27.054
31.12.2001	51.345	23.622	27.723
31.12.2002	52.453	24.354	28.099
31.12.2003	54.005	25.539	28.466
31.12.2004	55.619	26.333	29.286
31.12.2005	57.231	27.007	30.224
31.12.2006	58.775	28.060	30.715
31.12.2007	60.170	28.965	31.205
31.12.2008	60.915	29.190	31.725
31.12.2009	61.478	29.426	32.052
31.12.2010	62.586	30.122	32.464
31.12.2011	63.422	30.657	32.765
31.12.2012	64.058	30.957	33.101
31.12.2013	64.698	31.310	33.388

Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen

Stand 31.12.2013

Landschaftsverband	vorhandene Plätze		belegte Plätze		davon Eingangsverfahren/ Berufsbildungs- bereich	davon Arbeitsbereich	im Bau befindliche Plätze (bzw. gefördert)	davon Ersatz
		davon psychisch Behinderte		davon psychisch Behinderte				
Rheinland	31.310	6.542	35.578	7.770	4.194	31.384	650	235
Westfalen-Lippe	33.388	6.305	41.001	9.063	4.471	36.530	912	120
NRW insgesamt	64.698	12.847	76.579	16.833	8.665	67.914	1.562	355



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

